Untersuchung

der Frage:

Ob die Ehescheidung nach Lehre der Schrift und der Kirche ältesten Geschichte erlaubt sey oder nicht?

Von

Franz Anton Jäger

der Weltweisheit Doktor und Gottesgelahrtheit Licenciate, Weltpriester in Franken.

Arnstadt und Rudolstadt

bey Langbein und Klüger

1804.

J. can. P. Jaeger
520

Jus. Can. 553. a.

J. Can. P. 520.

Untersuchung

der Frage:

Ob die Ehescheidung nach Lehre der Schrift und der Kirche ältesten Geschichte erlaubt sey oder nicht?

Von

Franz Anton Jäger

der Weltweisheit Doktor und Gottesgelahrtheit Licenciate,
Weltpriester in Franken.

Arnstadt und Rudolstadt
bey Langbein und Klüger
1804.

. . . L'auteur de la nature donne a cet acte, celle de l'attachement exclusif, qui le rend delicieux, celle des devoirs de fidelité, de pudeur, qui l'environnent, et qui redoublent son charme en remplissant son objet; qu'en lui peignant le mariage, non seulement comme la plus douce des sociétés, mais comme le plus inviolable et le plus saint de tous les contracts etc.

Emile par J. J, Rousseau. Tom. III. pag. 188. Geneve.

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhalt

des ersten Theils ersten Abschnitts.

Untersuchung jener Schriftstellen, worinne von der Ehescheidung gehandelt wird.

Nach einer kurzen Einleitung §. 1. wird mit der Erklärung der schwersten Stelle des Matthäus 5, 32. angefangen, und §. 2. eine kurze Uebersicht des erwähnten Kapitels geliefert; §. 3. von dem Ursprunge der Uebersetzung und Anwendung des Math. 5, 32. bei Ehescheidung Meldung gethan, hieraus diese Stelle mit jener des Matth. 19, 9. verglichen, aus dieser Ursache §. 4. die Geschichte des jüdischen Streites wegen Erklärung der Stelle Deuter. 24, 1 - 4. vorgetragen, §. 5. die Worte ערותדבר untersucht, §. 6. und 7. erwiesen, daß

Mose nur wegen Unzucht die Ehescheidung erlaubte, ob er gleich §. 8. auf den Ehebruch die Strafe der Steinigung setzte, als wozu ihn §. 9. verschiedene Umstände verleiteten, §. 10 gezeigt, daß Mose gar nicht Sinnes war, die Ehescheidung aus jeder geringen Ursache zu erlauben und endlich §. 11. Jesus Erklärung der mosaischen Verordnung vorgetragen, welcher §. 12, 13. durch Matth. 19, 9. keine Verordnung für Christen gab. §. 14. wird hierauf die Frage beantwortet, ob Matth. 5, 32. und 19, 9. Parallelstellen seyen; und §. 15 und 16. erwiesen, daß Jesus bei Matth. 5, 32. keine Ehescheidung erlaubte, obgleich §. 17. die Worte παρεκτος λογου πορνειας eine Schwierigkeit verursachen, §. 18. und 19. welche aber gehoben und §. 20. die Untersuchung der Stelle Matth. 5, 32. geschlossen wird. §. 21. wird die Stelle Marc. 10, 2 - 12. erklärt und die dabei vorkommende Schwierigkeit aufgelöst. §. 22. folgt die Erklärung der Stelle des Luc. 16, 18. und §. 23. jener des h. Paulus 1. Cor. 7, 10. Rom. 7, 1. wornach §. 24. das Resultat aller Schriftstellen vorgelegt wird.

Inhalt
des ersten Theils zweiten Abschnitts.

Rechtfertigung des Verboths aller Ehescheidungen aus dem Sittengesetze und dem Geiste der Lehre Jesu.

Nach vorgetragener Strenge des Verboths aller Ehescheidungen §. 25. wird §. 26. erwiesen, daß das Sittengesetz alle Ehescheidungen verbiethe, und selbst die neuere Philosophie §. 27. die Nothwendigkeit der Unzertrennlichkeit der Ehen eingestehe. So wie denn §. 28. die Ehescheidung auch nur im Falle der Unzucht vorgenommen dem Zwecke der christlichen Religion entgegen ist. Solchem nach wird §. 29. der Unterschied der christlichen und mosaischen Religion gezeigt, §. 30. die Ursache, warum Mose wegen Unzucht die Ehescheidung erlaubte, angegeben, und §. 31. erwiesen, daß dieselbe im Christenthum wegfalle. Auch läßt schon §. 32. die leichte Erweiterung einer einzigen Ausnahme keine Ehescheidung zu, und §. 33. eine solche Erlaubniß geht gegen das Wohl der Ehen und des Staates, veranlaßt auch §. 34. manche Schwie-

rigkeit im Betreffe anderer Fälle außer Unzucht. §. 35. Beförderung der Reinigkeit ist wenigstens eine ungegründete Ursache, die Ehescheidung zu erlauben. Ist nun aber §. 36. die Ehescheidung nicht einmal wegen Unzucht erlaubt, so kann man um so weniger aus andern Ursachen die Ehescheidung erlauben.

Inhalt
des zweiten Theils ersten Abschnitts.

Die Ehescheidungen waren bei den ersten Christen bis gegen das vierte Jahrhundert nicht erlaubt.

Nach einer §. 1. gegebenen Einleitung wird §. 2. der unschuldige Lebenswandel der ersten Christen angeführt, §. 3. Justins Zeugniß hierüber und §. 4. der Christen Begriffe von Reinigkeit entwickelt, §. 5. ihre Sitten mit jenen der Heiden verglichen, und dann §. 6. die Frage aufgeworfen, ob die ersten Christen ihre Ehen schieden. Die Antwort §. 7. ist, daß sie ihre Ehen nicht schieden, und deßwegen ein Beweiß aus Hermes §. 8. 9. und 10. aus Klemens, §. 11. und 12. aus Chrisostomus §. 13. 14. und 15. aus Tertullian, §. 16. und 17. aus

Origenes, §. 18. aus Hieronymus, §. 19. aus Augustin, §. 20. aus Ambrosius, §. 21. aus der Kirchenversammlung zu Eliberis in Spanien, §. 22. aus den Kirchenversammlungen zu Arles und Angers in Frankreich, und §. 23. aus der Kirchenversammlung zu Milet in Afrika angeführt. Nach gegebener Uebersicht dieser angeführten Beweise §. 24. wird gezeigt, daß die ersten Christen nur wegen Unzucht ihre Ehen sonderten und deswegen das Wort Fornikation weiter ausdehnten, hierauf §. 25. und 26. untersucht, warum die Christen nur wegen Unzucht die Ehen sonderten, und §. 27. das Resultat der bisher vorgenommenen Untersuchung der Geschichte in den ersten Zeiten des Christenthums vorgelegt.

Inhalt

des zweiten Theils zweiten Abschnitts.

Anfang der Ehescheidungen unter den Christen im vierten Jahrhunderte.

Vor Jesu waren §. 28 die Ehescheidungen allgemein eingeführt, deren Unbilligkeit §. 29. sogar die römischen Gesetze aufzuheben suchten, wie die Verordnungen eines Antonin, §. 30. eines Konstantin und Honorius, §. 31. eines Theodosius, §. 32. eines Valentinian und Athanasius und §. 33. eines Justinian bewiesen. Nun wird die Frage beantwortet, §. 34. ob die Christen sich dieser kaiserlichen Verordnungen bedienen konnten, und §. 35. warum die Ehescheidungen eingeführt wurden, hierauf §. 36. der Anfang der Ehescheidungen unter den Christen angegeben und gezeigt, daß die Kirchenväter z. B. Origenes und Asterius sich gegen solchen Mißbrauch gesetzt und §. 37. die Unbilligkeit jener kaiserlichen Verordnungen gerügt haben, wie es Gregor, Basilius, §. 38. Ambrosius, Chrisostomus, Hieronymus, Augustin, und

Laktantius thaten. Nachdem §. 39. die ersten Spuren der Lehre, daß Ehescheidung wegen Ehebruch erlaubt sey, in den Werken eines Asterius, Laktantius, Basilius und Epiphanius aufgesucht worden sind, wird §. 40. das Resultat aus der Geschichte der vier ersten Jahrhunderte vorgelegt, §. 41. eine kurze Uebersicht der Ehescheidungen bis auf die neuern Zeiten im Oriente, §. 42. aber eine kurze Uebersicht der Geschichte von den Ehescheidungen in Occident bis auf die neuern Zeiten geliefert und endlich §. 43. die ganze Untersuchung geschlossen.

Erster Theil.

Untersuchung

der Frage:

Ob die Ehescheidung nach Lehre der Schrift und der Kirche ältesten Geschichte erlaubt sey oder nicht?

Ersten Theils erster Abschnitt.

Untersuchung jener Schriftstellen, worinnen von der Ehescheidung gehandelt wird.

§. 1.

Einleitung.

Als ich das erstemal meine Betrachtung über die Frage anstellte, ob wohl in keinem Falle die Ehescheidung erlaubt wäre, dachte ich nicht daran, daß ich einmal überzeugt behaupten würde, man könnte in

keinem Falle die Ehen scheiden. Denn als ich so viele unglückliche Ehen, welche oft aus den unverbesserlichen Gebrechen eines Ehetheils entstehen, vor mir sahe, und hiebei die Stellen bei Matthäus V. 32, XIX. 9. las, fühlte ich viel zu viel für den unglücklichen und unschuldigen Theil, als daß ich ihm nicht eine Befreiung von seiner Plage und eine andere Stütze hätte wünschen sollen. Lange war ich in diesem Punkte mit der dem Scheine nach menschenfreundlichen Lehre der Protestanten, welche die Ehescheidung gestatten, einverstanden, bis ich nach reiferer Betrachtung und Durchforschung der Schriftstellen sowohl, als des Sittengesetzes meine Gedanken änderte. Ich betrachtete nämlich den Menschen nicht mehr blos als ein sinnliches Geschöpf, sondern als einen mit Vernunft begabten Christen, dessen Zweck Sittlichkeit und mit dieser verbundene Glückseligkeit sey, fänd in der Lehre Jesu durchaus das Ideal einer vollkommenen reinen Tugend-Lehre, und urtheilte nun nach einer solchen Ueberzeugung von Erlaubniß der Ehescheidung. Nachdem ich auf solche Weise sowohl die Lehre Jesu, als die Gesetze der Sittlichkeit geprüft hatte, durchforschte ich aufmerksam die Urkunden der ältesten Geschichte unsrer Kirche über diesen Lehrsatz, und glaubte endlich dem Wahren näher als bisher gekommen zu seyn. Gegenwärtige Abhandlung ist also das Resultat meiner angestellten Untersuchung, wobei ich den Leser bitte, erst nach völliger Durchlesung und angestellter Prüfung darüber abzuurtheilen.

§. 2.
Kurze Uebersicht des fünften Kapitels bei Matthäus.

Bei einer jeden Untersuchung, wo schwere und lange schon angefochtene Stellen vorkommen, ist nichts wichtiger für den Leser, als sich gleich zu Anfange über den Sinn dergleichen zweifelhaften Stellen beruhiget zu sehen. Ich halte also für nöthig, eben mit der zweifelhaftesten Stelle anzufangen, und dieselbe zu untersuchen, um in dem Leser wenigstens die Würkung hervorzubringen, daß er alsdann gelassener die übrigen Gründe erwege; und ich fange solchemnach mit Matth. V. Kapitels 32. Verse an. — Einem jedem Bibelfreunde wird es bekannt seyn, daß diese Bergrede von Jesus an seine Jünger die schönsten moralischen Lehren des Christenthums in sich enthalte. Sogleich vom 17. Verse fängt Jesus an, zu erklären, wie entfernt von ihm der Gedanke sey, das Gute von Moses und den Propheten zu verwerfen, sondern wie er vielmehr (als Messias, als Wiederhersteller des Volksglücks, und als theokratischer Volksregent) sie zu vervollkommnen, beschlossen habe, indem das moralische Gesetz nie aufhören würde, ja das mindeste genau beobachtet werden müßte, besonders von ihnen als seinen Anhängern, indem sie sonst eben so wenig als die Schriftgelehrten und Pharisäer ächte messiatische Anhänger werden könnten. Im 21. Verse zeigt er nun, was das Gesetz vor Zeiten gebothen uud verbothen habe, und setzt in Antithesen seine ver-

vollkommnungs-Lehre bei. Wer den Erstern (τοις ἀρχαιοις bei der Stiftung des jüdischen Staats) befohlen, sagte er, nicht zu tödten, und dergleichen, so sage ich euch, daß ihr nicht nur niemanden tödten, sondern nicht einmal gegen euren Nebenmenschen zürnen, noch viel weniger auf ihn schimpfen sollt, ohne euch den größten Strafen auszusetzen, u. s. f. oder wie Herr Professor Paulus in seiner Exegese sich ausdrückt: Wenn der Pharisäer dem mosaischen Grundgesetze, morde nicht, den Zusatz giebt, denn wer mordet, muß vor Gericht gezogen werden; so muß in meinem Gottesreich schon der Richter die Pflicht übernehmen, auf Grade zwischen den Mitbürgern zu achten, und also den entferntesten Anlaß zum Morde zu schlichten. Leichtsinniges Schimpfen soll in einem Staat von Brüdern, wie das Gottesreich einer werden soll, schon als wichtig genug für ein höchstes Gericht angesehen werden. Ein verläumderisches Schimpfen aber verdient die höchste Strafe im Reiche Gottes. V. 23. 24. Wiederherstellung der verletzten Bruderliebe, der Eintracht theokratischer Mitbürger gehet jedem Opfer vor. Auch fordere ich, V. 25. 26. daß man zur schleunigsten Aufhebung aller Feindseligkeiten selbst gegen die Nichtchristen um so mehr bereit sey, da nichtchristliche Richter gegen die Christen die äußerste Strenge zu beobachten geneigt seyen. (*) War den Ersteren von Mose

*) Philologisch - kritischer und historischer Kommentar über das neue Testament: von Heinrich Eberhard

Mose verbothen, nicht Ehe zu brechen, fährt Jesus v. 27 = 30. fort, so sehe ich selbst schon die Gelüsten nach einer solchen Sünde als Ehebruch an, indem man lieber auf den Verlust der Augen und Hände Verzicht thun muß, als sich nur der Gefahr aus- setzen, zu fallen. Zwar ist den Ersteren befohlen wor- den, v. 31. dem Weibe bei der Scheidung einen Ehe- scheidungsbrief mit zu geben; allein ich sage euch, v. 32. daß ein jeder, welcher seine Frau auch in dem durch das mosaische Gesetz ausgenommenen Falle der Unzucht von sich scheidet, sie zum Ehebruch verleitet, ja, daß auch derjenige einen Ehebruch begeht, wel- cher ein entlassenes Weib zu seiner Gattin wählt. (Denn sie bleibt auch alsdenn nach der Rechtmäßig- keit betrachtet seine Frau, und er, der leichtsinnige Ursächer des Scheidebriefs giebt dadurch Gelegenheit, daß sie, eine Frau, welche noch immer vor den wah- ren Gesetz die Frau eines andern ist, wenn sie heurate, in diesem Sinn eine Ehe breche, und jeder, welcher sie unter diesen Umständen heuratet, in die nach dem ächten Begriff noch fortdaurende Ehe eines andern eintrete, und also Ehebrecher werde. (*) Wenn v. 33.

---

hard Gottlob Paulus der Theologie Professor zu Jena. Lübeck 1800. Erster Theil pag. 483. etc.

---

*) Phil. Krit. u. hist. Komm. über d. n. Test. v. H. E. G. Paulus. I. Th. pag. 485.

Mose das unwahre Schwören bei irgend einem Versprechen, Vertrage, u. s. f. verbietet, der Pharisäer aber dieses so deutet, wie wenn man daher Gott, aber auch nur Gott, in Beziehung auf Gelübde seine feierliche Zusagen zu halten haben; so muß ich für meinen Staat alles Zuschwören der Versprechungen verbieten, besonders aber die abgeschmackten, abermals nur von den Pharisäern eingeführten Formeln, V. 34. 35. 36. Ein Unterthan der Theokratie soll es dahin bringen, daß ein bloßes Ja! gelte. Etwas unnöthiges zu sagen, ist schon böse ꝛc. Ueberhaupt v. 48. für die angegebenen und alle andere mögliche Fälle sollt ihr als die meinigen, um das scheinbare Rechtthun der Pharisäer durch ächte Rechschaffenheit zu übertreffen, an Gott als Vater, d. h. an die Gottheit, um eine würdige, nicht ausgeartete Familie derselben zu werden, denken, und bei der Frage, ob irgend etwas ächt gut sey, euch immer die Beantwortung daher nehmen, ob es jener ächt gute und seelige Geist, wenn er in euren Falle wäre, thun würde. (*) Ich machte aus der Absicht diesen Auszug, um meine Uebersetzung des 32. Verses zu rechtfertigen, daß nämlich Jesus, so wie er in allen übrigen Antithesen keine Ausnahme machte, indem er ein Ideal der Tugend und Vollkommenheit aufstellen wollte, auch in dieser Antithese v. 32. an keine Ausnahme dachte.

---

*) Paulus. lib. cit. pag. 486.

§. 3.

Ursprung der Uebersetzung und Anwendung der Stelle des Matthäus V. 32. bei Ehescheidung.

In dem griechischen Texte ist der Vers 32. Ἐγὼ δὲ λέγω ὑμῖν, ὅτι ὃς ἂν ἀπολύσῃ την γυναῖκα αὐτοῦ, παρεκτὸς λόγου πορνείας, ποιεῖ αὐτὴν μοιχᾶσθαι καὶ ὃς ἐάν απολελυμένην γαμήσῃ, μοιχᾶται. Diesen Text übersetzte man in der Vulgata: ego autem dico vobis, quia omnis, qui dimiserit uxorem suam excepta fornicationis causa, facit eam moechari, et qui dimissam duxerit, adulterat. In dieser Uebersetzung leuchtet nun freilich Fornikatio als Ursache hervor, weßwegen die Ehescheidung erlaubt zu seyn scheint, wenn man diese Stelle ohne Verbindung ließt. Allein ohne mich jetzt dabei aufzuhalten, daß auch bei einer solchen Uebersetzung keine Ausnahme Platz habe, will ich zuerst kürzlich die Ursachen einer solchen Uebersetzung und Anwendung des Textes auf Erlaubniß der Ehescheidung berühren. — Wenn ich mir manches Recht und Gewohnheit von einem Volke erklären will, muß ich allerdings mit dessen Geschichte bekannt seyn. Die ersten Christen wußten so wenig von Erlaubniß einer Ehescheidung, daß sie nicht einmal Absonderung in den Ehen, ausgenommen im Falle der Unzucht gestatteten. Ich werde dieses im zweiten Theile meiner Abhandlung beweisen. Weit entfernt, daß sie den Grund dieses Verfahrens aus Mathäus V. 32. hernahmen, suchten sie viel-

mehr aus Paulus dasselbe zu rechtfertigen, und es scheint, als wären die Worte παρεκτός λόγου πορνείας, so wie der 7. 8. 9. Vers des XIX. Kapitels im Evangelio des Matth. in den ersten Zeiten gänzlich vermisset worden. Tertullian wenigstens wirft dem Ketzer Marcion vor, daß er ein unächtes Evangelium angenommen habe, da in dem ächten Evangelium die Entscheidung der von den Pharisäern an Jesus gestellten Frage wegen Ehescheidung Matth. XIX. sich mit den Worten ende: quod Deus itaque junxit, homo disjunxerit? wornach also die 7. 8. 9. Verse in dem ächten Evangelium gemangelt hätten, solche aber in dem Evangelio der Ebioniten, Nazaräer und Kerinthianer erst eingeschoben worden wären. Auch Herr Pr. Paulus vermuthet, daß bei Matth. XIX. 9. wenigstens die Worte και ὁ απολελυμενην γαμησασ μοιχαται, beigeschrieben worden seyen. Denn in mehreren Codicen fehlten diese Worte, und in andern sind statt „μη επι πορνεια" die Worte „παρεκτος λογου πορνειας" gesetzt. (*) Eine Veränderung des Textes fand also statt, es mag nun seyn, daß der ganze 7. 8. 9. Vers des XIX. Cap. und die Worte des V. Cap. παρεκτος λογου πορνειας erst später eingeschoben wurden, wie Tertullian behauptet, oder daß man die Worte παρεκτος λογου πορνειας aus dem XIX. Cap. 9. V, des Matth. in Cap. V. 32. übertrug, und ein-

*) Phil. Krit. u. hist. Komm. u. d. n. Test. v. H. E. G. Paulus, II. Th. pag. 739.

schaltete. Wie? Wenn man vermuthet, daß in dem gewöhnlichen griechischen Texte bei Matth. XIX. 9. des ει aus der Stelle des Klemens von Alexandrien Stromat, I. 2. wo er sagte: πλην ει μη επι λογου πορνειας sey übertragen worden; kann man nicht mit noch größerer Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß aus den Schriften der ersten Kirchenväter, dergleichen Klemens einer war, die ganze Stelle Matth. XIX. 9. so wie die Worte παρεκτος λογου πορνειας Math. V. 32. sind eingeschaltet worden, nachdem Klemens von einer Gestattung der Absonderung in den Ehen bei Unzucht, nach der damals angenommenen Sitte sprach, und sich solcher Worte zuerst bediente, die doch dem Justin unbekannt waren, ob er gleich das Evangelium des Matth. vor sich hatte? — Diese Interpolation läßt sich auch aus jenen Zeiten leicht, und sehr wahrscheinlich denken und erklären. Denn da Paulus die Sonderung in den Ehen gestattete, glaubten die religiösen Judenchristen, diese Erlaubniß schränkt sich blos allein auf den Fall der Unzucht ein, weil nach Mose auch nur in diesem Falle die Ehescheidung erlaubt war. Sie schlossen daher, daß, da Mose nur im Falle der Unzucht die Ehescheidung erlaubte, sie in ihrer Religion, welche jene des Mose vervollkommnen sollte, auch nur in eben dem Verhältnisse ihre Ehen sondern dürften. Daher die Ausdrücke des Klemens, πλην ει μη επι λογω πορνειας keine Loslassung des Weibes zu gestatten. Da die gleichzeitigen oder nachfolgenden Christen diese Gewohnheit

aus der h. Schrift beweisen wollten, trugen sie in die Stelle des Matth. V. 32. die Worte παρεκτος λογου πορνειας aus Klemens ein, und nun fand man in den folgenden Zeiten hier den Grund der Sitte, eine Absonderung in den Ehen wegen Unzucht zu gestatten. Eben so mochte auch das Einschiebsel des 7. 8. 9. Vers Matth. XIX. Cap. entstanden seyn. Da indessen auf dem Texte des Matth. V. 32. das hauptsächlichste der ganzen Untersuchung beruht, so ist es nöthig ihn genauer zu durchforschen. Deßwegen will ich zuerst sehen, ob die Stellen des Matth. V. 32. und XIX. 9. die nämlichen sind, und ob man sie aus guten Gründen mit einander vergleichen kann, und alsdenn untersuchen, ob Jesus bei Matth. V. 32. wirklich die Ehescheidung wegen Unzucht gestatte, die Stelle selbst mag nun ächt oder unterschoben seyn.

§. 4.

Streit der Juden über die Verordnung des Mose Deut. XXIV. 1 - 4. wegen Ehescheidung nach Matth. XIX.

Da man die Stelle des Matth. XIX. Cap. nicht verstehen kann, wenn man nicht vorher den Streit der Juden über die Verordnung des Mose XXIV. 1 - 4. weis, so will ich hier, ehe ich noch die Vergleichung jener Stellen Matth. V. 32. und XIX. 9. mache, zuerst die Erklärung der streitenden jüdischen Partheien im Betreffe der mosaischen Verordnung anführen.

Es war nämlich vor Jesus schon ein Streit unter den jüdischen Schriftgelehrten über die Frage, ob Mose die Ehescheidung im Allgemeinen, oder nur im Falle der Unzucht erlaubte, indem man die Worte כי־מצא בה ערוה דבר als die Ursache, weswegen die Ehescheidung gestattet wurde, auf verschiedene Art erklärte. In Auslegung dieser Worte aber zeichneten sich vorzüglich zwei berühmte Schulen aus, deren Häupter Hillel und Schammai waren. Hillel, der wegen seiner gelinden Lehre ausnehmend beliebt war, und sehr viele Anhänger hatte, (*) behauptete,

*) Ich fand eine Schilderung von beiden Partheyen in des R. Mose Beschitzi Buche unter Inschrift מטהאלהים wo es heist: Immer nahm die Schule des Schammi da etwas strenger, wo die Schule Hillels nachsichtiger war. (Daher kam es, daß Hillels Schule so viele Anhänger hatte, und die von den Talmudisten gemachte Bemerkung ist richtig, daß Hillels Schule aus Ursache so ansehnlich war, weil sich allezeit mehrere auf die Seite derjenigen wenden, welche die göttlichen Verordnungen erleichtern, als auf Seite derjenigen, welche dieselbe in ihrer Strenge nehmen. Daß Hillel viele Anhänger hatte, bezeuget eben jener R. Mose:) Wenn auf einer Seite die Schule Hillels, auf der andern die Schule des Schammai steht, so hat Hillels Schule allezeit recht, nicht, weil dessen Anhänger gelehrter sind, als die Schüler des Schammai.) Dieses waren sie nicht, wie sie selbst gestehen) sondern weil ihrer mehrere waren, und immer die Entscheidung dahin fiel, wo mehrere Stimmen waren; im Grunde aber, weil sie mit der Faust zu Ende entschieden, wenn die wenigern Anhänger des Scham-

daß Mose durch jene Worte die Ehescheidung der Willkühr des Mannes überlassen habe, welcher also sein Weib scheiden könnte, wenn es ihm aus Abgang der Schönheit oder irgend wegen eines andern Fehlers nicht gefallen würde. (*) Schammai aber, ein gerechter und überaus strenger, aber eben deswegen nicht so beliebter Mann sagte, daß nach Mose blos im Falle der Unzucht eine Ehescheidung erlaubt wäre.

Schammai nicht nachgaben." — Schammai war überhaupt als ein rechtschaffner Mann bekannt, und selbst Joseph nennt ihn δικαιον.

*) R. Eliahu schreibt in seinem Buche אדרת: Keineswegs darf der Mann die Frau entlassen, weil es ihm gefällt, sondern nur wegen einer unzüchtigen Handlung, nach jenem, was Deut. 24. 1 : 4. geschrieben steht: wenn aber u. s. f. Diese Stelle erklären die Anbeter der Tradition (nämlich die Sekte Hillels, welche mehr auf Tradition als auf Schrift baute,) auf folgende Weise: wenn sie den Kohl verbrannte, oder wenn er eine andere für schöner fand, wie R. Akiba meldet. Sie nehmen also das Wörtchen כי in der Bedeutung, als wenn es für או gesetzt wäre, und bringen dadurch folgenden Sinn heraus: wenn sie keine Gnade in seinen Augen findet, oder wenn er etwas häßliches an ihr wahrnimmt, u. s. f. welches der einfache buchstäbliche Sinn der Schrift widerlegt. Die wahre Uebersetzung ist vielmehr diese: wenn sich der Mann eine Frau genommen hat, und sie aus der Ursache in dessen Augen keine Gnade findet, weil er an ihr ein unzüchtiges Vergehen bemerkte, u. s. f. Man sehe Triglandii diatribe de Secta Karäorum bei Ugolini.

Da auf diese Untersuchung, wie nämlich Mose Verordnung zu verstehen sey, beinahe alles ankömmt, theils um entscheiden zu können, welche Parthei von beiden Recht hatte, und gegen welche also die Worte Jesu gerichtet waren, theils um daraus auf die Vervollkommnung jener Verordnung in dem neuen christlichen Staate zu schließen; so will ich nun vor allen sehen, was für ein Sinn den Worten ערותדבר zukomme, sodenn der einen von beiden Sekten beitreten, und endlich wieder auf die Frage zurückkommen, ob beide Stellen des Matth. V. 32. und XIX. 9. Parallelstellen sind, oder nicht.

§. 5.

Untersuchung der Worte ערותדבר.

Ich will also zuerst die Worte ערותדבר genau untersuchen, und sehen, in welcher Bedeutung ערוה überhaupt vorkommt, und wie es in der Stelle des Mose zu nehmen ist. Daß ערוה von ערה abstamme, ist so ausgemacht, daß ich für überflüßig halte, dieses zu zeigen, und besser daran thue, wenn ich die Bedeutung des Stammworts ערה zum voraus selbst erwege. Ich finde demnach dieses Verbum von den Hebräern so angewendet, daß sie ein jedes Entblößen, und folglich auch das Ausleeren, Ausgießen, Entschöpfen dadurch auszudrücken suchen. In der Bedeutung von Entblößen fand ich es unter andern Lev. 20, 18. 19. Hab. 3, 9. 13. Isai. 3, 17. 22, 6.

32, 11. Thren. 4, 21. wo die Septuaginta ἀποκαλυπτω, und Onkelos גלר in der Uebersetzung gebrauchet. Aber in der Bedeutung von Ausleeren, Ausgießen, Entschöpfen u. s. f. bemerkte ich es Gen. 24, 20. II. Chron. 24, 11. Isai. 32, 15. 53, 12. Jerem. 51, 58. Zephon. 2, 14. Psalm. 37, 35. 137, 7. 141, 8. Daher kommt nun מערה Leere, Höhle, Entblößung, und ערם entblößt, nackt, wie auch עריה und ערוה. Dieses letzte wird gleich dem Verbo in der nämlichen Bedeutung gebraucht. Man ließt demnach Gen. 24, 9. Ihr seyd Kundschafter, und aus Absicht gekommen, לראותאם־ערותהארץ um die Entblößung des Landes, oder die von Besatzung entblößten Orte des Landes auszuspähen v. 12. Onkelos setzt בדקא Schwäche, und die Septuaginta τα ἰχνη της χωρας, und in dieser Bedeutung finden wir auch das schon angeführte מערה Jud. 20, 33. ממערה־גבע nach der Entblößung von Gibhea, d. i. nachdem Gibhea von der Besatzung entblößt war. In der Bedeutung von Schaden, Verletzen, Entziehen finden wir ערוה bei Esr. 4, 14. wo der Sinn ist, es geziemet sich nicht, daß wir etwas zum Schaden des Königs aufführen sehen, wie der Araber sehr wohl übersetzet. Diese Bedeutung des Worts ערוה von Blöße ward nun auch bei Benennung der menschlichen Schaamtheile angewendet, und man findet dieses Wort fast in keiner Bedeutung häufiger als in dieser, worinn folgende Stellen zum hinlänglichen Beweise dienen können: Gen. 9, 22. 23. Exod. 20, 26. 28, 42. Lev. 18, 7. 14. 19..

20, 11. 12. Ezech. 16, 8. 36. 22, 10. 23, 10. 18. Isai. 20, 4. Thren. 1, 8. wo es die Septuaginta meistens durch ἀσχημοσυνη und Oekelos und Jonathan durch ערייה übersetzen. In dieser Anwendung finden wir nun auch wieder מערה Nah. 3, 5. Hab. 2, 15. Warum man aber eben die menschlichen Schaamtheile fast durchgängig mit ערוה bezeichnete, hievon mag wohl die natürlichste Ursache seyn, weil, sobald die ersten Eltern nach dem Genusse der verbothenen Frucht sich nackt sahen, und daher ganz allein ihre Schaamtheile mit Feigenblättern zu bedecken suchten, man diese Nacktheit auszudrücken, eben ערם von ערה gebrauchte, Gen. 3, 7. 10. 11. m. vergl. Gen. 2, 25. Isai. 58, 7. Hos. 2, 5. Mich. 1, 11. woher man also wohl dieses Wort ערוה auf die Benennung der Schaamtheile mag übergetragen und beibehalten haben. Aber eben daher kam, daß man selbst actionem circa pudenda mit ערוה belegte, und damit eine unzüchtige unverschämte Handlung ausdrückte, so wie wir es unter andern finden Ezech. 16, 37. wo es heist: וראאת־כל־ערותן und sie werden deine unzüchtigen Handlungen sehen, weswegen ich die Strafe der Ehebrecherinnen an dir werde vollziehen lassen; u. s. f. vergl. Ezech. 23, 29. in welchem Sinne wenigstens der Targum Jonathan dieses Wort übersetzt, indem es heist: ויחזון יחכל קלונן und also Jonathan קלן gebrauchet, ein Wort, womit er und Onkelos eine unzüchtige Handlung benennen, wie man sehen kann Gen. 34, 7. Deut. 22, 21. II. Sam. 13, 12. In

Stelle I. Sam. 20, 30. finden wir die nämliche Bedeutung des Worts, indem wir lesen: לבשתך ולבשת ערות אמך zu deiner Schande, und zur Schande der Unzucht deiner Mutter. In ערוה nämlich liegt hier die ganze Stärke des Ausdrucks. Saul, aufgebracht über Jonathan, welcher den David seinen größten Feind vertheidigte, sagte in vollem Maße des Zorns zu ihm: Du Sohn eines verderblichen Aufruhrs, weis ich wohl nicht, daß du den Sohn des Isai begünstigest zu deiner Schande, (weil ich in dir meinen Sohn nicht erkenne,) und zur Schande deiner (ehebrecherischen) unzüchtigen Mutter, (welche ich eben deswegen für eine Ehebrecherinn halte, weil sie dich gebahr, an dem ich meinen Sohn nicht erkenne. Der Targum Jonathan hat ולבהתת קלנא אמך zum Erröthen der unzüchtigen That deiner Mutter, und die Septuaginta übersetzt: *και εις αισχυνην αποκαλυψεως μετρος σου.* In der nämlichen Bedeutung des Hauptworts ערוה wird auch עריה gebraucht. So heist es Ezech. 23, 29. ועזבוך ערם ועריה und sie werden dich entblöst und unzüchtig (entehrt, beschimpft) zurücklassen. Die Septuaginta hat *και αισχυνουσα.* Mit dieser Stelle vergleiche man jene bey Ezech. 17, 7. du hattest eine gewölbte Brust und lange Haare, und du warst entblöst und bereitet, Unzucht zu begehen. ערם ועריה man sahe dir deine Geilheit an. Die Septuaginta setzt *και ασχημονουσα* von welcher unzüchtig gehandelt wird; und Jonathan hat ומיגבן und die da wird geschwängert, entehrt, beschimpft werden. Der

Targum bezeichnet durch ענה meistens eine Entehrung und Unzucht, wovon Beyspiele sind II. Sam. 13, 12. Exod. 1, 11. Jud. 19, 24. u. s. f. Was das Wort דבר anbelangt, so hat es keine bestimmte Bedeutung, und heist bald eine Rede, bald ein Geschäft, bald eine Thathandlung u. s. f. Der Targum gebraucht פתגם und die Septuaginta πραγμα.

§. 6.

Fortsetzung. Mose erlaubte Deut. XXIV. 1-4. nur wegen eines unzüchtigen Vergehens die Ehescheidung.

So wird demnach ערוה seiner Abstammung zufolge zwar in einigen Stellen gebraucht, um ein Entblößen, Entschöpfen, Entkräften, Verletzen, Schwächen, Schaden u. s. f. auszudrücken, allein diese Bedeutung ist selten, und man findet dagegen dieses Wort in Benennung menschlicher Schaamtheile so häufig, daß man fast denken sollte, dieses wäre seine ursprüngliche Bedeutung. Es ist daher nach einem so häufigen Gebrauch des gedachten Worts in der letztern Bedeutung nicht zu wundern, daß man dadurch selbst actiones circa pudenda bezeichnete, und zwar geradehin ערוה setzte, ohne noch ein Wort hinzuzufügen, wodurch die Handlung selbst wäre angezeigt worden, welche Stelle das Wörtchen דבר schicklich vertreten hätte, Ezech. 16, 37. I. Sam. 20, 30. u. s. f. dessen sich Mose bediente. Deut. 24, 1-4. vergl. Deut.

23, 15. Doch hierüber, ob nämlich Mose dadurch eine Unzucht anzeigen wollte, ist noch die Frage. Allein da aus dem Vorhergehenden sichtbar ist, daß man in den Schriften des alten Bundes gedachte Worte in Rücksicht menschlicher Handlungen so anwendete, daß zu folge des ganzen Zusammenhangs dadurch immer nur eine unzüchtige Handlung sollte angezeigt werden, so muß man dem Sprachgebrauche angemessen in der Stelle des Mose Deut. 24, 1-4. vergl. 23, 15. gedachte Worte in der nämlichen Bedeutung nehmen. Die Septuaginta findet daher hier gleichfalls nur ein unzüchtiges Vergehen, und sie bedient sich solchemnach der Worte; ὁτι ἑυρεν ἑν ἀυτῃ ασχημον πραγμα und eben dieses findet bei Onkelos statt, welcher übersetzte עבירת פתגם eine schwängernde, unzüchtige Handlung, eine Schwängerung, Entehrung, indem Onkelos und Jonathan עבר gebrauchen, um Schwängern, Empfangen u. s. f. auszudrücken. Man sehe Gen. 16, 5. 11. 38, 25. 19, 36. 37. 21, 2. Selbst der Talmud gebraucht jene Worte, um eine unzüchtige Handluug anzuzeigen דמנסינא לך בדבר ערוה tentaturus sum te in re scortatoria, wie Buxdorf übersetzte. — Mose verordnete demnach Deut. 24, 1-4. für junge Eheleute: Wenn der Mann eine Frau nahm, und sie keine Gnade vor ihm fand, weil er an ihr eine unzüchtige Handlung bemerkte, und (wenn) er ihr einen Scheidebrif schrieb, und sie aus dem Hause schickte, und (wenn) sie hinausging, und einen andern Mann nahm, und (wenn) ihr zweiter

Mann sie haßte, (Deut. 22, 13.) und ihr einen Scheidebrief schrieb, und ihr denselben in die Hände gab, und sie aus seinem Hause schickte; oder (wenn) er starb, so darf sie der erste Mann nicht wieder zum Weibe zurücknehmen, nachdem sie (durch ihre nach ihrer erhaltenen Scheidung mit einem andern Manne zu Lebzeiten ihres ersten Ehemanns, als mit dem die eheliche Verbindnng nach dem Vernunftgesetze nicht aufgehoben wurde, Gen. 2, 24. unrechtmäßige Verbindung) verunreinigt wurde, weil sie (dadurch) vor Gottes Angesicht verabscheuungswürdig geworden ist; und weil ihr nicht auch dieses Vergehen (nämlich das Laster der Ehescheidung) in jenes Land übertragen sollt, welches euch Jehova euer Gott zum Bewohnen giebt. Dieses wäre also der Sinn von Moses Verordnung, kraft welcher er nur wegen einer unzüchtigen, und zwar vor der ehelichen Verbindung stattgehabten Handlung jungen Eheleuten erlaubte, sich zu scheiden.

§. 7.

Fortsetzung. Fernerer Beweiß aus Deut. XXII. 13 - 19.

Doch nicht allein Etimologie, sondern Thatsachen bestätigen die Wahrheit, daß Mose nur wegen Unzucht die Ehescheidung erlaubt habe. Man lese nur einmal die Stelle Deut. 22, 13 - 19. um sich daraus einen Beweiß für diese Wahrheit abzuziehen. Es

heiſt daſelbſt: „Nimmt ein Mann ein Weib, welches ihm aber hernach zuwider iſt, und welches er von ſich zu ſcheiden ſucht, und ihm deswegen übel nachredet, und ſpricht; ich habe dieſe zur Frau genommen, und da ich zu ihr einging, vermißte ich die Jungfrauſchaft; ſo ſollen ſie ihr Vater und Mutter nehmen, und die Zeichen der Jungfrauſchaft zu den Aelteſten (Vorſtehern) der Stadt bringen, und der Vater ſagen: meine Tochter gab ich dieſem zum Weibe, und da er ſie nun haſſet, ſpricht er ſchändlich von ihr, und ſagt, ich fand deine Tochter nicht als Jungfrau: allein hier ſind die Zeichen der Jungfrauſchaft, und hierauf das Tuch vor den Aelteſten der Stadt ausbreiten. Wornach die Aelteſten der Stadt den Mann ergreifen und züchtigen, und um hundert Sickel Silbers ſtrafen ſollen, welche er der Jungfrau Vater geben ſoll, weil er von einer Tochter Iſraels ſo übel geredet hat; ſie aber ſoll er als Weib behalten, und all' die Täge ſeines Lebens nie ſcheiden dürfen." — Es wäre dann, daß ſie wirklich keine Jungfrau war, weßwegen ſie bei Ueberführung geſteinigt wurde. — Betrachten wir jetzt dieſe ganze Stelle. Ein junger Ehemann will ſeine Frau von ſich ſcheiden; er ſtreut daher ein übles Gerücht von ihr aus, und ſagt, ſie habe vor der Ehe Unzucht begangen. Muß alſo wohl nicht wegen Unzucht die Ehe zu ſcheiden erlaubt geweſen ſeyn? — — Nun kommt die Sache vor Gericht, die Unterſuchung wird angeſtellt, und die Frau, wenn ſie überzeugt wird,

zum

zum Tode verdammt; der Mann aber, wenn er eine falsche Anklage führt, wird um hundert Sickel Silbers gestraft, und muß diese Frau lebenslänglich behalten. — — Kann man denken, daß ein Mann, welcher seine Frau von sich scheiden will, sie deßwegen einer Unzucht beschuldigt, und sich der Gefahr aussetzt vom Gegentheile überführt, und empfindlich gestraft zu werden, wenn es ihm frei stehet, sie wegen eines jeden geringen Vergehens von sich scheiden zu können, ohne sich dabei einer solchen Gefahr auszusetzen? Muß also wohl nicht außer Unzucht die Ehe zu scheiden verbothen gewesen seyn? — — — Wer diesen Umstand, und jene Verordnung des Mose Deut. 24, 1-4. erwäget, dem wird allerdings die §. 6. gegebene Erklärung der eben erwähnten mosaischen Verordnung nicht mehr auffallen, und er wird leicht begreifen, warum Mose in diesem Falle dem Gewissen des Mannes überließ, seine Frau zu scheiden. Denn so trat das Laster nicht öffentlich auf, und so vermied man auch größere Uebel, besonders hier, wo der junge Ehemann mit Rechte eine Jungfrau fordern konnte, und also gewiß unzufrieden war, wenn er sich getäuscht fand. — Doch vielleicht wendet man hier ein, daß die Frau wegen Unzucht gesteinigt, und also wohl nicht geschieden wurde. Diesen Zweifel aber will ich gleich beantworten.

§. 8.

Die Steinigung als gesetzliche Strafe des Ehebruchs ist nicht entgegen.

Daraus, daß Mose auf Ehebruch und Unzucht die Steinigung setzte, folgt nicht, daß er außer Unzucht die Ehescheidung erlaubte. Bedenke man nur die Umstände, welche den Mose zu einer so scharfen Strafe verleiteten, und versetze man sich einmal in die Lage südlicher Völker, auf welche das Klima ganz vorzüglich wirkt, und wo der Naturtrieb sehr heftig ist. Da ist doch gewiß die Versuchung zur Unzucht, und mithin auch zum Ehebruche sehr stark, und das Vergehen häufiger als in einem kälteren Klima. Nun denke man sich die von Eifersucht so sehr gequälte Südländer, welche sich bei einem solchen Vergehen ihrer Weiber äußerst beleidigt finden, so daß sie oft nur wegen Muthmaßung schon ihre Weiber umbringen. Was würde da wohl ein weiser Gesetzgeber thun müssen, um private Rache zu heben, und dennoch dem beleidigten Theile Genugthuung zu verschaffen, besonders bei einem herumziehenden ungebildeten Volke? — Mose fand bei den ganz rohen und sinnlichen Israeliten solche Vergehungen der Weiber, und dergleichen Rache des beleidigten Theils aus Abgang einer Gerichtbarkeit. Gewiß wurde manche weibliche Person ein unschuldiges Opfer der zuweit getriebenen Eifersucht. — Was würde also ein weiser Gesetzgeber unternehmen müssen, um solche private Rache zu

heben, und dennoch dem beleidigten Theile genug zu thun?

§. 9.

Umstände welche den Mose zu einer so scharfen Strafe verleiteten.

Mose zeigte in einer solchen Lage gewiß große Klugheit eines Gesetzgebers. Er kannte den heftigen Naturtrieb der südlichen Völker zu dergleichen Vergehungen, und sahe ein, daß jene große Neigung zur sinnlichen Lust durch eine angemessene und pünktlich vollzogene scharfe Bestrafung bekämpft und unterdrückt werden müßte, wenn das Gesetz bei einem so leichtsinnigen Volke nicht ohne Folgen seyn sollte. Die Schärfe der Strafe mußte ferner so beschaffen seyn, daß dem Rache schnaubenden beleidigten Theile wirkliche Genugthuung geschahe, um dessen Wuth zu stillen. Er gab daher ein Gesetz, wodurch er den Ehebrecher und die Ehebrecherinn zum Tode verdammte. Lev. 20, 10.... vergl. Deut. 22, 20-24. Allein man glaube ja nicht, daß es dem Kläger so leicht gewesen sey, immer den schuldigen Theil zu überführen, und ihn steinigen zu lassen. Denn nach Mose wurde erst alsdann der schuldige Theil von dem Richter zum Tode verdammt, wenn er durch zweier oder dreier Zeugen Aussage war überführt worden, um dadurch aller privaten Rache, und den ungerechten Mordthaten vorzubeugen. — Um aber dennoch dem

Kläger, welcher den schuldigen Theil nicht durch Zeugen überführen konnte, einige Genugthuung zu verschaffen, und ihn nach dem Rechte verfahren zu lassen, gestattete er ihm, dem schuldigen Theile den Reinigungseid aufzutragen, Num. 5, 11-31. einen sowohl wegen seines Apparats als Folgen fürchterlichen Schwur, wobei der schuldige Theil fast unmöglich die Fassung behalten konnte, und also nach dem Bekenntnisse dem beleidigten Theile Genugthuung leisten mußte. — Sahe aber der Kläger vor, daß der schuldige Theil den Eid ablegen würde, und er war doch innerlich von dessen Vergehen überzeugt, so konnte er denselben nach der mit ihm getroffenen Uebereinkunft aus dem Hause schicken, Deut. 24, 1-4. und dann fand der eigentliche libellus repudii statt. *) Die Verordnungen wegen Ehebruch und Unzucht waren demnach so beschaffen, daß die Frau oder Braut nach Ueberführung des Vergehens gesteinigt, oder aus Abgang der Beweise und wegen nachgelassenem Eide geschieden wurde. Oft konnte es geschehen, daß die eifersüchtigen Israeliten vielleicht in der ersten Hitze, wo noch Privatrache galt, ihre Weiber oder Bräute mordeten, welche That sie nach Verrauchung der ersten Hitze wieder reuete, indem sie einen ungerechten Mord konnten begangen haben. — Mose verboth daher weislich die Privatrache, welche sich bis zum Mor-

*) Joh. Dav. Michaelis mosaisches Recht. V. Theil. Reutlingen.

de ausließ, und befahl, vor Gericht gegen die Angeklagten zu zeugen. Hiezu wurde Zeit erfordert; der Mann konnte wieder zu sich selbst kommen, sich eines Bessern besinnen, und sich erinnern, daß seine Frau oder Braut auch Mensch wäre, daher einen gelindern Weg gehen, und sie fortschicken. — Vielleicht ergriff auch der größte Theil dieses Mittel, weil man theils nicht erst in diesem Falle Zeugen aufzuführen brauchte, theils auch nach Verrauchung des ersten Aufbraußens noch so viel Menschengefühl besaß, daß man seine Frau oder Braut keinem so schmerzlichen Tode übergeben mogte. Nur auf solche Weise erhielt Mose seinen Zweck, die Ehescheidungen einzuschränken, und endlich ganz zu verbannen.

§. 10.

Mose war nicht Sinnes, aus einer jeden Ursache die Ehescheidung zu erlauben.

Den Ehescheidungen war Mose nicht geneigt, wenn er anderst die Worte Gen. 2, 24. niedergeschrieben, oder die Fragmente zusammengesetzt, oder sie doch wenigstens gelesen hat, welches sie sowohl aus seinen Kenntnissen des göttlichen Willens, als aus seiner Aengstlichkeit und Strenge, mit welcher er in diesem Stücke zu Werke gieng, abnehmen läßt. Ich lese zwar Deut. 24, 3. daß der Mann, welcher die geschiedne Frau eines andern heurathete, diese aus Hasse wieder scheiden konnte; allein man kann doch aus die-

ser Stelle nicht auf Mose's Genehmigung der Ehescheidung schließen. Man sieht vielmehr daraus, indem Mose ein solches Weib als verabscheuungswürdig vor Gottes Angesicht darstellte, daß er selbst eine Scheidung und zweyte Ehe bey Lebzeiten des andern Ehetheils als Gott zuwider erklärte, ohne noch hier in Anschlag zu bringen, ob sich dieser Haß des zweyten Mannes nicht gleichfalls auf ein unzüchtiges Vergehen einschränke, so wie der Grund des Hasses Deut. 22. aus einem solchen Vergehen hergenommen wird. — Ja! wenn wir von Mose's Nachsicht im Betreffe der Ehescheidung wegen Unzucht Deut. 24, 1 — 4. genau urtheilen wollen, so hat es das Ansehen, als habe er diese Nachsicht blos auf die Zeit der Wanderung der Israeliten durch die Wüste eingeschränkt, wo er ihrer Widerspenstigkeit durchgängig mehr nachgeben mußte, als er würde gethan haben, wenn sie schon in einem Staate vereinigt gewesen wären; — und als habe er ausdrücklich verordnet, diese böse Gewohnheit der Ehescheidung ja nicht dort in Palästina beyzubehalten, wo sie einen Staat bilden sollten; und folglich dieses Land nicht mit einer solchen Sünde anzustecken. Denn er erklärte es ausdrücklich Deut. 24, 4. „daß ihr aber diese Sünde nicht mit in das Land hinüber tragt, welches euch euer Gott zur Wohnung geben wird." — Dieses war der Wunsch und Wille des Mose, und hierin hatte er freylich Gottes Beyfall, nämlich den Israeliten einsweilen, so lange sie noch in der Wüste umherzögen, im Betreffe der Ehescheidung wegen Un-

zucht nachzusehen, um Aufruhr und Mordthaten als größere Uebel zu verhüten; allein in Palästina dieser sündhaften Gewohnheit ja keine Stätte mehr einzuräumen. Erstreckte sich also des Mose Nachsicht nur auf die Zeit der Wanderschaft der Israeliten durch die Wüste, und sollte die Gewohnheit der Ehescheidung dort aufhören, wo sie in Palästina einen Staat gegründet hätten, so folgt nach Mose das Verboth jeder Ehescheidung. Nur hieraus kann man sich erklären, warum Gott die Opfer der Juden verschmähte, weil sie ihre Ehen, und zwar in dem Lande noch häufig schieden, wo sie schon einen Staat unter Königen gebildet hatten; und warum er die Ehescheidung als ein ungerechtes, treuloses Verfahren darstellte, welches gegen die Menschenliebe und gegen die Natur des ehelichen Bandes wäre. Der Beweiß ist bey Malach. 2, 14 — 16. wo es heist: „Deßwegen mag Gott deine Opfer nicht, weil er über dich, und das Weib deiner Jugend geurtheilt hat, gegen welches du treulos handelest; denn er ist es, der dich und das Weib vereinigte, welches du dir zur Gesellschafterin auserlesen, und daher ein Bündniß mit ihm zu leben gemacht hast. Er schuf nicht den Mann allein, und gab nicht ihm allein einen Leib und eine Seele; denn wie könnte er allein Gott eine Nachkommenschaft geben? Haltet nur eueren (von Hitze und Eifersucht aufbraußenden) Geist ein, und ihr werdet gegen das Weib euerer Jugend nicht treulos handeln. (Ihr werdet vielleicht einwenden, daß) Jehova der Gott Israels (durch Mose

Deut. 24.) sage, wenn (jemand seine Frau) hasset, so kann er sie scheiden. Allein (jene Nachsicht des Mose kömmt nicht von Gott und) Gott der Heerscharen sagt, daß man einem solchen an den Kleidern, (von aussen schon) die Ungerechtigkeit ansehe. Aus dieser Ursache bezähmt eueren (von Eifersucht aufbraußenden) Geist, und ihr werdet nicht treulos handeln." — Gewiß eine Stelle, woraus wir nur zu deutlich sehen, daß Gott keine Ehescheidung der Juden in Palästina genehmigte; denn wie könnte er sonst sie mit ihren Opfern verdammen, wenn sie sich einer von ihm gegebenen Erlaubniß bedienten? — — Die willkührliche Ehescheidung wegen eines jeden geringen Vergehens, war also den Juden um so weniger erlaubt, wiewohl man noch zu Anfange der Gründung des jüdischen Staats in Palästina nachsahe, wenn die Juden ihre Weiber wegen Unzucht schieden, durch welche Nachsicht sie aber auch in dem Lande, wo sie jene Gewohnheit ablegen sollten, dieselbe beybehielten. Indessen wird man doch aus allen Büchern des alten Bundes nie beweisen können, daß die Ehescheidung außer Unzucht noch in mehrern Fällen erlaubt war; noch weniger wird man beweisen, daß nach den mosaischen Verordnungen dem Manne, der seine Frau wegen Unzucht schied, gestattet wurde, eine andere Ehe einzugehen, weil selbst nach Mose die Ehe beyder Eheleute auch nach der Scheidung bestand, und deswegen die geschiedene Frau, nachdem sie einen andern Mann genommen hatte, als vor dem Herrn unrein und verab-

scheuungswürdig erklärt wurde. Deut. 24, 4. Wie vielmehr sieht man aus dem bisher angeführten, daß Mose nur so lange, als die Juden in der Wüste umherzogen, wollte nachgesehen haben, wenn sie ihre Ehen wegen Unzucht schieden, ohne deßwegen eine zweyte Verbindung zu Lebzeiten des geschiedenen Theils zu gestatten? *)

§. 11.

Jesus bestätiget die gegebene Erklärung der mosaischen Verordnung.

Nun können wir bestimmen, ob Hillel oder Schammai Recht hatte. §. 4. Nach der bisher vorgetragnen

---

*) Daß die Juden aus verschiedenen Ursachen ihre Ehen schieden, ist bekannt. Es war Ursache genug, wenn die Frau mit bloßem Haupte oder Halse aus dem Hause gieng; wenn sie taub, stumm, oder mit einem andern Fehler versehen war; wenn sie das Essen versalzte, oder verbrannte, oder wenn die Eltern die Eheversprechungen nicht erfüllten. — Die Art zu scheiden war folgende: Der Mann gab der Frau im Beysein zweyer Zeugen den Scheidebrief in die Hand, welcher sich auf zwölf Zeilen einschränken mußte, und worin geschrieben stand: Siehe, du wirst geschieden, du wirst aus dem Hause geschickt u. s. f. Daher galt jener Scheidebrief nicht, worin man las: ich bin dein Mann nicht mehr u. s. f. weil sich sonst der Mann selbst entließe. — Die Frau legte den Scheidebrief zur größeren Sicherheit im hohen Rathe nieder, wo er im Archive aufbewahrt wurde; und dann stand es ihr frey, wieder zu heurathen. Lightfoot hor. hebr. in Matth. p. 291.

Erklärung jener mosaischen Verordnung Deut. 24, 1 — 4 sowohl nach etimologischen, als andern Gründen, ward die Ehescheidung nur wegen Unzucht gestattet; Schammai traf also den Sinn der mosaischen Verordnung, und Hillel nicht, so ansehnlich auch seine Schule war. Jesus tritt daher auf des Schammai Seite, und giebt ihm seinen Beyfall. Denn da die beyden Schulen Hillels und Schammai immer unter sich darüber stritten, ohne einander nachzugeben, die Juden aber Antheil an einem so wichtigen Streite nahmen, so eilten sie zu Jesus, welcher sich bisher als einen sehr klugen Lehrer gezeigt hatte, um ihn theils durch eine so bedenkliche Sache in Verlegenheit zu setzen, theils seine Erklärung über des Mose zweifelhafte Verordnung zu hören. Matth. 19. Sie legten ihm die Frage vor, ob man wohl nicht wegen einer jeden Ursache, wie Hillel lehrte, die Ehen scheiden dürfte? Jesus antwortete, daß eine jede Ehescheidung, aus welcher Ursache sie vorgenommen werden mögte, dem Zwecke der Schöpfung und der Natur des ehelichen Bandes widerspräche. Gen. 2, 24. vergl. Malach, 2, 14 — 16. Ueber diese Antwort war man betroffen, und man berief sich gleich auf die mosaische Verordnung Deut. 24. nach welcher die Ehescheidung erlaubt war. Allein Jesus antwortete, daß Mose ihrer Herzenshärte hätte nachsehen, und ihnen Ehescheidung gestatten müssen, freylich gegen die Natur des ehelichen Bandes, und gegen den Willen des Schöpfers. Indessen hätte Mose die Ehescheidung nicht allgemein aus

jeder Ursache erlaubt, sondern, wie er ihnen sage, auf eine Art, daß derjenige, welcher außer Unzucht seine Frau scheide, und eine andere eheliche, die Ehe breche, so wie jener, der eine Entlassene heurathe. §. 10. *)

---

*) Herr Prof. Paulus sagt in seinem schon oben angeführten Kommentar II. Th. pag. 730. über diese Stelle folgendes: Jesus beantwortet die ihm vorgelegte Frage wie immer nach den Grundbegriffen der Sache, daß nehmlich eine solche Vereinigung nicht einseitig mit Recht aufgehoben werden könne, folglich, wenn nur eine einseitige Willkührlichkeit eine Trennung hervorbringen wolle, vor dem Richterstuhl des Verstandes die Vereinigung fortdaurend sey. Daher sey der einseitig trennende Theil, Mann oder Frau, in Wahrheit nicht getrennt, sondern lebe in pflichtwidriger Verletzung des noch fortwährenden Bandes, d. h. als ehebrecherisch, und den andern Theil zu gleicher willkührlicher Einseitigkeit verleitend. Dagegen wenden nun die Pharisäer ein: Mose aber hat uns Gebräuche zur Trennung der Heurathen geboten! Ihr Nachdruck liegt auf geboten. Jesus distinguirt: nicht geboten, blos zugegeben. Dieses Zugeben ist nicht Billigung oder gar Gebot. Mose nahm nur Rücksicht auf euere ungebrochene Denkart, ihr jüdischen Männer! und wollte eher zugeben, daß der heftige Ehemann seine Frau, aber doch mit förmlicher Lossagung von sich lasse, als daß sie von seiner harten Gemüthsart täglicher Mishandlung ausgesetzt seyn müßte. Wer zu dem, was dem heiligen Willen hierin gemäß ist, zurückgehen will, darf nur an die Urgeschichte der Menschheit, wie sie Mose erzählt, als Beyspiel denken. Dort sind nicht neben einen Mann mehrere Frauen gesetzt, damit der erste Mensch, wenn er von der einen sich tren=

§. 42.

Allein er giebt durch seine Entscheidung Matth. 19, 9. keine Verordnung für Christen.

Um nun zu zeigen, daß Jesus Matth. 19, 9. im Falle diese Stelle von Judenchristen nicht später unterschoben wurde, nur den Pharisäern die Verordnung des Mose erklärt, keinesweges aber dadurch für Christen eine Ehescheidung erlaubt habe, so will ich zuerst den Zusammenhang der nachfolgenden Verse mit den vorhergehenden betrachten, und sehen, ob Jesus nicht

---

nen wollte, eine andere hätte. Nur ein Paar wird oben angestellt. Und dies nicht etwa blos zufällig. Vielmehr wird sogleich dort dies Beyspiel als eine Lehrgeschichte behandelt, und entwickelt. So wie hier uranfänglich nur ein Mann und eine Frau stehe, heißt es dort, eben so soll ein jeder folgender, welcher heurathe, d. h. aus dem Vaterhaus heraustrete, um eine eigene Familie anzufangen, nur an die Gewählte sich halten: nur sie sollen ehlich verbunden leben, nur sie einen Körper ausmachen, und in Erzeugung neuer dritter Körper Eines bleiben. — Die Jünger finden diese Moral V. 10. beschwerlicher, als die laxe rabbinische. Jesus sagt: Dafür steht jedem frey, zu heurathen oder nicht. Wer aber zum Nichtheurathen nicht körperlich (durch ein Gebrechen oder durch Temperament) oder geistig, durch Kraft seines Entschlusses sich bestimmen kann, der soll dann nach denen Pflichten sich betragen, die der gewählte Zustand in sich schließt. Kommentar II. Th. pag. 730. Man bemerke wohl, daß Herr Pr. Paulus in der ganzen Stelle von einer einseitigen willkührlichen Trennung spricht.

vielmehr alle Ehescheidung untersagt habe; sodann aber zeigen, daß jene Worte Matth. 19, 9. nur die Pharisäer angiengen. — Wenn ich nämlich die folgenden Verse 10. 11. 12. und die Stelle des Marc. 10, 10 — 12. erwäge, so finde ich ein allgemeines Verboth aller Ehescheidungen für die Christen. Denn die Jünger Jesu, die noch sinnlich gesinnt waren, konnten dessen Erklärung des Naturrechts und der mosaischen Verordnung so wenig begreifen, und die Moral Jesu schien ihnen so beschwerlich, daß sie ganz betroffen zu ihm sagten, V. 10. wenn der Mann mit seiner Frau in einem solchen Verhältnisse stünde, es wohl nicht rathsam wäre, zu heurathen. Jesus versetzte hierauf, daß wohl nicht alle Menschen das, was sie gesagt hätten, auf sich nähmen, und sich zu enthalten fähig wären; daß es indessen doch einige, theils aus körperlicher Anlage, und andere durch Kraft ihres Entschlusses beobachteten, und sich enthielten, um in Ausübung ihrer Pflichten und Erlangung des seligen Gefühls um so weniger gehindert zu werden, daß also, wer sich enthalten könnte, dieses vollziehen mögte. — Wie unbefriedigend und unverständlich aber diese Antwort für die noch sinnlichen Jünger war, mag man selbst beurtheilen. Sie waren wenigstens dadurch noch nicht beruhiget, und sie fragten daher Jesus noch einmal zu Hause, ob man seine Frau gar nicht scheiden dürfte. Marc. 10, 10 — 12. Er, der zuvor nur auf jene Frage geantwortet hatte, ob es nämlich nicht rathsamer wäre, sich zu enthalten, als zu heurathen,

antworte ihnen nun auf die vorgelegte Frage wieder ganz bestimmt, daß ein jeder, welcher seine Frau von sich schickte, und eine andere heurathete, nichts als Ehebrüche mit dieser begienge, und daß eben so die Frau, welche nach der Scheidung ihres Mannes wieder heurathete, die Ehe bräche. — Nun schwiegen sie; denn Jesus Worte waren ihnen zu verständlich, als daß sie die Frage wiederholen sollten, ob er nicht gleich dem Mose wegen Unzucht eine Ehescheidung gestatten wollte. Ein jeder, dachten sie, bricht die Ehe, welcher seine Frau scheidet, und wieder heurathet, wer ist hier ausgenommen? Oder wer wird beweisen, daß er hier nur von der einseitig vorgenommenen Ehescheidung spreche, da solche nicht einmal nach Mose erlaubt war? Jesus gestattete also hier seinen Anhängern keine Ehescheidung, denn er würde sich sonst in seiner Lehre widersprechen, und wer kann behaupten, daß unter dem allgemeinen Verbothe nicht auch jene Ausnahme des Mose verstanden werde? Ist nicht das Stutzen der Jünger mehr dadurch veranlaßt worden, daß Jesus alle Ehescheidung, und darauf vorgenommene Heurath untersagte? Und würden sie sich nicht eher beruhigt, und ganz geschwiegen haben, wenn er wie Mose wenigstens bey Unzucht die Ehescheidung erlaubt hätte? — Allein da, wo Jesus erklärte, daß das Band der Ehe, welches Gott geknüpft, auf keine Weise von Menschen könnte zerrissen werden, da staunten die Jünger besonders, weil er nichts von Mose's Verordnung wissen wollte; und sie sagten ganz

niedergeschlagen, daß es auf solche Art besser wäre, gar nicht zu heurathen.

§. 13.

Fortsetzung.

Obige Entscheidung von Jesus also Matth. 19, 9. ist nichts als eine Antwort auf die Frage der Pharisäer. Diese stellten ihm nämlich anfangs eine allgemeine Frage, ob man die Ehen nach Belieben scheiden könnte. Jesus antwortete, daß alle Ehescheidungen zufolge des Vernunft- und Naturgesetzes verboten wären. §. 11. Nun legten sie ihm, da sie in diesem Punkte abgefertigt waren, eine andere Frage vor, wodurch sie sich rechtfertigen, und ihn noch mehr in Verlegenheit setzen wollten, warum denn Mose die Ehescheidung gebothen hätte, wenn sie doch dem Naturrechte zufolge verbothen wäre? Allein Jesus antwortete, daß Mose ihrer Hartherzigkeit hätte nachgeben und Ehescheidung gestatten müssen, sie aber nicht genehmiget, noch weniger befohlen hätte. Aus einer jeden Ursache? — Hören wir, wie sehr er sie beschämt, und zurecht weist. Ihr denkt zwar, Mose hätte euch die Ehescheidung aus einer jeden Ursache erlaubt, weil ihr mich fragtet, ob die Ehescheidung aus einer jeden Ursache erlaubt wäre: aber ich sage euch (euch Pharisäer, die ihr mich fraget,) daß (nach Mose) ein jeder, welcher seine Frau außer Unzucht

von sich scheidet, und wieder heurathet, die Ehe bricht, so wie derjenige, welcher eine Entlassene zum Weibe nimmt. Deut. 24, 1 — 4. Diese Antwort ist solchemnach nichts als eine Erklärung der mosaischen Verordnung. Denn Jesus hatte zwey Fragen zu beantworten, 1) ist willkührliche Ehescheidung erlaubt, und 2) wie ist des Mose Verordnung zu verstehen? — Auf die erste Frage antwortete er bestimmt, daß keine Ehescheidung erlaubt sey, und die zweyte Frage ließ er, nach der Stelle des Matthäus 19, 9. zu urtheilen, ebenfalls nicht unentschieden *).

*) Jesus, sagt Herr Prof. Paulus in seinem Kommentar II. Th. p. 736. unterscheidet Vers 8. sehr bestimmt die Moral, die Interpretin der allgemein gültigen Foderungen der innern Pflicht an jedes Individuum, und die Gesetzgebung, d. h. die beurtheilende Festsetzung äußerlicher Mittel, die unter gegebenen Umständen in einem Staat jetzt eben ausführbar sind, um die Ungerechtigkeiten abzuhalten, in denen sich der Mitbürger innerer Widerstreit gegen Moralität äußerlich zeigt. Nie darf die Gesetzgebung etwas, das der Moral zuwider wäre, fodern oder billigen, aber sie kann, weil sie auf die Ausführbarkeit durch Zwangsmittel rechnen muß, nicht zu allen Zeiten alles das fodern, was die Moral, welche nichts von Zwangsmitteln gebrauchen kann, und will, durch innere Gründe der Sache fodert. Der Gesetzgeber hat den Wunsch, daß in seinem Staat nichts, als was der Moralist zu fodern hat, geschehe. Er möchte der Moral gerne sein ganzes Gebiet einräumen. Aber je richtiger er die Moral als etwas kennt, das nur durch Thaten aus Ueberzeugung erfüllt wird, desto gewisser verbietet er

§. 14.

Sind die Stellen des Matthäus V. 32. und XIX. 9. Parallelstellen?

Aus dem, was ich bis hieher untersucht habe, ergiebt sich allbereits, daß die Stellen des Matthäus

---

sich, sie durch die ihm zu Gebot stehenden äußeren Zwangsmittel unter seinen Mitbürgern realisiren zu wollen; weil dieses Verfahren gerade der Weg wäre, sie nie zu realisiren. Moralität, und doch durch Strafen und Belohnungen bewirkt seyn, dies sind zwey unmittelbar widersprechende Gemüthszustände. — — Mose hat demnach als Gesetzgeber richtig gehandelt, daß er die aus einer vorhandenen National-Unsitte der einseitigen, willkührlichen Lossagungen der Männer von ihrer Frau entstehende Ungerechtigkeit durch die gesetzgeberische Vorschrift einer urkundlichen, schriftlichen Lossagung (die wegen Befund des vor der Ehe befriedigten Geschlechtstriebs vorgenommen wurde) abzuhalten suchte. Denn Ungerechtigkeit theils durch zuvorkommende Anordnungen, theils durch Bestrafungen zu verbannen, ist das Geschäft des Staats, oder des äußern Gesetzgebers. — — V. 9. Ich aber, erklärte nach Herrn Paulus Jesus weiter, ich als Gesetzgeber, welcher seinen theokratischen Staat der uralten Moralität näher bringen kann, und will, sage: Wer seine Frau einseitig und bleibend entläßt, so daß er eine andere zur Frau nimmt, außer dem Fall, wenn er sie als eine vor seiner Heurath durch verheimlichten Beyschlaf mit einem andern Verbundene entdeckt, verletzt die eheliche Verbindlichkeit auf die gröbste Weise rc. Aus dieser Erklärungsart des Herrn Prof. Paulus ergiebt sich ein Widerspruch, Unmoralität und Ehescheidung.

V. 32, XIX. 9. als keine vollkommen ähnliche Parallelstellen anzusehen sind, und folglich nicht miteinander vermengt werden können, da in beyden Stellen andere Zuhörer und eine ganz verschiedene Absicht bemerkt wird. Denn bey Matthäus 19, 9. ist die Rede an die Pharisäer gerichtet, und Jesus Entscheidung ist nichts als eine Erklärung der moseischen Verordnung, indem er denselben hier seine eigene Moral nicht vortragen konnte, weil sie sich nicht als Jünger von ihm ansahen. Allein bey Matthäus 5, 32. geht Jesus Rede blos an seine Jünger, und seine Entscheidung ist eine Verbesserung der Verordnung des Mose, wodurch er seine Moral seinen Jüngern als verbindend vortrug, folglich sind in beyden Stellen andere Zuhörer, und verschiedener Zweck, und eben deßwegen beyde Stellen keine Parallelstellen; welche man aber wohl Matth. 19, 3 — 9. und Marc. 10, 2 — 9. antrifft. Jesus erlaubte wenigstens Matth. 5, 32. keine Ehescheidung wegen Unzucht.

§. 15.

Jesus erlaubt bey Matthäus V. 32. keine Ehescheidung.

Ehe ich nun mit der Erklärung der Stelle Matth. 5, 32. anfange, muß ich erst den Leser auf §. 2. zurückweisen, und ihn bitten, das ganze fünfte Kapitel des Matthäus nochmals recht aufmerksam zu durchlesen. Er wird aus dem ganzen Zusammenhange be-

merken, daß Jesus ein Ideal von Tugend und Vollkommenheit aufstellte, und daß er gewisse Verordnungen vor sich hatte, durch deren Verbesserung er seinen Zweck zu erreichen suchte. Es liegt hier sehr viel daran, zu wissen, was für Verordnungen es waren, und wem sie gegeben wurden. — Wenn ich V. 17. lese, daß Jesus erklärte, seine Absicht wäre, das Gesetz und die Propheten, nämlich die mosaische Religion zu verbessern, und hierauf V. 21. 27. u. f. wirklich mosaische Verordnungen finde, die er verbesserte; wenn ich endlich am Schlusse der Rede lese, daß er seinen Jüngern als Resultat von dem Ganzen vorstellt, vollkommen und tugendhaft zu seyn; so trage ich kein Bedenken, zu behaupten, Jesus habe in dieser Bergrede die mosaische Religion, was das Moralische betrifft, zu verbessern gesucht, und seine Jünger ermahnt, dieser Vollkommenheit zu entsprechen, besonders, da er ausdrücklich sagte, daß er solche Verordnungen verbesserte, welche τοις ἀρχαιοις, den Frühern von jener Zeit, wo das mosaische Gesetz anfieng, gegeben wurden. Denn von pharisäischen Verordnungen kann Jesus jene Worte τοις ἀρχαιοις nicht gebrauchen, indem sie zu seiner Zeit noch neu, und nicht veraltet, noch vielweniger den ersten Israeliten bekannt waren. — Jesus hebt also in dieser Bergrede gewisse Verordnungen des Mose auf, und trägt in Antithesen seine vollkommnere Lehre vor. Ich schränke mich hier meinem Zwecke gemäß ganz allein auf V. 31. und 32. ein. Jesus sagte V. 31: Den Israeliten wurde

erlaubt, (wegen Unzucht) ihre Ehen zu scheiden: (denn es war zu Anfang Deut. 24, 1 — 4. befohlen worden, daß ein jeder, der seine Frau wegen Unzucht von sich scheiden wollte, ihr einen Scheidebrief geben sollte); allein ich sage euch (den Jüngern) daß ein jeder, welcher seine Frau in Rücksicht jener Ausnahme bey Unzucht von sich scheidet, sie zum Ehebruche verleitet, und daß ein jeder, der eine Entlassene heurathet, die Ehe bricht. — Er wollte dadurch so viel sagen: Die Israeliten durften der Verordnung des Mose zufolge ihre Ehen wegen Unzucht scheiden, in welchem Falle sie ihren Weibern einen Scheidebrief mitgeben mußten: allein diese Verordnung schmeichelt der Sinnlichkeit, und ist der moralischen Vervollkommnung entgegen; daher sage ich euch als den Anhängern meiner vollkommneren Lehre, daß ein jeder, welcher seine Frau kraft jener mosaischen Verordnung, welche bey Unzucht eine Ehescheidung erlaubte, von sich scheidet, sie zum Ehebruche verleitet, indem er sie dadurch ihrer Sinnlichkeit überläßt, und, um dieselbe zu befriedigen, sie verleitet, wieder zu heurathen, wodurch sie eine Ehebrecherin wird; und daß eben so derjenige, der eine Entlassene heurathet, die Ehe bricht, weil nach meiner Lehre keine Ehescheidung erlaubt ist, und folglich eine solche Entlassene noch immer die Frau jenes Mannes bleibt, welcher sie von sich schied *).

---

*) Nach Herrn Pr. Paulus Exegese I. Theil p. 528. wornach aus dieser Stelle nichts geradezu auf die Ge-

§. 16.

Forsetzung des Vorhergehenden.

Jesus gestattete also Matth. 5, 32. auch nicht einmal wegen Unzucht eine Ehescheidung, und in der

---

setze, welche ein unpartheyisches Ehescheidungsgericht anzunehmen habe, zu schließen ist, spricht Jesus hier blos von dem unter den Juden einheimischen Gesetzfall, (wornach nämlich der Mann sich von einem Mädchen lossagen konnte, an welchem er fand, daß es schon vor der ehelichen Verbindung mit ihm, seinen Geschlechtstrieb mit einem andern befriedigt hatte), und erklärt, daß auch er dem Manne Lossagung von einem Mädchen, das mit einem andern sich heimlich schon durch die That selbst verbunden habe, aber auch nur diese Lossagung zugebe. Ohne Zweifel, fährt Herr Prof. Paulus fort, lag dieser Entscheidung Jesu, wie all seinen Aussprüchen über Trennung der Verheuratheten, die Ansicht der Sache nach ihrer Natur zum Grunde. Nicht die äußerlichen Feyerlichkeiten, deren ohnehin die Juden wenigere hatten, sondern der wörtlich oder faktisch erklärte Wille, machen die Ehe. Das Mädchen also, welches schon durch die That mit einem andern sich verbunden hatte, gehörte nach dem wesentlichen, und zugleich ohne alles positive und künstliche verständlichen Begriff von Ehe, der Verbindung mit diesem andern an. Der Mann, den sie zugleich, wie wenn sie eine noch nicht Verbundene wäre, täuschen wollte, hatte also ohne alle Umstände die Befugniß, sie als Frau eines andern von sich abzuweisen, und sich, weil er sie anders fand, als sie sich von ihm hatte erwarten lassen, von der Täuschung loszumachen. Dieser Ausspruch Jesu, setzt Herr Prof. Paulus hinzu, gilt unstreitig, weil er aus der Natur der Sache fließt, immer, in sofern nach den Einsichten eines andern Zeit-

angeführten Stelle kann kein anderer Sinn enthalten seyn. Denn ist es richtig, daß bey den Israeliten die Ehescheidung nicht willkührlich, sondern nur wegen

---

alters die vorhergeschehene πορνεια gewiß ist. — Nur kann aus dem Mangel des Hymens die πορνεια nach den anatomischen und physiologischen Einsichten unserer spätern Zeit nicht mehr gewiß gemacht werden. — — Allein ich kann in dieser Erklärungsart dem Herrn Pr. Paulus nicht beystimmen. Wenn Mose, wie er selbst zugiebt, den Israeliten blos wegen des vermißten Hymens, oder wegen vor der Ehe begangener Unzucht die Ehescheidung oder Lossagung von solchem Weibe gestattete, was sagte Jesus Matth. 5, 32. neues? Denn es ist hier wie V. 22. eine offenbare Antithesis Εγω δε λεγω ὑμιν, also eine Vervollkommnung der mosaischen Verordnung, folglich ein Verboth der Lossagung, auch aus Ursache der begangenen Unzucht. Deßwegen erklärte Jesus denjenigen, welcher εαν ἀπολελυμενην heurathete, für einen solchen, der im Ehebruche lebte. Und da selbst, wie Herr Pr. P. bekennt, der Mangel des Hymen eben nicht auf vorgenommene Befriedigung des Naturtriebs schließen läßt, welcher Mangel doch bey den Juden gerade der überzeugendeste Beweiß war, und worauf selbst Jesus Rücksicht muß genommen haben; wie ist auch nur zu denken, daß ein so vortrefflicher moralischer Gesetzgeber, wie Jesus war, in einem für Moralität so wichtigen Gesetze eine so große Ungewißheit als Ursache der Ehescheidung festgesetzt habe? Zudem, wer kann sich überzeugen, daß die bloße Befriedigung des Naturtriebs schon eine Ehe ausmachen solle? Die Stellen des alten und neuen Testaments, welche von einer solchen Befriedigung reden, sehen sie wenigstens durchgängig als eine unerlaubte Sache, als eine πορνεια, fornicatio, stuprum, libido, an, wie auch andere Griechen dieses Wort gebrauchen. Wäre aber jene πορνεια schon wirklich eine faktische Ehe,

einer unzüchtigen Handlung erlaubt war, und daß Jesus Matth. 5, 32. in einer Antithese jene Verordnung des Mose Deut. 24, 1 — 4. vervollkommnen wollte, wie ich allbereits erwiesen habe, so muß man eingestehen, daß er in der angeführten Stelle die Ehescheidung sogar wegen Unzucht, also gänzlich, untersagte. Wäre dieses der Sinn der Worte nicht; so wäre keine Antithese, keine Vervollkommnung der mosaischen Verordnung, und die ganze Stelle ein fader Satz ohne Sinn und Nachdruck, und höchst lächerlich, indem der Inhalt folgender wäre: Mose erlaubte euch wegen Unzucht die Ehescheidung; aber ich — als Gesetzgeber eines höchst vollkommen moralischen Reiches — erlaube euch das Nämliche. — Was soll man hiebey denken? Wenn Jesus zufolge seines aufgestellten Ideals schon die Gedanken und Begierden nach einer unzüchtigen Handlung in seinem Staate verbiethet, so erwartet er gewiß keine πορνεια von seinen Bürgern,

---

so folgte daraus, daß Jesus gar keine Ehescheidung erlaubte, weil er hier erklärte, mit einer solchen Person keine andere Ehe eingehen zu können, weil sie schon eine solche faktisch eingegangen hätte. Allein in diesem Falle hätte Jesus als moralischer Gesetzgeber bestimmter reden müssen, und eine solche Person nicht Frau des Mannes nennen dürfen, der sie wegen πορνεια von sich lossagt. Und welcher Widerspruch folgte nicht, wenn ein solcher Mann, auch nach gefundener πορνεια die Frau doch nicht schiede, weil es nur erlaubt, aber nicht befohlen wurde; er lebte nämlich im steten Ehebruche?

wie soll er nun wegen ihr eine Ehescheidung gestatten? Nein! Da er seinem Zwecke gemäß die uralte, reine und vollkommene Moralität in seinem Reiche herstellen wollte, da er aus dieser Ursache die Ehe als ein Band zwischen Mann und Weib ansahe, das nach Absicht des Schöpfers, der deßwegen nur ein Weib erschuf, unzertrennlich seyn sollte; so konnte er nicht selbst gegen seine und des Schöpfers Absicht dieses unzertrennliche Band der Ehe, sollte es auch wegen πορνεια geschehen, von Menschen wieder zerreissen lassen, nachdem vor Gott solche Ehe immer bestünde.

§. 17.

Wie man die Schwierigkeit aus dem Worte παρεκτος heben müsse.

Freylich bleibt immer richtig, daß das Wörtchen παρεκτος eine Ausnahme macht, und eben deßwegen einige Ungewißheit zurückläßt. Nicht nur übersetzen alle Versionen gedachtes Wort durch Ausnahme, sondern auch in den übrigen Stellen der Schrift wird es in einer solchen Bedeutung angewendet. Hieraus mögte also wohl das Ganze verdächtig scheinen, und Unzucht als ein Fall angenommen werden, wo Ehescheidung erlaubt wäre. — Allein so gewiß παρεκτος gewöhnlich eine Ausnahme anzeigt, so wenig kann dieses bey Matth. 5, 32. statt finden. Denn ist es wahr, daß, wie ich zeigte, nach dem mosaischen Gesetze blos wegen Unzucht die Ehescheidung erlaubt war, und daß Jesus

selbst diese Ausnahme vom allgemeinen Verboth der Ehescheidung hier aufhob, so ist unbegreiflich und unwahr, daß παρεκτος hier eine Ausnahme mache, und diese Stelle zeuget deutlich, daß die Ebioniten, Nazaräer und Korinthianer, gegen welche man den Verdacht einer hier angebrachten Verfälschung hat, vom Geiste des Christenthums nicht durchdrungen waren. Es ist daher der Wahrheit und dem Geiste der christlichen Religion angemessener, eher diese Stelle als interpolirt zu erklären, wie man denn aus vielen alten Handschriften, wo besonders der 9. Vers des 19. Kapitel bey Matthäus theils verstümmelt, theils verschieden angeführt ist, gründliche Vermuthung dafür hat, §. 3. als durch Annahme ihrer Aechtheit einen Widerspruch in einer reinen moralischen Lehre zuzugeben. — Indessen auch angenommen, daß solche Stelle nie interpolirt wurde, daß nämlich diese Worte παρεκτος λογου πορνειας in allen alten Handschriften die wir kennen, stets angetroffen worden, so muß sich doch παρεκτος auf eine Art erklären lassen, die keinen Widerspruch und Unwahrheit gestattet.

§. 18.

Fortsetzung der Erklärung von παρεκτος.

Daß Unwahrscheinlichkeit, Widerspruch und Verfälschung der reinen Lehre und des Ideals christlicher Vollkommenheit aus Matth. 5, 32. hervorleuchtet, wenn παρεκτος eine Ausnahme macht, ist aus dem

bereits angeführten augenscheinlich. Um also diese Schwierigkeit zu heben, setze man einmal statt παρεκτος die Worte παρ' ἐκ του λογου πορνειας, und nun werden wir den Sinn haben, per (illud) ex ratione fo nicationis oder per exceptionem peractae fornicationis, wornach hier keine Ausnahme der Ehescheidung wegen Unzucht angetroffen wird. — Betrachte ich das Evangelium des Matthäus, so finde ich sehr viele Hebraismen, welche hinlänglich an den Tag legen, daß dasselbe für Juden-Christen in einer ihnen damals gewöhnlichen hebräischen oder syrischen Sprache geschrieben worden, wenn auch sonst keine andern Beweise für diese Wahrheit stritten. Da der Verfasser an die Verordnung kam, welche alle Ehescheidung untersagte, suchte er den Juden-Christen zu erkennen zu geben, daß jene Ausnahme des alten Gesetzes, wo eine Ehescheidung wegen Unzucht erlaubt war, in der christlichen Kirche nicht mehr statt habe, sondern daß auch derjenige einen Ehebruch begienge, welcher בעד קבל ערותדבר παρ' ἐκ του λογου πορνειας seine Frau von sich schiede, als wodurch die Juden-Christen vom Verbothe der Ehescheidung aus einer jeden Ursache überzeugt wurden. Nehme ich nun an, daß durch Nachlässigkeit des Schreibers aus παρ' und ἐκ του ein παρεκτου und, weil man dieses für fehlerhaft hielt, ein παρεκτος entstanden sey, so ist die Schwierigkeit der Stelle Matth. 5, 32. leicht erklärt. Wer weis aber nicht, daß die Abschreiber oft particulas, pronomina, adverbia und praeposi-

tiones ausgelassen oder hinzugesetzt oder verändert haben?

§. 19.

Das Wort παρεκτος macht keine Ausnahme.

Es ist ausgemacht, daß die angeführte Stelle Math. 5, 32. von jeher das Nachdenken der Schriftforscher erweckte, welche hier einen Widerspruch mit den übrigen Parallelstellen bemerkten, sich aber nicht helfen konnten, sondern theils eine lange Erklärung gaben, an deren Ende sie selbst noch ungewiß waren, theils die Sache zu wörtlich nahmen, ohne genau zu untersuchen, ob Mose auch wirklich aus einer jeden Ursache die Ehescheidung erlaubt habe. Wären sie von dem einzig richtigen Gesichtspunkte alsdann ausgegangen, daß Jesus ein moralisches Reich stiften, und in demselben ein Ideal moralischer Vollkommenheit aufstellen wollte, womit sich Ehescheidung, auch nur in einem Falle erlaubt, nicht vereinigen läßt, so würden sie leicht erkannt haben, daß Matth. 5, 32. durch παρ. λογ. πορν. keine Ausnahme von Ehescheidung gestattet werden könnte, wenn auch Matthäus sein Evangelium griechisch geschrieben, und sich jener Worte ausdrücklich bedient hätte. Ein Beispiel wird die Sache erleichtern. Wir wollen einmal den Fall setzen, daß ein Gesetzgeber eine alte üble, aber fest eingewurzelte Gewohnheit heben wollte, allein wegen der allzugroßen Sinnlichkeit seiner Staats-

glieder solche nicht ganz aufheben könnte, und sich also begnügen müßte, wenn er solche bis auf einen Fall, wo er eine Ausnahme gestattete, einschrenkte; wir wollen setzen, daß ein nachfolgender Gesetzgeber fände, daß jene Erlaubniß für einen Fall von den Gliedern des Staats auf mehrere andere im Gesetze nicht erlaubten Fälle ausgedehnt worden, daß er nun aber diese üble Gewohnheit bis auf den Grund ausmerzen wollte; würde derselbe bey dem allgemeinen Verboth nicht auf jene von dem ersten Gesetzgeber gestattete Ausnahme Rücksicht nehmen? Es sey eine Sekte, welche sich verpflichtete, durch das ganze Leben kein Fleisch zu essen. Es sey, daß eine entgegengesetzte Gewohnheit jene Pflicht in Vergessenheit setzte. Nach einiger Zeit kommt ein Vorsteher, durchblättert die ersten Urkunden der Sekte, und findet Ausartung vom Gesetze. Er will das Fleischessen verbiethen, findet aber Widersetzlichkeit, und begnügt sich, wenn er nur im Falle einer Krankheit das Fleischessen gestattet. Bald wird diese Erlaubniß mißbrauchet, und ein nachfolgender Vorsteher sieht die größte Ausdehnung jener Erlaubniß. Nun will dieser den Genuß des Fleisches ohne alle Ausnahme verbiethen; wird er nicht das Fleischessen auch aus Ursache der Krankheit untersagen? Er befiehlt demnach: Wer Fleich ißt aus Ursache der Krankheit, wo sonst Fleisch zu essen erlaubt war, παρ' εκτος λογου νοσηματος versündiget sich u. s. f.

§. 20.

Fortsetzung und Resultat der Untersuchung des Matthäus V. 32.

Bey Matthäus 5, 32. ist ein solcher ähnlicher Fall. Jesus redet hier vom Verbothe der Ehescheidung. Nach dem Gesetze der Natur Gen. 2, 24 ist alle Ehescheidung verbothen. Demungeachtet hat man die Ehen aus den mannigfaltigsten Ursachen geschieden. Mose sahe diese Verletzung des Naturgesetzes, indessen war ihm nicht möglich, diese sündhafte Gewohnheit der Ehescheidungen bei seinem sinnlichen Volke gänzlich auszutilgen, und er mußte sich begnügen, sie bis auf den Fall der Unzucht einzuschränken. Deut. 24, 1 — 4. Allein die Verordnung des Mose wird bald nach Gutdünken erklärt, und die Ehen werden wieder aus allerley Ursachen geschieden. Nun erscheint Jesus als theokratischer Volksregent; er sieht die Verletzung des Naturgesetzes, und die schiefe Erklärung und Erweiterung der mosaischen Verordnung. Seinem Zwecke zufolge, die uralte Moralität wieder herzustellen, muß er auch die Ehescheidungen als moralische Uebel abschaffen: wird er sie nicht auf eine Art verbiethen, wodurch auch jene Ausnahme des Mose als ungültig erklärt wird, um den Menschen oder seinen theokratischen Bürgern jede Gelegenheit abzuschneiden, in Rücksicht der mosaischen Verordnung wenigstens wegen Unzucht die Ehen zu scheiden? Jesus that es, denn er verordnete,

ὅτι ὃς ἂν ἀπολύσῃ τὴν γυναῖκα αὐτοῦ, παρ' ἐκτὸς λόγου πορνείας, ποιεῖ αὐτὴν μοιχᾶσθαι. Matth. 5, 32. d. h. wer immer seine Frau aus der sonst ausgenommenen Ursache wegen Unzucht scheidet, verleitet sie zum Ehebruche u. s. f. Kann ich solchemnach behaupten, daß Jesus Matth. 5, 32. gleich dem Mose die Ehescheidung wegen Unzucht erlaube, oder erhellet nicht vielmehr aus dieser Stelle gerade das Gegentheil. Jesus verboth also in seiner Bergrede alle Ehescheidung selbst im Falle der Unzucht, und alle übrigen Evangelisten und Apostel bestätigen diese Behauptung.

§. 21.

Erklärung der Stelle des Markus X. 2 — 12. und der dabey vorkommenden Schwierigkeit.

Markus liefert 10, 2 — 12. die nämliche Geschichte des Matthäus 19. Nach ihm kommen die Pharisäer zu Jesus, fragen, ob Ehescheidung erlaubt sey, antworten auf die Gegenfrage, was Mose deswegen verordne, daß er Ehescheidung erlaube, und erhalten hierauf die Erklärung, daß Mose wegen ihrer Hartherzigkeit die Ehescheidung gestattet habe, daß aber diese Nachsicht gegen den Willen des Schöpfers gehe, welcher einen Mann und nur ein Weib gebildet habe, so zwar, daß der Mann eine solche Verbindung für heiliger halten müsse, als jene natürliche Pflicht seinen Eltern beyzuspringen, und mit

ihnen zu wohnen, daß deßwegen der Mann eher die natürliche Pflicht gegen seine Eltern aufgeben, als sein Weib verlassen dürfe; daß er jene Pflicht hintansetzen, und sich mit seinem Weibe vereinigen müsse; daß beyde Personen von dem Augenblicke ihrer Verbindung an nicht mehr getheilt seyen, sondern ein Fleisch, einen Leib, nur ein Ganzes ausmachen, dieweil sie vor Gott verbunden, sich nicht mehr nach menschlichen Wohlgefallen scheiden können. Da die Jünger Jesu eine solche Moral sehr beschwerlich finden, fragen sie ihn zu Hause noch einmal, in wiefern der seine Frau scheidende Mann ein Ehebrecher sey, und er antwortet, daß ein jeder welcher seine Frau von sich scheide, und eine andere heurathe, einen Ehebruch begehe, und daß eben so das Weib welches sich von seinem Manne lossage, und einen andern heurathe, eine Ehebrecherin sey. — — Also ein allgemeines Verboth aller Ehescheidung. Freilich kann manchem auffallen, daß Markus nicht ebenfalls die Entscheidung von Jesus für die Juden mit den Worten des Matthäus anführe. Allein da Markus die Geschichte gleich dem Matthäus 19. erzählt, und dennoch die bey letzterem sich vorfindlichen 7. 8. 9. Verse nicht kennt, so wird dadurch der Verdacht nur mehr bestärkt, daß diese Verse sich zu seinen Zeiten noch nicht in dem Evangelium des Matthäus vorfanden, sondern erst später von Judenchristen eingeschaltet wurden. §. 3. Indessen läßt sich die Auslassung der gedachten Verse bey Markus dar-

aus erklären, daß derselbe nicht für Judenchristen, sondern auf Einrathen des Petrus für Heidenchristen schrieb, denen, ehe sie Christen wurden, die Ehescheidungen aus mehrern Ursachen erlaubt waren, und bey welchen ein allgemeines Verboth alle vorher erlaubten Fälle ausschloß; wo er hingegen bey Einrücken der Entscheidung Jesu wegen der mosaischen Verordnung eine unnöthige Erklärung hätte mit einrücken müssen. Allein so sprach Markus verständlich für seine Heidenchristen, wo Matthäus 19. seinem Zwecke zufolge für Judenchristen die Erklärnng Jesu im Betreff der mosaischen Verordnung, um besser verstanden zu werden, einrückte.

§. 22.

Erklärung des Lukas XVI, 18.

Die Stelle des Lukas 16, 18. untersagt auch alle Ehescheidung in den weitumfassendesten Ausdrücken. Ein jeder, sind die Worte, der seine Frau von sich scheidet, und eine andere ehelichet, bricht die Ehe, und ein jeder der eine Entlassene zum Weibe nimmt, begeht einen Ehebruch. — Die Pharisäer lachten über Jesus strenge moralische Grundsätze, die er seinen Jüngern im Betreffe der irdischen Reichthümer vortrug. Allein Jesus hatte, um mich der Worte des Herrn Pr. Paulus zu bedienen, gerade auch ein Wort an sie. Gar zu gerne, sagte er ihnen, möchtet ihr dem Volke immer als Rechtschaffene

gelten;

gelten; aber der Allwissende sieht in eurem Innern ganz etwas anderes. Denn diesem ist, was blos unter den Menschen hoch steht, gerade zum Abscheue. Zwar ist mein Grundsatz: die Gesetzverfassung und die Propheten (jene Ausleger und Verfechter der mosaischen Verfassung) reichen herab bis auf Johannes. Seit dessen Erscheinung aber wird das Gottesreich auf eine frohe, hoffnungsvolle (nicht blos äusserlich gebiethende) Weise verkündigt. Dafür erlaubt sich nun auch jedermann gegen dasselbe Gewaltthätigkeiten. (Z. B. Antipas und ihr Pharisäer. Denn Jesus spricht in Peräa im Gebiete des Herodes Antipas nahe an dem Orte, wo Joannes der Täufer vor wenigen Monathen der Rache einer Herodias aufgeopfert wurde, deren Ehetrennung er laut gemißbilligt hatte.) Dennoch solltet ihr leichter den Himmel zusammenstürzen können, als daß von dem, was das Gesetz ausspricht, etwas abgeändert werden darf. Wer (zum Beispiel) seine Frau wegschickt, und eine andere heurathet, der ist und bleibt ein Ehebrecher; und eben so lebt ein jeder, welcher eine von dem Manne weggeschickte Frau heurathet, in einem Ehebruche. — — Aus dieser ganzen Stelle leuchtet nur zu deutlich hervor, daß Jesus in seinem neuen moralischen Reiche keine Ehescheidung, möge sie auch aus immer für einer Ursache vorgenommen worden seyn, gestatte. *)

---

*) Wenn Hr. Pr. Paulus hier statt des passivi απολελυμενη dieses Wort auf eine sich selbst lossagende Frau

§. 23.

Die Stellen des h. Paulus 1 Cor. VII, 10. Rom. VII, 1. erlauben keine Ehescheidung.

Der h. Paulus schreibt vom Verbothe der Ehescheidungen ebenfalls sehr deutlich. In seinem ersten Briefe an die Korinther schreibt er Cap. VII, 10.: Was eure Anfrage der bereits verheuratheten Christen betrifft, so steht es christlichen Ehegatten nicht frey, unter dem ehelichen und ehelosen Leben, so lange sie beyde leben, zu wählen. Denn diesen muß ich es nicht als einen bloßen guten Rath von mir, wie dasjenige war, was ich ledigen Personen geantwortet habe, sondern als einen ausdrücklichen und nicht zu übertretenden Befehl des Herrn einschärfen, daß es sich eine Frau nicht einfallen lassen dürfe, sich nach ihrem Gefallen von ihrem Manne zu trennen. Sollte es aber dennoch unter euch solche Fälle geben, daß eine Frau ihren Mann verließe, so dürft ihr nicht zugeben, daß sie zu einer andern Heurath

---

wie Herodias war, anwenden will, weil, wenn es passiv zu nehmen seyn sollte, statt απο ανδρος folgen müßte υπο ανδρος, so kann man dagegen einwenden, daß υπο in mehrern Codicen und Versionen, wie er selbst bemerkt, zu finden sey; die Setzung des passivi aber auch mehr mit den von Jesus bei andern ähnlichen Gelegenheiten Matth, 5, 32. 19, 9. gebrauchten Ausdrücken übereinstimme. vide Komment. II. Theil pag. 488.

schreite, sondern sie muß wenigstens unverheurathet bleiben, und will sie im Ehestande leben, so muß sie sich mit ihrem rechtmäßigen Manne wieder versöhnen, und mit ihm die Ehe fortsetzen. Auf gleiche Art schärfe ich aber auch diesen Befehl einem jeden Ehemanne ein, daß er es sich nicht einfallen lassen dürfe, seine Frau nach seiner Willkühr zu verlassen.*) Das nämliche sagt Paulus in seinem Briefe zu den Römern 7, 1 - 3. „Wisset ihr nicht, meine Brüder, (denn ich rede zu euch, die ihr das Gesetz wisset) daß das Gesetz den Menschen, so lange er lebt, verpflichtet? Denn (z. B.) eine Frau, die mit einem Manne verheurathet ist, bleibt mit demselben so lange er lebt, nach dem Gesetze verbunden, und nur der Tod ihres Mannes befreyet sie von einer solchen Verbindlichkeit. Deßwegen würde sie, wenn sie bey Lebzeiten ihres Mannes einen andern heurathete, eine Ehebrecherin seyn. Ist aber ihr Mann gestorben, so ist sie nun von ihrer Verbindlichkeit gegen denselben befreyt, und wenn sie dann wieder heurathet, so begeht sie dadurch keinen Ehebruch. — — Man sieht also aus beyden Stellen des h. Paulus, daß die Christen zu seiner Zeit in keinem Falle ihre Ehen scheiden durften; und es ist unverzeihbar, in diese Stellen eine Ausnahme wegen Unzucht zu tragen.

---

*) D. Gotthilf Traugott Zachariä ic. paraphrastische Erklärung der beyden Briefe an die Corinthier. Göttingen 1769. pag. 49.

Paulus, der bey den Ehen eines Gläubigen mit einem Ungläubigen nachsieht, würde gewiß eine solche Ausnahme angeführt haben, wenn sie im christlichen Gesetze statt gefunden hätte.

§. 24.

Resultat aller angeführten Schriftstellen.

Wir sehen nun aus allen Stellen der h. Schrift, daß keine Ehescheidung gestattet werde. Was Markus, Lukas und Paulus darüber sagen, ist keiner Bedenklichkeit unterworfen; denn sie untersagen alle Ehescheidung; wie wenig kann man also selbst im Falle, daß in dem Urevangelio des Matthäus die Worte παρεκτος λογου πορνειας ständen, daraus den Schluß machen, daß hierdurch in der christlichen Kirche wirklich eine Ehescheidung wegen Unzucht gestattet werde, da die griechische Uebersetzung des Matthäus nicht nur keine wohlgerathene griechische Uebersetzung ist, sondern wir auch noch nicht gewiß sind, ob die Stellen Matth. 5, 32. und 19, 9. nicht interpolirt wurden; und ob wir also statt des ächten Evangelium des Matthäus nicht vielmehr das von Judenchristen und angehenden Ketzern in vielen Stücken verfälschte und noch nicht von allem Zusatz gereinigte Evangelium der zwölf Apostel u. s. f. besitzen, wo vielleicht verschiedene Randglossen von dem griechischen Uebersetzer in den Text aufgenommen wurden, wie sich z. B. aus Cap. 27, 33. 46. u. s. f. vermu-

then läßt? — Da man wider die Aechtheit dieser Stellen des Matthäus so viel mit Grunde einwenden kann, wie mag man so sichere Beweise daher nehmen, und alle übrige klare Stellen des Originaltextes verwerfen? — Nicht nur die übrigen Evangelisten und Paulus widersprächen dem Matthäus, wenn er eine Ausnahme festsetzte, sondern auch das Natur- oder Sittengesetz. Also entweder unächte Uebersetzung, unglücklicher Zusammenfluß der Worte παρ᾽ εκτος λογου πορνειας, Interpolation des Textes, schiefe Erklärung, oder Widerspruch inspirirter Schrifsteller, und Verletzung des Moralgesetzes. — Was ist zu wählen? — — In keinem Falle erlauben demnach die Schriften des neuen Testaments und die christliche Moral eine Ehescheidung. Sie entwerfen uns das vollkommene Bild eines sittlich guten Christen, dessen Seele von Liebe gegen Gott durchdrungen, nie die natürlichen Triebe zu Leidenschaften aufkeimen, und den sinnlichen Willen über Vernunft siegen läßt. Ist bey dem Christen Sieg über Leidenschaft und Unterdrückung des aufwallenden Naturtriebs, so wird ihm keine Pflicht zu schwer fallen. So beschwerlich der Weg nach Gottes Stadt für ein leidenschaftliches Gemüth zu seyn scheint, so bequem ist dieser Pfad für die reine Seele, die gleich anfangs das auflodernde Feuer des Naturtriebs unterdrückte.

Ersten Theils zweyter Abschnitt.

Rechtfertigung des Verboths aller Ehescheidungen aus dem Sittengesetze und dem Geiste der Lehre Jesu.

§. 25.

Strenge des Verboths aller Ehescheidung.

Mancher Christ erwartet freylich eine leichte Bürde und süßes Joch, wodurch er ohne innern Kampf zur seligen Stadt gelanget. Mancher mag wohl denken und sagen, ich glaubte eine Bahn zu betreten, die mir Jesus süß zu wandern vorstellte, und ich finde eine so schwere Last, daß sie wenige tragen können. Es ist dieses Sprache der Sinnlichkeit. Viele, und zwar sehr Viele bemühten sich von den ersten Augen-

blicken ihrer aufkeimenden Naturtriebe an wenig, der Stimme ihrer Vernunft zu folgen, und ihre Seelenkräfte nie von der Sinnlichkeit besiegen zu lassen. Erst da merkt man, wie weit man irrig, wenn es schon zu schwer wird, zum rechten Wege umzulenken. Ich fühle daher, daß Manchem der Vortrag einer so strengen Lehre auffallen wird, und ich weiß sehr wohl, daß der Mensch nach Versäumniß der ersten Rettungsmittel zu vielen Schwachheiten unterworfen wird, die er nicht immer so leicht besiegen mag. Ich fühle für den Mann, der eine Frau nährt, die zur Befriedigung seines Geschlechtstriebs nicht brauchbar ist; und ich erkenne, daß viele Christen dem von Jesus entworfenen Ideale der Tugend und Vollkommenheit nicht entsprechen. Allein für diese ist kein anderer Rath, als sich von der Sittlichkeit als höchstem Zwecke zu überzeugen, und sich zu bestreben, sie zu erreichen. Leidiger Tröster! könnte man mir antworten. Aber kann ich besser, als auf Gottes Beystand vertrösten, und kann ich bescheidener handeln, als wenn ich den Menschen auf seinen eigenen Schöpfungszweck, nach wahrer Sittlichkeit zu trachten, verweise?

§. 26.

Das Sittengesetz verbiethet alle Ehescheidungen.

Der Schöpfungszweck des Menschen ist nach der genauesten Untersuchung unserer Vernunft, wie Herr Lang

richtig bemerkt *), kein anderer, als Sittlichkeit, und daraus folgende Seeligkeit. Beyde müssen also die unveränderliche Richtschnur des Lebens aller Wesen seyn, die Vernunft und Sinnlichkeit vereinigen. Der Mensch darf also seinen Schöpfungszweck nie aus dem Auge verlieren, so lang er als ein vernünftiges Wesen handeln will, und nicht nur müssen alle dem Menschen obliegende Verbindlichkeiten diesen Zweck zu erreichen geeigenschaftet seyn, sondern die moralischen Vorschriften würden auch sogar aufhören, moralische Vorschriften zu seyn, wenn sie auf des Menschen sinnliche Befriedigung, und nicht allein auf Tugend Bezug hätten. — Sittlichkeit ist einmal der Charakter vernünftiger Wesen. Wer dieselbe schändet, hebt seinen Charakter auf, das heißt, hört auf, ein vernünftiges Wesen zu seyn, und zwar auf eine solche Art, die nicht, wie es im Theoretischen der Fall seyn kann, Mitleiden, sondern Verachtung verdient. Ein vernünftiges Wesen kann aber zu keiner Zeit, und unter keinen Umständen aufhören wollen, vernünftig zu seyn. Das Gesetz der Sittlichkeit ist daher zu allen Zeiten unverletzlich, das heißt, heilig, und es läßt sich keine Zeit denken, wo seine Heiligkeit zu Gunsten eines subjektiven Zwecks herabgestimmt werden dürfte. — Es fordert daher vollkommnen Gehorsam zu aller Zeit,

*) Ueber die Unzulänglichkeit der Vernunftreligion zur völligen Beruhigung des Menschen. Eine gekrönte Preisschrift von Wilhelm Tobias Lang, Pfarrer zu Siegen, in der Marggrafschaft Baden. Mannheim, bey Schwane und Götz. 1797.

ich will sagen, nicht nur eine äußerliche, sondern auch innerliche Uebereinstimmung mit dem Gesetze, oder mit Legalität verbundene Moralität — Ob nun gleich das menschliche Leben den unerläßlichen Forderungen des sittlichen Gesetzes nicht entspricht, und der vernünftige und sinnliche Theil der menschlichen Natur im Misverhältnisse stehen, so findet doch deßwegen bey dem Mangel der Angemessenheit des Lebens zum sittlichen Gesetze keine Entschuldigung und kein Vorwand der Unmöglichkeit statt. Wahr ist es zwar, daß aus diesem Mißverhältnisse mehr als bloße Möglichkeit, daß eine nähere Gefahr zu sündigen hervorgeht; aber Nothwendigkeit zu sündigen, und Unbezwingbarkeit der Neigungen, ist nicht vorhanden. Das Bewußtseyn, daß man zu der Zeit, wo man den Neigungen folgte, wohl die Pflicht hätte ausüben können, ist zu deutlich, als daß man sich mit dem Vorwande der Unmöglichkeit vertheidigen könnte. Wird der, sagt Herr Lang weiter, welcher in einem gewissen Falle eine Unbezwingbarkeit seiner Neigungen vorwendet, wenn unmittelbar nach erfolgter Befriedigung die Todesstrafe an ihm vollzogen würde, und er davon überzeugt wäre, wohl noch seine Neigung für unbezwinglich halten? Der Wollüstling, welcher die Unmöglichkeit vorgiebt, den Aufruhr seiner Lüste zu stillen, wenn er den Gegenstand derselben erblicke, sollte er lange unentschieden bleiben, wenn dieser Gegenstand neben dem Scheiterhaufen steht, ob er der Sinnlichkeit oder der Pflicht folgen solle? Immer ist das Bewußtseyn, von sinnli-

chen Antrieben unabhängig sich bestimmen zu können, unläugbar, aber der Mensch zu gerne geneigt, Unbezwingbarkeit der sinnlichen Antriebe vorzuschieben, und die Heiligkeit des sittlichen Gesetzes als grausame Strenge, die für Menschen gemildert werden müsse, anzuklagen. Dadurch sucht man dies zu gewinnen, daß man theils Pflichtverletzung, aus der verantwortlichen Rechnung ausstreicht, theils als menschlich und daher verzeihlich darstellt. So weit die treffliche Stelle des Herrn Lang. Allein nach diesen Grundsätzen der reinen Vernunft ergiebt sich von selbst, daß, nachdem die Ehe dem Sittengesetze zufolge, eine vollkommene, gänzliche und durch das ganze Leben fortdauernde oder ewige Ergebung des Mannes und Weibes gegen einander ist, als welche nur allein neben der Sittlichkeit bestehen kann, diese eheliche Verbindung unzertrennlich seyn muß, und daß, nachdem das Sittengesetz überhaupt heilig und unabänderlich, auch dieses Sittengesetz einer unzertrennlichen Ehe nie zu Gunsten eines subjektiven Zwecks herabgestimmt werden darf, selbst nicht in dem Falle einer vorgewandten Unmöglichkeit, da solche nie statt hat, weil selbst schon das Bewußtseyn zu deutlich sagt, daß man auch da, wo man die Pflicht verletzte, solche hätte ausüben können, und unläugbar ist, daß man sich unabhängig von sinnlichen Trieben bestimmen könne. — —

§. 27.

Die neuere Philosophie erkennt die Nothwendigkeit der Unzertrennlichkeit der Ehen.

Auch die neueren Philosophen stimmen mit diesen Grundsätzen einer ganz reinen Moral überein. Herr Fichte, um nur einen Gewährsmann aufzustellen, trägt in seinem Systeme der Sittenlehre in Rücksicht der Verhältnisse der Eheleute folgende Sätze vor, die ich hier auszugsweise anführen will. „Ergiebt sich das Weib, sind seine Worte, aus Liebe einem Manne, so entsteht dadurch moralisch nothwendig eine Ehe. Zuförderst von des Weibes Seite. — Dadurch, daß sie sich giebt, giebt sie sich ganz, mit allen ihrem Vermögen, ihren Kräften, ihrem Willen, kurz ihrem empirischen Ich; und sie giebt sich auf ewig. Zuförderst ganz: sie giebt ihre Persönlichkeit; nähme sie nun etwas aus von der Unterwerfung, so müßte dieses ausgenommene für sie einen höhern Werth haben, als ihre Person, welches die äußerste Geringschätzung und Herabwürdigung der letzteren wäre, die mit moralischer Denkart schlechthin nicht beysammen bestehen kann. Dann — sie giebt sich auf ewig, ihrer Voraussetzung nach. Nur unter der Voraussetzung, daß sie selbst sich ganz ohne Vorbehalt, ihr Leben und ihren Willen an den Geliebten verlohren habe, und daß sie nicht anders könne, als sein seyn, geschieht ihre Ergebung aus Liebe, und besteht neben der Sittlichkeit. Könnte sie sich aber in der Stunde der Ergebung zu irgend

einer Zeit anders denken, dann als die seinige, so fände sie sich nicht gedrungen, welches der Voraussetzung widerspricht, und die Sittlichkeit aufhebt." — Und weiter unten sagt Herr Fichte: „Es ist gar keine Verbindung zwischen Personen beyderley Geschlechts zur Befriedigung ihres Triebes moralisch möglich, außer der einer vollkommenen und unzertrennlichen Ehe. — — — Die Frau kann nie aufhören, gänzlich an ihrem Manne zu hängen, und in ihm ohne Vorbehalt verlohren zu seyn, ohne in ihren eigenen Augen ihre Würde aufgeben und glauben zu müssen, daß ihr eigner Geschlechtstrieb sie zur Unterwerfung bewegt haben mögte, da es die Liebe nicht habe seyn können. — Der Mann kann nicht aufhören, ihr alles, und mehr, als sie ihm gegeben hat, zurückzugeben, achtungswürdig und edel zu seyn, weil nicht blos ihr zeitliches Schicksal, sondern sogar das Vertrauen, welches dieselbe in ihrem eigenen Charakter setze, von seinem Betragen abhängt." *)

§. 28.

Die Ehescheidung auch nur im Falle der Unzucht ist dem Zwecke der christlichen Religion entgegen.

Daß mit diesen Grundsätzen der reinen Vernunft die Grundsätze der Moral Jesu nicht anders, als über-

*) System der Sittenlehre von Johann Gottlieb Fichte. Jena und Leipzig 1798. S. 446 und 448.

einstimmen können, und daß man also nicht aus hinlänglichen Gründen seine Stimme gegen eine so strenge Verordnung der christlichen Religion erhebe, zeigt der Geist und Inhalt von Jesus Lehre. Ich will hier aus Liebe zur Kürze nur einigen Stoff zur fernern und reifern Ueberlegung darbiethen, damit sich ein jeder selbst zur Ueberzeugung hinführen möge, daß nach dem Zwecke der christlichen Religion keine Ehescheidung erlaubt seyn könne. — Daß man aber vor allem aus dem Geiste des Christenthums und aus der Absicht seines Stifters auf die unmögliche Gestattung einer Ehescheidung schließen müsse, ist vernünftig, und desto aufmerksamer muß man also den Zweck von Jesus in Stiftung seiner Religion und Kirche betrachten. — Die Ursache, warum Jesus auf dieser Erde als Lehrer auftrat, war wohl keine andere, als den Menschen mit dem Schöpfungszweck wieder bekannt, und auf Sittlichkeit und die damit verbundene Seeligkeit aufmerksam zu machen. Dahin führen alle seine Lehren, und diese Absicht liegt allen seinen getroffenen Anstalten zum Grunde. Auch nach ihm ist das Sittengesetz heilig, Luc. 16, 17. Röm. 7, 12. und daher keine Zeit denkbar, wo seine Strenge zu Gunsten irgend einer besondern Absicht verletzlich wäre. Aus dieser Ursache stellte Jesus die Ehe als einen vor Gott geschlossenen und von ihm bestätigten (nämlich als vollkommenen und ewigen) Vertrag dar, und erklärte dem von ihm anerkannten Sittengesetze zufolge die Ehen für unzertrennlich, ὁ ὀυν ὁ Θεος συνεζευξεν, ἀνθρωπος μη

χωριζέτω. Matth. 19, 6. Es kann also keine Ausnahme von diesem Gesetze statt finden, und Jesus kann ohne Widerspruch in seiner Moral auch nicht einmal im Fornikationsfalle eine Ehescheidung gestatten.

§. 29.

Unterschied der christlichen und mosaischen Religion.

Es ist wahr, daß Mose wegen Unzucht die Ehen zu scheiden gestattete. Allein seine Verordnungen sind vielmehr Verordnungen eines bürgerlichen, als moralischen Staates, und die innere Religion liegt gleichsam versteckt unter den Staatsgesetzen. Er mußte als bürgerlicher Gesetzgeber den sinnlichen Jsraeliten, um sie nur bändigen zu können, manches nachsehen, und es bessern und aufgeklärtern Zeiten überlassen, das noch hie und da übergebliebene Schädliche und Mangelhafte gänzlich auszumerzen. — Mit der christlichen Religion verhält es sich ganz anders. Denn ob sie gleich das Wohl des Staates außerordentlich befördert, so ist doch dieses gar nicht Folge von dem, daß sie in ihren Verordnungen zugleich äußerliche Staatsgesetze aufstellen wollte, sondern weil sie dadurch, daß sie moralisch = gute Menschen bildet, nothwendig auch gute Bürger bilden muß. Aber daraus folgt von selbst, daß Jesus, indem er das Gute der mosaischen Verordnungen beybehielt, auch das Mangelhafte keineswegs in seinem moralischen Staate beybehalten

durfte, besonders das Mangelhafte solcher Verordnungen, die dem Zwecke seines sittlichen Reichs zuwider sind, wie dieses z. B. aus der mosaischen Gestattung der Ehescheidung wegen des vermißten Hymens oder wegen Unzucht erhellet. —

§. 30.

Ursache, warum Mose wegen Unzucht die Ehescheidung erlaubte.

Mose erlaubte freylich wegen Unzucht die Ehescheidung; allein er war hiezu gezwungen. Das Volk, welches er bilden sollte, war verwildert, sinnlich, und ohne eine Staatsverfassung. In dieser Lage wäre es naturwidrig gewesen, den sinnlichen Israeliten gleich zu Anfange die strengste Moral zu predigen. Wie viele Wunder waren dem Mose nicht nöthig, sie nur dahin zu bringen, daß sie seine Stimme hörten? Da er ihnen unter fürchterlichem Donner die Gesetztafeln brachte, konnten sie nicht umhin, sie als göttliche Verordnungen zu erkennen, und den Mose selbst für einen göttlichen Gesandten zu halten. Sie glaubten ihm daher, wenn er ihnen den Ehebruch untersagte; sie glaubten ihm, wenn er sie auf Heiligkeit der Ehen aufmerksam machte, und ihnen derselben Zweck und Unverletzlichkeit vor Augen legte, und sie ließen sich durch seine große Wunderkraft schrecken, ihre großen Mißbräuche auch im Betreff der Ehescheidungen einschränken zu lassen. Allein sie widersetzten

sich, dieselbe gänzlich aufzuheben. Weder Wunderwerke noch Strafen konnten ihre Leidenschaften so bändigen, daß sie nicht zu Zeiten erwachten. Ihre Weiber, die sie erkauften, und die sie als Jungfrauen erwarteten, nicht von sich scheiden zu können, auch selbst nicht nach vermißtem Hymen, und dadurch erwecktem Verdacht des befriedigten Naturtriebs, das kam ihnen zu hart vor. So sehr schränkten sie ungeachtet der mosaischen Verordnungen ihre Sinnlichkeit nicht ein. Mose mußte daher nachsehen, und wenigstens bey Unzucht die Ehescheidung zulassen. Er gestattete sie in diesem Falle mit wehmüthigem Blicke auf jenes heilige Sittengesetz von Unzertrennlichkeit der Ehen. Gen. 2, 24. vergl. Deut, 24, 4. und überließ es aufgeklärteren Zeiten, ein der Sittlichkeit so nahe tretendes Uebel ganz zu heben, das bey der von ihm gemachten Einschränkung wenigstens auf das Wohl des Staates nicht so viele böse Folgen verbreiten würde.

§. 31.

Die Ursachen von der Nachsicht des Mose fallen im Christenthume weg.

Die Absicht, warum Mose wegen Unzucht die Ehescheidung erlaubte, Zeit und Umstände, welche ihn dazu nöthigten, waren da, wo Jesus erschien, zum Theil geändert, zum Theil änderten sie sich so, daß die Nachsicht des Mose den Zweck nicht mehr erreichte, weswegen er sie gebrauchte. Vor allem war Jesu

Absicht die Stiftung eines sittlichen, und nicht eines bürgerlichen Staates, wo keine Ehescheidung statt finden kann; welche Ausführung aus Ursache nun leichter war, weil erstens die Juden nicht mehr so roh und sinnlich, als zu Anfange ihres gestifteten Staates, vorzüglich von den Zeiten der Propheten an durch verschiedene widerwärtige Zufälle aufmerksam gemacht, sich an innere Religion und Sittlichkeit enger anschlossen; und weil zweytens auch die übrigen Völker theils durch Umgang mit den Juden, theils durch eigenes Nachdenken reinere Begriffe von Gott und dem Werthe des Menschen erhalten hatten. Dann konnte die politische Verordnung des Mose, die Ehen wegen Unzucht zu scheiden, weil die Orientaler ihre Weiber kauften u. s. f. weder einem jeden Volke, noch einer jeden Zeit angemessen seyn, also auch in Rücksicht einer bürgerlichen Staatsverfassung nicht unabänderlich bleiben, besonders, da man nun aus dem Mangel des Hymens selbst nach den gelehrtesten anatomischen und physiologischen Beobachtungen keineswegs auf geschehene Befriedigung des Naturtriebs schließen kann. Allein, wenn auch alle Umstände in unseren Tagen die Ehescheidung in der bürgerlichen Verfassung wie zu den Zeiten des Mose wieder einführen sollten, so könnten doch solche Scheidungen nach dem christlichen Gesetze nie gültig werden, nicht, weil eine weise Einschränkung derselben nicht zu viele üble Folgen auf das Wohl des Staates verbreitete, sondern weil sie dennoch zu viele üble Folgen auf Moralität verbreiten könnte.

§. 32.

Die leichte Erweiterung einer einzigen Ausnahme läßt keine Ehescheidung zu.

Ist einmal dem Manne erlaubt, sein Weib wegen Unzucht von sich zu scheiden, und ein anderes zu heurathen, so wird er in dem Falle, daß es ihm nicht mehr gefällt, leicht gegen dasselbe eine Klage führen, und diese sogar durch Zeugnisse unterstützen können, um es ohne Barmherzigkeit von sich zu stoßen. Und was soll alsdann die bedaurungswürdige Frau anfangen, nachdem sie ihrem Manne ihre ersten Reitze aufgeopfert hatte, welcher, wenn Jesus das Verdammungsurtheil fällen sollte, gleich den Juden im Evangelio die Steine niederlegen, und sich davon schleichen würde? Mit Recht könnte sie gegen eine Verordnung die bittersten Klagen einstimmen, welche dem erboßten leidenschaftlichen Manne das Messer in die Hände giebt, um seiner Gattin Lebenstage zu enden, und sie ungestraft dem Jammer und Elende Preis zu geben. Sie würde sagen können, daß nur ein Mann ein solches Gesetz zu geben fähig gewesen, dessen Herz von Natur aus unsittlich und unfühlbar war. Von allem verlassen, wenn sie zuvor kein Eigenthum besaß, würde sie sich verzweifelnd dem Schicksale aussetzen, oder in den Augen der moralischen Welt herabgesetzt, kummervoll von der zu ihrem Unterhalte bestimmten geringen Summe Geldes ihre Tage verleben müssen. — Weg also mit einer Ausnahme vom Gesetze, unter sol-

chen Umständen, die so viele Menschen unglücklich machen kann, und worüber eine jede gefühlvolle Gattin klagen muß, die aus Leidenschaft des Mannes Kinder und alles, was sie liebte, zurückzulassen, und aus dem Hause ihres Gatten zu gehen gezwungen wird, der ehedem so sehnlich um ihre Liebe warb, und gegen welchen sie sich vielleicht nichts vorzuwerfen hat, als daß sie in seine Bitte willigte, und ihn liebte?

§. 33.

Erlaubniß der Ehescheidung geht gegen das Wohl der Ehen und des Staats.

Merkwürdig ist eine Stelle in Herrn Ehlers Betrachtungen über die Sittlichkeit der Vergnügungen, die hier angeführt zu werden verdient. „Es ist, sagt er, wegen der Einflüsse, welche die leichte Gestattung der Ehescheidungen in die menschliche Glückseligkeit hat, höchst nöthig, daß man überhaupt nie ohne die allerwichtigsten Ursachen eine solche Trennung bewillige. Dieses würde weit mehr Trennungen veranlassen, als nach den angegebenen Fällen Statt finden dürften. Es ist der Erfahrung gemäß, daß ein gewisser Ruck der Imagination, und eine gewisse Vorstellung oft einer ganzen Kette von Gedanken und Handlungen ihr Daseyn und ihre Bestimmung giebt, und eben so gewiß ist es, daß jener Ruck der Imagination und jene Vorstellung durch die vorliegenden Einrichtungen der Welt veranlaßt werden. Nun folgt hieraus, daß,

wenn die Ehescheidung als etwas leicht zu bewirkendes angesehen würde, manche Uebel, die im entgegengesetzten Falle sogleich in der Geburt erstickt werden, oder selbst nicht einmal sich zeigen, Ehescheidungen und Ehen veranlassen würden. Mancher würde sich nun in eine eheliche Verbindung einlassen, und auf eine kurze Weile sich dem damit verknüpften Zwange unterwerfen, um dadurch vermittelst gewisser Bedingungen sich äußerliche Vortheile zu verschaffen. Unendlich Viele würden eine kleine Zwistigkeit, welche beyde Eheleute wegen des Gedankens, daß sie doch einmal immer mit einander leben sollen, gerne nun ein Ende machen, zunehmen und fortdauern lassen, wenn ihnen dabey, wie es geschehen würde, der Gedanke einfiel, daß die Trennung Statt finden könnte. Wie mancher würde in einer Minute des Verdrusses sich sogleich die Drohung einer Trennung entfahren lassen, die ihm in der nächsten Stunde leid seyn würde, die aber nun doch die Trennung veranlaßte, entweder weil er aus Stolz nun nicht wieder zurückziehen, oder weil der Gatte oder die Gattin, so eine Drohung nicht würde ertragen wollen. Unendlich Viele würden den Versuchungen, eine andere Person zu lieben, sogleich bey der ersten Regung einer solchen Leidenschaft Raum geben, oder beym Kampfe dagegen unterliegen, da bey der Vorstellung von der Unmöglichkeit der Trennung eine Anwandlung einer solchen Versuchung kaum bemerkt wird! Und wie gar viele sich über die bloßen Thiere wenig erhebende Menschen würden endlich in

eine Trunkenheit sinnlicher und thierischer Lüste hineinsinken, und höchst leichtsinniger Weise mit ihrer Liebe herum schweifen! Wie Viele werden von aller der Wonne nicht das geringste empfinden, die aus der Seelenliebe und dem gemeinschaftlichen treuen und lautern Bestreben, sich gegenseitig glücklich und froh zu machen, mit Sorgfalt ihr Amt zu verwalten, und ihre Haushaltung zu führen, und Kinder gut zu erziehen, für edle und gutgeartete Seelen in einem so hohen Maaß entspringt! Die Glückseligkeit der Eheleute selbst, und die aus der Festigkeit der Ehen entstehenden Vortheile für Kinder in Ansehung der Erziehung derselben, der Familieneintracht, und der Erbeinrichtungen erfordern es also, daß man lieber einige einzelne Personen wider Billigkeit leiden lasse, als daß man tausenderley großen Staatsübeln, die sich übers Ganze verbreiten, den Eingang öfne, und daß also die Landesobrigkeit mit größter Behutsamkeit darin verfahre, und bey allen Ehescheidungen jeden schädlichen Einfluß ins Ganze zu verhüten sich bestrebe. Etwas ganz Unüberlegtes ist es also, wenn die Menschen sich so leicht und so gerne über die Unauflöslichkeit der Ehebündnisse beschweren, und behaupten, daß so nicht für ihr Vergnügen in Ansehung der Liebe gesorgt werde. Auch erwägt man nicht, daß es thöricht sey, seine Glückseligkeit blos nach dem Genusse der sinnlichen Liebesreize und der damit verknüpften angenehmen Bewegungen zu berechnen, ohne zu untersuchen, wie weit selbige mit der ganzen Masse andrer ange-

nehmer Empfindungen, ohne welche man nicht glücklich seyn kann, bestehen könne, oder in welchem Verhältnisse sie zu einander stehen. Denn es ist lauter Trug und Täuschung der Sinne, und Einbildungskraft, wenn so viele in der Jugend sich vorstellen, sie würden für die oft zu genießende Liebeswollust alle andere Erdenglückseligkeiten, und selbst die aus dem Bewußtseyn, ein gutes Geschöpf zu seyn, entspringende Seelenruh gern hinzugeben immer geneigt und fähig seyn." *)

§. 34.

Und veranlaßt manche Schwierigkeit in Betreff anderer Fälle außer Unzucht.

Es ist unnöthig, hier auszuführen, daß bey Erlaubniß der Ehescheidung wegen Unzucht der Zustand eines ehebrecherischen Weibes viel vortheilhafter sey, als jener einer kranken Person, welche durch irgend eine Krankheit auf lange Zeit unbrauchbar wurde. Der Mann kann sie in diesem Falle nicht von sich scheiden, weil sie nicht Unzucht begieng, und weil sie wieder genesen kann. Sollte sie aber dennoch der Mann auch gegen alles Gefühl der Sittlichkeit von

*) Betrachtungen über die Sittlichkeit der Vergnügungen in zween Theilen, von Martin Ehlers, Professor der Philosophie zu Kiel. 1. Theil. Flensburg, Schleswig und Leipzig in der Kortenschen Buchhandlung. 1790.

sich scheiden, was soll die Unglückliche nach erlangter Genesung anfangen? — Sollte sie erkennen, daß sie heurathen dürfte, wenn sie Unzucht getrieben hätte, daß sie aber in ihrer dermaligen Lage äußerst fehlte, wenn sie jene Bedingniß zu weit ausdehnte, ist sie nicht bedaurenswerth? — Sollte wohl nicht der Wunsch in ihr erregt werden, Unzucht begangen zu haben? — Das Beyspiel des Mannes, welcher vielleicht wieder heurathete, beweiset nicht, daß sie ein Gleiches ohne Sünde unternehmen dürfe. Denn fehlt der Mann, so folget noch nicht, daß die Frau sich nicht vergehe, wenn sie dem Beyspiele ihres Mannes folget. — —. Sollte ferner der Fall seyn, daß die Frau ohne Verschulden entführt würde, der Mann aber wegen ihres Verschwindens zu einer andern Heurath schritte, wie wenn die erste Gattin sich wegen einer so unverschuldeten Ursache verlassen fände, indem sie zurückkehrte? Sollte der Mann wissen, daß seine entführte Frau noch bey Leben, allein erst nach vielen Jahren zurückkommen könnte, wer giebt wohl dem Manne die Erlaubniß, eine andere Frau zu nehmen? Wie sehr sind also bey einer Erlaubniß der Ehescheidung wegen Unzucht jene Männer zu bedauren, welche zwar gute und tugendhafte Weiber haben, sie aber durch einen Zufall auf lange Zeit oder immer unbrauchbar haben; und wie glücklich sind diejenigen, welche eine unzüchtige Gattin besitzen, die sie nach Gefallen von sich scheiden können? — Welche Ungereimtheit! — — Wenn diese Uebel auch nur zum Theil

folgen, muß nicht derjenige, der ein moralisches Reich stiften will, auch die geringste Quelle von Uebeln verstopfen? Und muß nicht Jesus seiner Absicht angemessen, die Ehescheidung ohne alle Ausnahme, ja sogar wegen Unzucht untersagen?

§. 35.

Beförderung der Reinigkeit ist eine ungegründete Ursache, die Ehescheidung zu erlauben.

Ich glaube nicht, daß Mose aus Ursache nachgesehen habe, um dadurch dem einreißenden Laster der Unenthaltsamkeit Einhalt zu thun, indem er hievon keine Meldung thut, und die Reinigkeit auch hierdurch im Grunde nicht befördert wird. Obgleich die Ehescheidung einigermaßen ein abschreckendes Mittel für eine ehrliebende Person seyn mag, so bleibt sie es doch nicht für leichtsinnig ausschweifende Leute, und bey überhandnehmendem Laster wird das Ganze bald eine Wendung nehmen, daß man darin nichts schimpfliches mehr erkennt. Bey den Israeliten suchte man wenigstens schon vor der Ehe unter allerley Vorwänden der zu gewartenden Beschimpfung vorzubeugen; und sollten wohl in unsern feinern Zeiten die Wege abgeschnitten seyn, dieser Beschimpfung zu entgehen, da besonders der Mangel des Hymen nach anatomischen und physiologischen Beobachtungen der Befriedigung des Naturtriebs gar nicht zugeschrieben werden kann? — Wenn auch gegenwärtig einem bürgerlichen Gesetzgeber

einfallen sollte, durch Ehescheidung der überhandnehmenden Unenthaltsamkeit vorzubeugen, wie wenig würde er seinen Zweck erreichen? Bey so allgemeinem Verderbnisse würde man unendlich viele geschiedene Personen finden, und die Ehescheidung lächerlich werden. Wenn sie auch anfangs das Verderben ein wenig einhielte, wie bald würde dieser Vortheil wieder verschwinden? Bedeckte man einst bey den Israeliten den Mangel des Hymens, so ist heut zu Tage gar nicht daran zu zweifeln, selbst wenn hergestellt der Hymen absolute Erforderniß bey einem noch unschuldigen Mädchen wäre. Wenn man das Verderben hindern will, hat man eben nicht nöthig, die Ehescheidung einzuführen. Da ist wohl nichts als strenge Aufsicht der Eltern und liebreiche Erklärung der Gefahren bey Erwachen des Geschlechtstriebs vonnöthen. — —

§. 36.

Kann man also im Christenthume außer Unzucht noch gar aus mehrern Ursachen die Ehescheidung erlauben?

Man wird aus dem bisher Vorgetragenen leicht beurtheilen, mit welchem Rechte man nicht nur wegen Unzucht, sondern auch aus andern Ursachen die Ehescheidung in einem sittlichen Reiche eingeführt wissen will, um den Schwachheiten des Menschen zu

Hülfe zu kommen, oder bestimmter zu reden, um dessen Sinnlichkeit mit Hintansetzung des Sittengesetzes zu schmeichlen, weßwegen die Ehescheidung sowohl bey den Israeliten als Heiden aus einer Gewohnheit zum Gesetze gemacht wurde. Nachdem Mose wegen der Herzenshärte der sinnlichen Juden die Ehescheidung wegen Unzucht erlauben mußte, so folget noch nicht, daß ein moralischer Gesetzgeber sie nicht nur wegen Unzucht, sondern noch aus andern Ursachen erlauben dürfe. Kann man wohl in einem moralischen Staate eine üble Gewohnheit einführen, weil sie von andern sinnlichen Völkern angenommen ist, ohne den höchsten moralischen Grundsatz dieses Staates zu verletzen, welcher befiehlt, so zu handeln, wie es der allgemeinen Gesetzgebung für alle vernünftige Wesen angemessen sey? — Wenn Vortheil blos das Maaß des Rechts wäre; wenn man, um seine Sinnlichkeit zu befriedigen, böse Gewohnheiten annehmen, oder die sittlichen Gesetze in ihrer Strenge mildern dürfte, was würde für Moralität erfolgen? Quod si justitia est obtemperatio scriptis legibus, institutisque populorum, et si utilitate omnia metienda sunt, negliget leges, easque perrumpet, si poterit, is, qui sibi eam rem fructuosam putabit fore. Cic. de leg. lib. I. Hatte daher ein Volk Nachsicht in Betreff einer Gewohnheit, welche der Sittlichkeit zuwider ist, kann ein sittlicher Gesetzgeber sie durch Annahme weniger sündhaft machen? — Jesus erlaubte, was er als ein weiser moralischer Gesetzgeber zum Wohl der

ganzen Menschheit erlauben konnte, und verboth, was mit der Sittlichkeit nicht harmonirte, ohne eine Lücke zu lassen, die aus den Gesetzen des Mose, deren Gegenstand gar nicht Moralität war, sollte ausgebessert werden. Sonst müßte man noch vieles in das christliche Gesetz übertragen, welches bey Mose gebräuchlich war. Hat derselbe manches seinem politischen Staate angemessen erlaubt, folgt wohl, daß es in einem moralischen Staate gut und recht ist? Jam vero illud stultissimum, sagt Cicero lib. I. de leg. existimare omnia justa esse, quae scita sint in populorum institutis aut legibus. Es ist gewiß sehr sonderbar, daß man die üble Gewohnheit der Ehescheidungen aus dem Juden- und Heidenthume beybehalten will, ohne darüber zu klagen, da man doch über gleichgültige kirchliche Zeremonien, die zur Verherrlichung des Schöpfers dienen, laute Klagen anstimmt, als seyen wir dadurch bis zu dem Juden- und Heidenthume herabgesunken. Wahr bleibt es, daß die Obrigkeit als Obrigkeit in Rücksicht ihrer politischen Gesetze eine Ausnahme festsetzen kann; aber für Sittlichkeit folgt daraus kein Recht. Quod si, sagt Cicero, populorum jussis, si principum decretis, si sententiis judicum jura constituerentur, jus esset latrocinari, jus adulterare, jus testamenta falsa supponere, si haec suffragiis aut scitis multitudinis probarentur. Quae si tanta potestas est stultorum sententiis atque jussis, ut eorum suffragiis rerum natura vertatur; cur non sanciunt, ut quae mala

perniciosaque sunt, habeantur pro bonis et salutaribus? Aut cur, cum jus ex injuria lex facere possit, bonum eodem facere non possit ex malo? etc. Doch ich bin bereits gegen meine Absicht zu weitläufig gewesen, und ich will nun, nachdem ich aus der heil. Schrift und aus Gründen der reinen Vernunft das Verboth aller Ehescheidungen erwiesen habe, zum zweyten Theile übergehen, um auch die Tradition der ersten Kirche für mich sprechen zu lassen.

Zweyter Theil.

Zweyten Theils erster Abschnitt.

Die Ehescheidungen waren bey den ersten Christen bis gegen das vierte Jahrhundert nicht erlaubt.

§. 1.

Einleitung.

Die Ehescheidungen waren, wie ich im ersten Theile erwiesen habe, nach Lehre der Schrift und der reinen Vernunft den Christen verbothen, und sie wurden auch bey ihnen bis gegen das vierte Jahrhundert nicht angetroffen. Rein, wie der Stifter der christlichen Religion, und unschuldig, so wie der erste Mensch aus den Händen seines Schöpfers gieng, sollten auch die Anhänger von Jesus seyn. Dies war seine Absicht. Unschuld und Güte des Herzens, vollkommene Tugend, die Grundsäulen der menschlichen

Seligkeit, ohne welche alles Tod und Hölle ist, waren die vorgesteckten Ziele, zu deren Erreichung er den Menschen die treflichsten Hilfsmittel an die Hand gab, und durch deren Gebrauch ihnen die Erfüllung seiner vorgetragenen Moral leicht vorkommen sollte. — Dadurch wurden die Christen auch wirklich unter ihren Nachbarn und allen Völkern der Erde das beneidungswürdigste Muster eines unschuldigen und seligen Lebens, dessen Werth sie nicht mit Golde und allem übrigen Reichthume der Menschen verwechseln mogten, und die sich eher tödten ließen, als daß man sie auf solche Weise durch den Reitz irdischer Güter in dem Genusse ihres zufriednen und seligen Lebens hätte stören können.

§. 2.

Unschuldiger Lebenswandel der ersten Christen.

Welches herrliche Bild einer Gesellschaft von Menschen, die vor Sonnen-Aufgang an bestimmten Tagen zusammenkamen, sich auf ihre Knie warfen, um ihrem Wohlthäter Jesus dem eingebohrnen Sohne Gottes, als ihrem Gotte, selbst Lob und Dank zu sagen! Denn davon, wohin uns nach vielen fruchtlosen Untersuchungen endlich die reflektirend praktische Vernunft führt, das Daseyn Gottes und das Kommen eines höchsten Guts nicht nur zu postuliren, sondern auch von beyden Postulaten eine objektive Zusicherung zu verlangen, woher sowohl der allge-

meine Glaube an Offenbarung seinen Ursprung hat, als auch die gewisse unmittelbare sinnliche Bekanntmachung des Daseyns Gottes und das Kommen eines höchsten Guts folgt, welches durch Jesus als Mensch und Gott in Rücksicht des Daseyns Gottes, und durch seinen Versöhnungstod in Rücksicht des Kommens eines höchsten Guts erfüllt wurde*) davon also, daß Jesus auch wahrer Gott sey, waren die ersten Christen auch ohne philosophische Deduction überzeugt. Welches herrliche Bild also von einer Gesellschaft von Menschen, die sich eidlich verbanden, kein Laster zu begehen, Diebstahl, Mord und Ehebruch zu meiden, niemand zu betrügen, und einem Jeden das Seinige zuzustellen! — Die gemeinschaftlich zusammen speisten, und sich wechselseitig durch Hülfe unterstützten! — — So schildert uns Plinius die Sitten der ersten Christen, als man von ihm verlangte, er sollte auf diese Menschen Acht haben, die sich gleichsam gegen alle Gottheiten der Völker verbänden, und eine ganz eigene Religion zu stiften trachteten. Er, der aus dieser Ursache weibliche Personen, deren natürliche Gabe Geschwätzigkeit zu seyn scheint, auf die Folter brachte, um durch ihr Geständniß in die Geheimnisse dieser Menschenklasse einzudringen; er, der alle Wege einschlug, die Wahrheit zu finden, er schreibt an den

*) Kritik der christlichen Offenbarung, oder: einzig möglicher Standpunkt, die Offenbarung zu beurtheilen. Leipzig 1798. bey Siegfried Lebrecht Crusius.

Kaiser Trajan, daß diese Menschen die unschädlichsten Glieder des Staates seyen. Denn, sind seine Worte, *) selbst nach Aussage jener, welche diese Sekte wieder verlassen haben, bestand ihr ganzes Verbrechen darin, daß sie an gewissen Tagen vor Sonnen Aufgang zusammen kamen, Christus als Gott ein Lied sangen, und sich eidlich verbanden, nicht, um ein Verbrechen zu begehen, sondern um nicht zu stehlen, nicht zu morden, keinen Ehebruch und Unzucht zu begehen, keine gegebene Treue zu brechen, und keines Eigenthum zu behalten u. s. f.

§. 3.

Fortsetzung. Justins Zeugniß.

So kurz die Schilderung des Plinius ist, so leuchtet doch der Christen erhabener Charakter und tugendhaftes Leben deutlich hervor, und sie rechtfertigt das Lob des Justins, welches er ihnen beylegt, und das ohne ein solches Zeugnisse eines Heidens verdächtig scheinen mögte. Justin, um seinen Worten

*) Plin. epist. ad Trajanum. lib. X. „Adfirmabant autem, hunc fuisse summam vel culpae suae vel erroris, quod essent soliti, stato die ante lucem convenire, carmenque Christo quasi Deo dicere secum invicem: Seque Sacramento non in scelus aliquod obstringere, sed ne furta, ne latrocinia, ne adulteria committerent, ne fidem fallerent, ne depositum adpellati abnegarent: quibus peractis morem sibi discedendi fuisse, rursusque coeundi ad capiendum cibum promiscuum tamen et innoxium etc.

bey den Heiden Eingang zu verschaffen, ersucht dieselben, sich vorzusehen, daß sie nicht von den bösen Geistern verblendet werden, als welche sie durch allerley Mittel in ihrem Dienste zu erhalten suchen, damit sie nicht abfallen, „so wie wir,*) indem wir dem Lehrer der Wahrheit glaubten, nun von ihnen abgefallen sind, und dem einzigen eingebohrnen Gott durch seinen Sohn folgen, so, daß wir, die wir uns zuvor an Unzucht ergötzten, nun einzig nach Reinigkeit trachten; die wir zuvor magische Künste trieben, uns dem gütigen und eingebohrnen Gott geheiligt haben; die wir die bewährtesten Mittel, Geld und Güter zu erhalten wußten, nun alle unsere Besitzungen zur gemeinen Kasse bringen, und uns zu einem jeden Dürftigen gesellen; die wir uns zuvor gegenseitig mit Hasse verfolgten, und uns schlugen, und mit jenen, die unsere Zunftgenossen nicht waren, nach Sitte keinen gemeinschaftlichen Heerd hatten, nun nach Christus Ankunft zusammen speisen, und für unsere Feinde beten, und jene, die uns mit ungerechtem Hasse verfolgen, sogar durch Ueberzeugung dahin zu bringen suchen, daß sie, wenn sie ihr Leben nach der so schönen Vorschrift Christi einrichten, eben so, wie wir, von Gott dem allgemeinen Oberherrn Belohnungen zu gewarten haben.“

*) Justin. martyr. apolog. I. ὁν τροπον και ἡμεις μετα τῳ λογῳ πεισθηναι, ἐκεινων μεν ἀπεςημεν etc.

§. 4.

Ihre Begriffe von Reinigkeit.

Daß man aus einer solchen Schilderung der ersten Christen auf ihre Reinigkeit des Lebens schließen könne, und gewiß zu ihrem Vortheile schließen werde, wird mir ein jeder eingestehen. Sie, die vor ihrer Bekehrung zum Christenthume nur in Unzucht lebten, allein nach dessen Annahme einzig nach Reinigkeit trachteten, hüteten sich gewiß vor Entehrung ihres Leibs, vor Schändung anderer, vor Verletzung ehelicher Treue, und dergleichen Ausschweifungen. Doch was muthmaße ich, wo Beweise uns hierüber sicher stellen! — Justin, eben jener Justin, der mit Plinius so übereinstimmend die Christen schildert, führt auch die Vorschriften von Jesus an, nach welchen seine Anhänger ihren Lebenswandel einrichteten. In Rücksicht der Enthaltsamkeit, schreibt er in seiner Rechtfertigung der Christen,*) giebt uns Christus folgende Gesetze: Wer ein Weib, mit Begierde es zu geniesen, ansieht, hat vor Gott im Herzen schon einen Ehebruch begangen; und: wenn dich dein rechtes Aug ärgert, so reiße es aus, denn es ist besser, einäugig ins Himmelreich eingelassen, als mit beyden Augen in das ewige Feuer verwiesen zu werden; und: wer die Entlassene eines andern Mannes heurathet,

---

*) Justin. apol. I. περι μεν οὖν σοφροσυνης, τοσουτον εἰπεν etc.

begeht einen Ehebruch; und: es giebt Leute, die von Menschen verschnitten wurden, andere, die schon gleichsam verschnitten zur Welt kamen, und wieder andere, die sich selbst dem Himmelreich zu Liebe verschnitten. Allein nicht ein jeder begreift dieses. Nämlich sowohl jene, die nach Menschenrecht zwei Frauen heuratheten, als jene, welche die Frauen anschauen, mit dem Wunsche, sie zu genießen, sündigen nach unserem Lehrer. Denn nicht allein der wirkliche Ehebrecher, sondern auch jener, der einen Ehebruch zu begehen wünscht, wird von ihm verworfen, indem sowohl Handlungen, als Gedanken Gott bekannt sind. Es finden sich auch viele beyderley Geschlechts, welche, indem sie gleich von Jugend auf im Christenthume unterrichtet wurden, schon das sechszigste und siebenzigste Jahr erlebt haben, und noch unverletzt und rein sind; und ich bekenne, daß ich in allen Gattungen von Menschen bey uns dergleichen würde aufzeigen können. Ich schweige von der ausserordentlichen Menge derjenigen, welche durch diese Lehre von den Begierlichkeiten abgerufen wurden u. s. f.

§. 5.

Vergleichung der ersten Christen Sitten mit jenen der Heiden.

Die Schilderung der ersten Christen, welche ich aufführte, ist sittlich schön. Sie mußten sich freylich durch ihre Reinigkeit sehr vor den sinnlichen Heiden

auszeichnen, die nicht nur mit Mädchen, sondern auch mit Knaben Unzucht begiengen, und sich wechselseitig wie das Vieh mit einander vereinigten, ihre Kinder und Weiber zum Genusse für andere aussetzten, und sogar in öffentlichen Tempeln durch dergleichen Ausschweifungen ihre Gottheiten zu ehren glaubten; — denen Reinigkeit, Schande, und eheliche Treue unbekannt war.*) — Wie erhaben waren dagegen die Sitten der Christen die entweder nur aus Absicht heuratheten, um Kinder zu zeugen, oder wenn sie nicht heuratheten, in Reinigkeit ihre Tage verlebten!**) Justin fühlte auch diesen Werth der Sitten der Christen vor jenen der Heiden so lebhaft, und sahe den Abstand zwischen beyden in so hellem Lichte, daß er mit der Tugend der Reinigkeit anfieng, die Christen in ihren Sitten zu rechtfertigen.

§. 6.

Ob die ersten Christen ihre Ehen schieden?

Ich setzte dieses Gemälde der Sitten von den ersten Christen in Rücksicht ihrer Reinigkeit aus der Absicht voraus, um den Leser vorzüglich darauf auf-

*) Tertullian. apolog. — Justin. apol. I. πρωτον μεν, ὁτι τȣς παντας σχεδον ὁρωμεν ἐπι πορνεια προαγοντας ȣ̓μονον τας κορας, ἀλλα και τȣς ἀρσενας etc.

**) Justin. l. e. ἀλλ᾽ ἡ την ἀρχην ȣ̓κ ἐγαμȣμεν, ἐι μη ἐπι παιδον ἀνατροφη, ἡ παραιτȣμενοιτο γημασθαι, τελεον ἐνεγκα τευομεθα etc.

merksam zu machen, und seinem Urtheile zu überlassen, ob man wohl bey solchen Menschen in Betreff der Ehescheidungen nicht die größte Strenge suchen müsse? — Man kann aus der angeführten Stelle Justins allbereits urtheilen, ob die ersten Christen ihre Ehen schieden oder nicht. Sie durften sich nicht nach dem Genuß eines Weibs sehnen, oder eine Entlassene, (sey sie aus immer einer Ursache entlassen) heurathen, ohne einen Ehebruch zu begehen; sie durften, ohne sich dieser Sünde theilhaftig zu machen, keine zwey Weiber (nicht noch eine zweyte Frau nach Scheidung der ersten) heurathen, und sie heuratheten nur, um Kinder zu zeugen, oder sie lebten unverheurathet, rein und enthaltsam. —, Ehescheidung verträgt sich mit diesen Grundsätzen nicht. Sie, die sich rühmen, sich mit keinem andern Weibe zu vermengen, keine Entlassene zu heurathen, und nur aus Absicht eine Ehe einzugehen, um Kinder zu zeugen, nicht aber, um ihre Sinnlichkeit zu befriedigen, sie schieden ihre Ehen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht. Wie bald würde man ihnen den Vorwurf gemacht, und sie einer Unwahrheit beschuldiget haben, wenn sie ihre Ehe geschieden, und entlassene Weiber geheurathet hätten! Sie, würden die Heiden eingewendet haben, sie rühmen sich vor uns einer Reinigkeit, und wissen so wenig von ehelicher Treue, wie wir; scheiden gleich uns ihre Weiber, heurathen Entlassene, und vermengen sich unter einander! Wie können sie behaupten, daß ihnen nicht einmal erlaubt sey, sich nach dem

Genuß eines andern Weibs zu sehnen? Zeigt nicht ihr Lebenswandel das Gegentheil ihrer Lehre? — Nein! Die Kühnheit, mit welcher die Christen vor der ganzen Welt ihre strengen Lehren von Enthaltsamkeit vortrugen, und ihren Lebenswandel als damit übereinstimmend darstellten, eine solche Kühnheit mußte sich auf das Bewustseyn von einer sehr großen Reinigkeit gründen; sie mußten wirklich den Ehebruch verabscheut, und die Ehescheidungen verdammt haben, weil sie es für ein Verbrechen hielten, die entlassene Frau eines Mannes zu heurathen. —

§. 7.

Die ersten Christen schieden ihre Ehen nicht. Beweiß aus Hermas.

Gültigkeit der Ehescheidungen war den ersten Christen nicht bekannt. Ich will es nicht blos bey Folgerungen aus Justins Stelle beruhen lassen, indem wir klare Beweise haben. Hermas *) einer der ältesten

*) Ich habe hier den Raum nicht, die Aechtheit des Werks von Hermas zu rechtfertigen, doch will ich, um die Sache nicht ganz unberührt zu lassen, nur weniges melden. Einige schreiben das Werk dem Bruder des römischen Bischofs Pius aus dem zweyten Jahrhunderte zu, und andere behaupten, daß dieses nicht wahr seyn könne, weil es sonst den Lateinern nicht so lange unbekannt geblieben wäre, da es doch gleich im Anfange die ältesten Schriftsteller der griechischen Kirche als verehrungswürdig angeführt hätten, wie

Schriftsteller der Kirche, welcher an die Zeiten der Apostel gränzet, sagt ausdrücklich, daß man seine Ehe nicht trennen dürfe, daß man aber wohl seine Frau wegen Unzucht und Ehebruch von sich absondern möge.*) Seine Worte sind: „Wenn eine christliche Frau die Ehe gebrochen hat, sündigt ihr Mann, der ihr beywohnt, so lange nicht, als ihm ihr Verbrechen unbekannt ist; weiß er es, und sie hat noch vor der Beywohnung nicht Buse gethan, so macht sich der Mann des nämlichen Lasters schuldig, wenn er sie nicht entläßt, und allein bleibt; (indem er sonst Antheil an diesem Laster zu haben scheint.) Heurathet er aber eine andere, so begeht er einen Ehe-

Eusebius lib. 3, cap. 3. hist. eccles. bezeugte. Gelasius hätte es auch nicht in dem Sinne als apokryphisch erklärt, als wollte er es dem Hermas absprechen, sondern er hätte, um die Verehrung dieses Buchs zu mindern, weil es von den ersten Christen gleich der h. Schrift gelesen und geschätzt wurde, nur bestimmt, daß es kein kanonisches und heiliges Buch wäre. Einige darin vorkommende Stellen ständen nicht entgegen, weil auch andere Väter manche sonderbare Meinung enthielten, und sie könnten unterschoben seyn u. s. f. Uns ist genug, daß eine solche Schrift in die ersten Zeiten gehört.

*) Herm. lib. II. past. praec. IV. Man merke vorzüglich auf diesen Punkt, indem auch die übrigen Väter nur bey Ehebruch der Erlaubniß erwähnen, die Frau absondern zu dürfen. Zudem führt weder Justin noch Hermas die Stelle des Matthäus V. 32. an, obgleich letzterer von Erlaubniß der Absonderung wegen Ehebruch Meldung thut.

bruch." Hermas erklärte also, daß keine gänzliche Trennung der Ehe unter den Christen statt fände, weil sie nicht gleich den Heiden nur auf Befriedigung des Geschlechtstriebs im Ehestande sähen, sondern sogar ihre ehebrecherischen Weiber nach einer wahren Buse wegen ihres Vergehens wieder zurücknehmen müßten, theils um sie nicht gänzlich ihren fleischlichen Gelüsten zu überlassen, und dadurch in ein unvermeidliches Elend zu stürzen, theils um sich nicht selbst der Gefahr auszusetzen, ohne fleischliche Stütze zu fallen. Denn so lauten die Worte des Hermas: Hat das Weib Buse gethan, und es will zum Manne zurückkehren, so muß er es zu sich nehmen, wenn er sich nicht sehr verfehlen will." — Eine solche Verordnung war nicht nur dem Christenthum, sondern auch vorzüglich jenen Zeitumständen angemessen, wo bey Aufkommen der christlichen Religion Einigkeit unter den Gliedern sehr nöthig war, um auf Juden und Heiden keinen üblen Eindruck zu machen. Die Besorgniß, sich vor diesen herabzusetzen, jene Sünderinnen aber in die Gefahr zu stürzen, zu Grund zu gehen, war immer eine starke Triebfeder, mit aller Strenge auf Befolgung der Lehre von Jesus zu dringen. Aus dieser Ursache nahm auch die Kirche die Sünder nach einer wahren Besserung wieder auf; allein so wie diese aus abermaligem Rückfalle der Sünder schloß, daß sie nicht Sinnes wären, auf dem Wege der Sittlichkeit und Vollkommenheit zu wandeln, sondern vorsätzlich ihrem Untergange entgegen

zu eilen, weswegen die Wiederaufnahme unnütz wäre; eben so verpflichtete Hermas den Mann nicht, seine Frau nach wiederholtem Ehebruche zurückzunehmen. Denn, sagt er, tritt der Fall bey der nämlichen Frau öfter ein, so ist der Mann nicht mehr verbunden, sie anzunehmen, indem sich Diener Gottes nach einer Buse bekehren. Doch weit entfernt dem Manne deswegen, weil er beym Rückfall seiner Frau sie nicht wieder zurücknehmen muste, eine andere Ehe zu gestatten, wurde ihm vielmehr dieselbe ausdrücklich untersagt, weil man nur alsdann wie Hermas erklärte, zur zweyten Ehe schreiten durfte, wenn ein Theil von beyden Eheleuten gestorben war.

§. 8.

Beweiß aus Klemens.

Die Aechtheit dieser Lehre vom Verbothe aller Ehescheidungen sieht man auch aus Klemens von Alexanandrien aus dem zweyten Jahrhunderte. Nachdem er in seinem zweyten Buche στρωματεων unter andern die verschiedenen Meinungen der Philosophen herzählte, handelt er von der Ehe, zeigt ihre Nothwendigkeit und Vortheile, und schließt mit der Behauptung, daß man sein Weib nicht von sich scheiden dürfe, um ein anderes zu heurathen. Die Worte sind: *)

*) Clem. Alex, lib. II. Strom. cap. 23. καθαρον ουν τον γαμον, ώςπερ τι ιερον αγαλμα, των μιαινοντων φυλακτεον etc.

„Also ist die Ehe beyzubehalten, als eine heilige Anstalt, rein von allem, was sie entheiligen kann. Wir wollen zwar aus dem Schlafe mit Gott erwachen; allein wir wollen auch zu demselben unter Danksagen hineilen, und beten, damit, wenn wir zum Schlafe gehen, das heilige Licht über uns wohnen möge, indem wir unser ganzes Leben Gott widmen, zwar Gottesfurcht und Religion in unserer Seele haben, unsere Enthaltsamkeit aber sich auch bis auf den Körper erstrecken lassen wollen. Denn nur dieses ist Gott angenehm, von den Worten zur Ausübung die Mäßigung ergehen zu lassen, da man hingegen durch schmuzige Gespräche unverschämt wird, und am Ende schändliche Handlungen verrichtet. Da aber die Schrift anrathet, zu heurathen, so untersagt sie auch alle Trennung, indem sie die Verordnung deutlich vorlegt: Du sollst dein Weib nicht entlassen, wenn nicht wegen Ursache der Unzucht (πλην ει μη επι λογω πορνειας). Aber da, sagt sie, wird in den Ehen Ehebruch begangen, wenn man heurathet so lange noch ein Theil von den Abgesonderten bey Leben ist. Vom Verdacht aber, und von Verleumdungen befreyt sie das Weib dadurch, daß es nicht mehr geputzt und geschmückt werde, als der Anstand erfordere, sondern daß es stets dem Gebete obliege, und daß es nicht oft aus dem Hause gehe, von seinem Anblicke aber alle jene, so viel möglich ist, ausschließe, die sie nichts angehen, und das Haus vom unnützen

Geschwätze bewahre. Wer aber eine Entlassene, sagt sie, heurathet, begeht einen Ehebruch. Denn wer die Frau entläßt, bricht in ihr die Ehe, das ist, zwingt sie zum Ehebruche. Allein nicht nur derjenige, welcher sie entläßt, ist schuld am Ehebruche, sondern auch jener, welcher sie heurathet, indem er dem Weibe die Gelegenheit zum Ehebruche giebt. Denn heurathet er sie nicht, so wird sie zu ihrem Manne zurückkehren." — Obgleich Klemens, wie es das Ansehen hat, die Stelle Matth. 19, 9. anführt, versteht er doch hier unter Ehescheidung nichts anders, als Absonderung, welche er nur wegen Unzucht für erlaubt hält, wo aber zu Lebzeiten der beyden Ehetheile keinem eine andere Ehe einzugehen gestattet wird, welches aus folgender Stelle noch mehr erhellet.

§. 9.

Fortsetzung.

In seinem dritten Buche στρωματεων handelt er nochmals geflissentlich von diesem Gegenstande. Er tadelt der Nikoleiten, Karjokratianer, Valentinianer und anderer Ketzer Unenthaltsamkeit, und zeigt, daß sie die Lehre des Plato übel verstanden hätten; vertheidigt die Gültigkeit und Heiligkeit der Ehen gegen die Mercioniten, Tatianer, und andere Ketzer, welche sie verdammten, preist aber auch die Jungfrauschaft als einen besonderen Vorzug an, wenn sie nämlich aus Liebe zu Gott gehalten, und dessen Gebothe dabey

beobachtet würden. Er zeigt, daß die Ehen unzertrennlich seyen, verwirft zwar die zweyte Ehe nach dem Tode eines von beyden Theilen nicht, indessen mag sie ihm nicht ganz gefallen. Jedoch, ich will die Stelle, welche die Unzertrennlichkeit der Ehen betrifft, ausheben. „Es giebt auch einige, sind seine Worte *), welche die Ehen für nichts als Hurerey ausgeben, und behaupten, sie seyen vom Teufel hergebracht. Allein diese sich aufblähenden Großsprecher nennen sich Nachahmer des Herrn, der weder ein Weib geheurathet, noch auf dieser Erde etwas besessen hat, indem sie sich brüsten, daß sie das Evangelium besser als die übrigen verstanden hätten. Aber die Schrift antwortet ihnen, Gott widersetzt sich den Hoffärtigen, und schenkt dagegen den Demüthigen seine Gnade. Sie wissen ja nicht einmal die Ursache, warum der Herr keine Frau genommen hat. Denn erstens hatte er an der Kirche seine eigentliche Braut, zweytens aber war er weder ein gemeiner Mensch, der eine fleischliche Stütze nöthig hatte, weder brauchte er Kinder zu zeugen, er, der ewig bleibt, und der eingebohrne Sohn Gottes ist. Aber eben dieser Herr sagt, was Gott verband, soll der Mensch nicht trennen, und wieder: gleichwie es aber in den Tagen des Noe war, wo sie heuratheten, bauten und pflanzten, und wie es in den Tagen des Loth war, so wird es bey der Ankunft des

*) Clem. Alex. Strom. lib. III. cap. 6.: εισιν δ' οἱ πορνειαν ἀντικρυς τον γαμον λεγουσι etc.

Menschen Sohn seyn. (Und daß er dieses nicht zu den Heiden sage, zeigt er aus dem, was er beysetzt: nicht wahr, wenn des Menschen Sohn gekommen ist, wird er auf Erden Glauben finden?) Und wieder: Wehe den Gebährenden und Säugenden in jenen Tagen; (wiewohl dieses auch allegorisch gesagt wird) Nebst dem hat er keine Zeit festgesetzt, welches doch der Vater seiner Gewalt überließ, wie lange die Welt durch die Zeugungen fortdauern sollte. Von jenem aber: nicht ein jeder begreift diese Rede, denn es giebt Verschnittene, die so gebohren wurden, und wieder Verschnittene, welche sich selbst dem Himmelreich zu Lieb verschnitten, wer es begreifen kann, begreife es, wissen sie nicht, daß, da er von der Trennung geredet hatte, indem ihn einige fragten, wenn es sich so mit der Frau verhielte, sey es für den Menschen nicht rathsam, zu heurathen, alsdann der Herr sagte, nicht ein jeder faßt diese Rede; sondern denen es gegeben ist. Denn diese, welche fragten, wollten von ihm wissen, ob er zugäbe, nach Entlassung seines Weibes wegen Ehebruch ein anderes zu heurathen." Gegen jene, die sich wegen ihrer Leibesübungen enthielten, sagte er: Aus dieser Ursache ist Keuschheit nicht nützlich, wenn sie nicht aus Liebe zu Gott ausgeübt wird. Von jenen, die sich von den Ehen enthalten, sagt schon der heil. Paulus: zu Ende werden einige von dem Glauben abfallen, die auf den Geist des Irthums und auf die Lehren der bösen Geister ihre Aufmerksamkeit richten, welche verbiethen, zu heurathen, und

sich von Speisen zu enthalten. Und an einem andern Orte sagt er, niemand soll euch verführen, durch willkührlichen Religionseifer für Demuth und durch Schonung des Körpers. Aber eben dieser schreibt auch, bist du mit einem Weibe vereint, suche dich nicht zu trennen, bist du vom Weibe getrennt, sehne dich nicht nach dem Weibe. Und wieder: ein jeder aber behalte seine Frau, damit euch der Teufel nicht versuche u. s. f.

§. 10.

Ob Klemens wegen Unzucht die Ehescheidung und zweyte Ehe für erlaubt halte?

Wenn man das Ganze, was hieher Bezug hat, zusammen nimmt, so sagt Klemens: die Ehen seyen nicht verbothen, sondern noch vielmehr von Gott anbefohlen, indem er das Ende der Welt noch nicht verlange. Die Antwort von Jesus wegen des Eifers von einigen in Rücksicht der Enthaltsamkeit betreffe diejenigen, welche auf Jesus Verboth aller Ehescheidung, und zweyter Ehe zu Lebzeiten des andern Ehetheils sagten, daß es bey einem solchen Verhältnisse des Mannes mit der Frau räthlicher sey, gar nicht zu heurathen, und denen Jesus antwortete, daß nicht alle diese Gabe der Enthaltsamkeit besäßen, daß aber doch viele theils natürliche Anlage zur Enthaltsamkeit hätten, theils andere Mittel hiezu einschlügen u. s. f. Hieraus kann man hinlänglich erkennen, daß man zu Zeiten des Klemens alle Ehescheidung und zweyte Ehe

für

für unerlaubt gehalten habe, nachdem er §. 8., als er von Erlaubniß der Ehescheidung, oder bestimmter zu reden, der Absonderung in den Ehen wegen Unzucht Meldung that, besonders beyfügte, daß man alsdann einen Ehebruch begienge, wenn einer der geschiedenen Theile bey Lebzeiten des andern wieder heurathete. Nach Klemens also sind die Ehen von Gott angeordnet, und unzertrennlich. Denn da Jesus diejenigen, welche von ihm wissen wollten, ob er zugäbe, nach Entlassung seines Weibes wegen Ehebruch ein anderes zu heurathen, da er diese auf die Enthaltsamkeit verwies, gestattete er gewiß keine andere Ehe. Ehescheidung, und eine zweyte Ehe war dem zu Folge im zweyten Jahrhunderte nicht erlaubt.

§. 11.
Beweis aus Chrisostomus.

Eine Stelle aus Chrisostomus beweiset das nämliche. Ich setze aus der Absicht die ganze Stelle der Kirchenväter bey, um des Lesers Urtheile zu überlassen, ob sie das behaupten, was ich aus ihnen schließe. Nachdem Chrisostomus den 26. und 27. Vers des fünften Kapitels vom Matthäus erklärt, und gezeigt hat, daß man schon durch Gedanken einen Ehebruch begehen könne, erläutert er nun auch den 31. und 32. Vers. Seine Worte sind: *) Er (Jesus) geht nicht

*) Chrisost. Hom. XVII. in Matth. ὀυ προτερον προς τα ἐμπροσθεν προεισιν, ἑως τα προτερα ἐκκαθαρη, καλως etc. vide Hom. XII. in epist. ad Rom. VII.

weiter, als bis er das erstere klar dargestellt hat. Denn siehe, er zeigt uns hier noch eine andere Art des Ehebruchs. Was für eine? Es war bey den Alten ein Gesetz, daß derjenige, welcher seine Frau aus einer Ursache, was für eine es seyn mogte, haßte, sie ungehindert fortschicken, und eine andere heurathen durfte. Und doch ließ das Gesetz dieses nicht so geradehin geschehen, sondern da, wenn der Frau ein Ehescheidungsbrief gegeben war, so, daß sie nicht wieder zu demselben zurückkehren konnte; damit wenigstens das Bild des Ehestandes bliebe. Denn hätte man dieses nicht befohlen, und wäre es erlaubt gewesen, sie zu entlassen, und eine andere zu heurathen, und doch hernach die erste wieder zu sich zu nehmen, würde eine große Verwirrung entstanden seyn, indem ein jeder öfter zur Abwechselung ein anderes Weib genommen hätte, und auf solche Weise wäre es ein sehr auffallender Ehebruch gewesen. Deßwegen hat man ein nicht geringes Mittel ausgedacht, nämlich den Scheidungsbrief. Dieses geschahe ferner, ein anderes viel größeres Uebel zu vermeiden. Denn hätte man befohlen, die Verhaßte bey sich zu behalten, so würde sie derjenige, welcher sie haßte, umgebracht haben. So war nämlich die jüdische Nation. Denn die nicht einmal ihre Kinder schonte, die Propheten ermordete, und Blut, wie Wasser vergoß, würde um so weniger ihre Weiber geschont haben. Deßwegen ließ man das geringere (Uebel) zu, um das größere zu vermeiden. Denn daß dieses Gesetz kein Fundamentalgesetz war,

(wird man schließen können, wenn) man auf das Acht hat, was der Heiland sagt: Moses schrieb dieses wegen einer Herzenshärtigkeit; damit ihr (eure Weiber) nicht mordetet, sondern von euch schicktet. Da aber derselbe (Jesus) allen Zorn aufhob, indem er nicht nur den Mord verboth, sondern auch den Zorn verbannte, gab er leicht diese Verordnung. Deswegen setzt er stets den Vorsatz her, um zu zeigen, daß er nicht entgegengesetzt, sondern demselben angemessen spreche; indem er ihn erkläre, nicht verdrehe, verbessere und nicht ausmerze. Allein man überdenke, daß er allezeit an den Mann seine Rede richte, indem er sagt, wer seine Frau entläßt, macht sie zur Ehebrecherin, und wer eine Entlassene heurathet, bricht die Ehe. Denn jener, ob er gleich keine andere geheurathet hat, macht sich aus der Ursache des Verbrechens schuldig, weil er sie zur Ehebrecherin macht, dieser aber wird Ehebrecher, weil er die Frau eines andern heurathet. Denn ob sie gleich aus dem Hause entlassen wurde, bleibt sie dennoch die Frau desjenigen, der sie entließ. — — Damit er nun nicht die ganze Last demjenigen auflege, welcher sie entläßt, und dadurch die Frau aufgeblaßner mache, verlegt er jenem den Weg, der sie heurathen will, indem er sagt, wer eine Entlassene heurathet, begeht einen Ehebruch, wodurch er entweder der Frau wider ihren Willen Schaam einflößt, oder ihr den Zugang zu einem jeden andern Manne abschneidet, und nicht zuläßt, zu Streitigkeiten Anlaß zu geben. Denn da sie eingese-

hen hat, daß es ganz nothwendig sey, entweder den Mann zu behalten, den sie gleich anfangs durch die Wahl erhielt, oder daß, wenn sie aus dem Hause gegangen, sie keine andere Zuflucht finde, (daß sie unverheurathet bleiben müsse) wird sie auch wider ihren Willen ihren Mann lieben müssen. — Man wundere sich nicht, daß er nicht zur Frau selbst spreche. Denn die Frau ist der schwächere Theil. Deswegen, da er bey ihrer Entlassung die Männer durch Drohungen schreckt, bessert er zugleich das Weib, eben so, als wenn einer einen ausschweifenden Sohn hat, durch dessen Fortjagen er jene tadelt, die ihn verdarben, und verbiethet, nicht mehr ferner zu ihm zu kommen, oder mit ihm umzugehen. — Wenn dieses schwer scheint, so bedenke man die obigen Worte, wo er die Hörenden glücklich pries; und man wird es möglich und leicht finden. Denn wie wird der Sanftmüthige, Friedfertige, Demüthige und Barmherzige seine Frau entlassen? — Allein nicht nur auf diese, sondern noch auf eine andere Weise macht er dieses Gesetz leicht. Denn er läßt ihm (dem Manne ja noch) einen Weg über, die Frau zu entlassen, indem er sagt: außer im Fall der Unzucht. Da bleibt der Anstand im nämlichen Verhältnisse. Denn wenn er befohlen hätte, die Frau zu behalten, die sich mit mehrern vereinigte, würde wieder der ganze Umstand Ehebruch werden. Man sehe, wie dieses mit dem obigen zusammenstimme. Denn wer die Frau eines andern nicht mit geilen Augen anschaut, wird keine Ehe brechen; bricht er die

Ehe nicht, wird er dem Manne keine Ursache geben, seine Frau zu scheiden. Deßwegen stellt er ihn sicher, und stärket die Furcht, indem er dem Mann bey Entlassung der Frau eine große Gefahr bevorstehen läßt, denn er macht ihn selbst des Ehebruchs derselben schuldig. Damit man, wenn man die Worte hört, man reiße das Auge aus, nicht denke, daß sich dieses auf die Frau beziehe, hat er zeitlich diese Behutsamkeit eingeführt, daß er die Frau nur auf eine und keine andere Weise scheiden läßt."

§. 12.

Was für einen Sinn diese Stelle habe.

Was ich aus der angeführten Stelle des Chrisostomus folgere, ist: Ehescheidung ist nur wegen Unzucht erlaubt, ohne daß nach der Scheidung Mann und Weib wieder heurathen dürfen. Ich will die ganze Stelle zusammenziehen. Er sagt: die Juden durften ihre Weiber scheiden, mußten ihnen aber einen Scheidebrief geben, damit sie dieselbe nicht mehr zurücknehmen konnten; woraus etwa die größten Ausschweifungen erfolgt wären. Diese Erlaubniß ward ihnen gegeben, weil sie boshafte sinnliche Menschen waren, die gewiß ohne alles Bedenken ihre Weiber ermordet hätten. Da Jesus im neuen Bunde den Zorn untersagte, konnte er leichtlich alle Ehescheidung aufheben. Jesus rechnet daher dem Manne, der seine Frau scheidet, dieses zur Sünde, um ihn davon zurückzuhalten,

sie zu scheiden; und er erklärt denjenigen, der eine Entlassene heurathet, für einen Ehebrecher, um auch dieser Seits der Frau alle Aussicht zu benehmen, auf Ehescheidung zu dringen, und sodann wieder zu heurathen. Er verbiethet demnach die Ehescheidung, und der rechtschaffne Christ wird auch nie daran denken. Dennoch zeigt sich Jesus auch hier als einen gütigen Gesetzgeber, indem er dem Manne, dessen Frau eine Ehebrecherin ist, erlaubt, sie von sich zu sondern, um keine Schlange in seinem Busen nähren zu müssen, um dem zukünftigen Ehebruche vorzubeugen, indem nämlich die übrigen durch diese Absonderung an das Gebot erinnert wurden, die Frau eines andern nicht mit geilen Augen anzuschauen, und keinen Ehebruch zu begehen u. s. f. Nach Chrisostomus also ist die Ehescheidung, oder bestimmter zu reden, die Absonderung in der Ehe nur wegen Ehebruch erlaubt.

§. 13.

Beweis aus Tertullian.

Eben diese Lehre der Kirche trägt uns Tertullian in seinem vierten Buche gegen den Ketzer Marcion vor, wo er Jesus als Schöpfer und Gott darzustellen sucht, jene Gegensätze widerlegt, aus welchen man als aus Widersprüchen seiner Lehre gegen das alte Gesetz Beweise führen wollte, daß er nicht Schöpfer und Gott sey, und ihn wirklich als Schöpfer rechtfertigt, welchen Trost er sich am Ende seines Buchs mit den

Worten giebt: implevimus ut opinor, sponsionem. Exhibuimus Jesum Christum prophetarum doctrinis, sententiis, affectibus, sensibus, virtutibus, passioiribus, etiam resurrectione non alium quam creatoris. Zu jenen Widersprüchen aus Jesus Lehre gegen das alte Gesetz wurde auch dieser gerechnet, daß er den Scheidebrief aufhob, welcher doch im alten Bunde erlaubt war; und unter andern suchten die Ketzer aus diesem scheinbaren Widerspruche Jesus als Schöpfer zu läugnen. Tertullian antwortet in einer sehr weitläufigen und schwer zu verstehenden Stelle auf diesen Einwurf.

§. 14.

Fortsetzung.

„Sed Christus divortium prohibet, dicens: qui dimiserit uxorem suam, et aliam duxerit, adulterium committet: qui dimissam a viro duxerit, aeque adulter est: ut sic quoque prohibeat divortium, illicitum facit repudiatae matrimonium. Moyses vero permittit expudium in deuteronomio: si sumserit quis uxorem, et habitaverit cum ea, et evenerit non invenire eam apud eum gratiam, eo quod inventum sit in ea impudicum negotium, scribet libellum repudii, et dabit in manum eius, et dimittet illam de domo sua. Vides diversitatem legis et evangelii, Moysis et Christi? Plane: non enim recepisti illud quoque evangelium ejusdem veritatis et ejus-

dem Christi, in quo prohibens divortium proprium quaestionem ejus absolvit: Moyses propter duritiem cordis vestri praecepit libellum repudii dare; a primordio autem non fuit sic: quia scilicet, qui marem et foeminam fecerat, erunt duo, dixerat, in carne una. Quod Deus itaque junxit, homo disjunxerit? Hoc enim responso et Moysis constitutionem protexit ut sui: et creatoris institutionem direxit, ut Christus ipsius. Sed quatenus ex his revincendus es, quae recepisti, sic tibi occurram, ac si meus Christus. Nonne et ipse prohibens divortium, et patrem tamen gestans eum, qui marem et foeminam junxit, excusaverit potius quam destruxerit Moysis constitutionem? Sed ecce sic tuus sit iste Christus contrarium docens Moysi et creatori, ut si non contrarium ostendere, meus sit. Dico enim illum conditionaliter nunc fecisse divortii prohibitionem, si ideo quis dimittat uxorem, ut aliam ducat. Qui dimiserit, inquit, uxorem, et aliam duxerit, adulterium commisit. Et qui a marito dimissam duxerit, aeque adulter est, ex eadem utique causa dimissam, qua non licet dimitti, ut alia ducatur: illicite enim dimissam pro indimissa ducens, adulter est. Manet enim matrimonium, quod non rite diremptum est. Manente matrimonio nubere adulterium est. Ita si conditionaliter prohibuit dimittere uxorem, non in totum prohibuit, et quod non prohibuit in totum, permisit. Aliud est, ubi caussa cessat, ob quam prohibuit. Etiam non contrarium Moysi do-

cet, cujus praeceptum alicubi conservat, nondum dico, confirmat.

Aut si omnino negas, permitti divortium a Christo, quomodo tu nuptias dirimis, nec conjungens marem et foeminam, nec alibi conjunctos ad sacramentum baptismatis et eucharistiae admittens, nisi inter se conjuraverint adversus fructum nuptiarum, ut adversus ipsum creatorem? Certe quid facit apud te maritus, si uxor ejus commiserit adulterium? Habebitne illam? Sed nec tuum Apostolum sinere conjungi prostitutae membra christi. Habes itaque et christum assertorem justitia divortii. Jam hinc confirmatur ab illo Moyses, ex eodem titulo prohibens repudium, quo et christus, si inventum fuerit in muliere negotium impudicum. Nam et in evangelio Matthaei: qui dimiserit, inquit, uxorem suam praeter caussam adulterii, facit eam adulterari: aeque adulter censetur et ille, qui dimissam a viro duxerit. Ceterum praeter ex caussa adulterii nec creator disjungit, quod ipse scilicet conjunxit, eodem alibi Moyse constituente eum, qui ex compressione matrimonium fecerat, non posse dimittere uxorem in omne tempus. Quod si ex violentia factum matrimonium stabit, quanto magis ex convenientia voluntarium? Sicut et prophetiae auctoritate uxorem juventutis tuae non dimittes. Habes itaque christum ultro vestigia ubique creatoris ineuntem, tam in permittendo repudia, quam in prohibendo. Habes etiam nuptiarum quoque velis

latere, prospectorem, quas nec separari vult, prohibendo repudium, nec cum macula haberi, tunc permittendo divortium. Erubesce, non conjungens, quos tuus quoque christus conjunxit. Erubesce etiam disjungens sine eo merito, quo disjungi voluit et tuus christus.

Debeo nunc et illud ostendere, unde hanc sententiam deduxerit dominus, quove direxerit. Ita enim plenius constabit, eum non ad Moysen destinendam spectasse per repudium, propositionem subito interpositam, quia nec subito interposita est habens radicem ex eodem Joannis mentione. Joannes enim retundens Herodem, quod adversus legem uxorem fratris sui defuncti duxisset, habentis filiam ex illa, non alias hoc permittente, imo et praecipiente lege, quam si frater illiberis decesserit, ut a fratre ipsius et ex costa ipsius suppararetut semen illi, conjectus in carcerem fuerat, ab eodem Herode postmodum et occisus. Facta igitur mentione Joannis dominus, et utique successus exitus ejus, illicitorum matrimoniorum et adulteri figura jaculatus est in Herodem, adulterum pronuncians, etiam qui dimissam a viro duxerit: quo magis impietatem Herodis oneraret, qui non minus morte, quam repudio dimissam a viro duxerat, et hoc fratre habente ex illa filiam, et vel eo nomine illicite, ex libidinis non ex legis instinctu; ac propterea prophetam quoque assertorem legis occiderat."

§. 15.

Wie die Stelle Tertullians zu verstehen sey.

Der Inhalt der ganzen Stelle vom Tertullian ist kürzlich dieser. Christus erlaubte keine Ehescheidung, indem er denjenigen, der seine Frau scheidet, um eine andere zu heurathen, für einen Ehebrecher erklärt, so wie nach ihm auch derjenige die Ehe bricht, der eine Entlassene heurathet, um dadurch alle Ehescheidung zu untersagen. Moses hat zwar wegen Unzucht die Ehescheidung gestattet, allein deswegen findet zwischen ihm und Jesus kein Widerspruch statt, weil Mose solche gegen den Willen des Schöpfers gestatten mußte, weswegen ihn Jesus entschuldigt; aber eben aus dieser Ursache, um dem Willen des Schöpfers angemessenere Gesetze zu geben, selbst verbiethet, seine Frau zu scheiden, um eine andere zu heurathen, so wie er denjenigen für einen Ehebrecher erklärt, der eine Entlassene heurathet, weil keine Frau entlassen werden darf, um wieder heurathen zu können; denn sonst wäre sie ungültig entlassen worden, besonders da das Band der Ehe immer bleibt, nachdem man aus Ursache es zu trennen suchte, um wieder zu heurathen; und folglich allezeit ein Ehebruch begangen wird, wenn man in solchen Umständen heurathet. Solchemnach ist Jesus dem Mose nicht entgegen, indem er auch die Ehescheidung gestattet, nur daß man nach derselben nicht wieder heurathen darf. Mose und Christus stimmen also darin überein, daß sie beyde außer dem Fall der Un-

zucht keine Ehescheidung gestatten, und Christus stimmt noch mehr mit dem Willen des Schöpfers darin überein, daß er auch nach einer solchen Scheidung keine zweyte Ehe gestattet. Dadurch hat er den Ehen Vorsehung gethan, daß er sie nicht trennen will, prohibendo repudium, weil er Ehescheidung aus Ursache untersagte, um wieder zu heurathen; noch verlangt, eine lasterhafte Frau zu behalten, permittendo divortium, weil er Absonderung gestattete. Tertullian also behauptet, Christus habe keine Ehescheidung und zweyte Ehe, wohl aber Absonderung in den Ehen wegen Unzucht, dem Willen des Schöpfers angemessen, erlaubt, und durch eine solche Verordnung habe er vorzüglich den Herodes als einen Ehebrecher herzustellen gesucht, weil er eine geschiedene Frau geheurathet hatte. — Man kann schon aus der Absicht dieser Vertheidigung schließen, daß die Kirche damals nur Absonderung müsse gestattet haben, weil gegen die Lehre ihres Stifters und folglich gegen ihre Wahrheit von Ketzern daher ein Beweiß geführt wurde, daß sie nach Jesus, nicht gleich den Juden nach Mose Lehre, keine Ehescheidung gestattete. Dieser Vorwurf muß gegründet, und eben deswegen in der Kirche keine Ehescheidung und zweyte Ehe erlaubt gewesen seyn.

§. 16.
Beweis aus Origenes.

Origenes giebt uns in seinem Kommentar über Matthäus V. Cap. ebenfalls zu erkennen, daß nur

Absonderung in den Ehen erlaubt sey, und folglich jene geirret haben, welche Ehescheidungen gestatteten. Er schreibt: *) Ob wir aber gleich Dinge, die weit über unsern Verstand hinausgehen, daselbst zu berühren scheinen, muß ich doch nichts destoweniger wegen der Worte der Schrift auch dieses noch hinzusetzen, daß einige Gesetze gegeben wurden, nicht, weil sie etwas sehr vorzügliches in sich faßten, sondern weil sie den Schwachheiten derjenigen, welche das Gesetz befolgen mußten, angemessen, und aus dieser Ursache gegeben wurden. Denn etwas dergleichen zeigen die Worte an: Mose erlaubte euch wegen euerer Herzenshärtigkeit, eure Weiber zu scheiden. Allein der Grund von der Verordnung, die wegen der Herzenshärtigkeit gegeben wurde, und der vorzüglichste Theil ist in diesen Worten enthalten, aber vom Anfange war es nicht so. Im neuen Testamente wurde nun auch etwas dergleichen verordnet, indem Mose wegen eurer Herzenshärtigkeit euch Ehescheidung erlaubte. Denn es steht gleichsam für jener Herzenshärtigkeit (auf der einen Seite) dieses Schwäche halben (auf der andern Seite) geschrieben: wegen Fornikation aber (das ist, um sich der Gefahr nicht auszusetzen, Unzucht zu begehen) soll ein jeder sein Weib haben, und ein jedes Weib seinen Mann, wie auch dieses: dem Manne soll die Frau die eheliche Pflicht entrichten, aber

*) Origen. Comment. in Matth. Tom. XIV. ἐι και εδοξαμεν etc.

eben so der Mann dem Weibe. Deswegen wird hinzugesetzt: aber dieses sage ich aus Nachsicht, und nicht aus Befehle: Nicht minder jenes: das Weib ist so lange dem Gesetze angebunden, so lange sein Mann lebt; ist er entschlafen, so ist es frey, und darf heurathen, wen es will, nur in dem Herrn. Dieses ist von Paulus wegen der Herzenshärtigkeit und Schwachheit für uns gesagt; indem wir die vortrefflicheren Güter zu suchen, und glücklicher zu werden uns weigern. Nun aber haben einige Vorsteher der Kirche gegen das Gesetz der Schrift dem Weibe bey Lebzeiten seines Mannes wieder zu heurathen erlaubt, und verfehlen sich gegen das, was geschrieben steht, wo man also ließt: das Weib ist so lange an das Gesetz gebunden, als ihr Mann lebt; und gegen jenes: deswegen wird die Frau, welche zu Lebzeiten ihres Mannes heurathet, eine Ehebrecherin genannt werden, wenn sie sich mit einem andern Manne abgeben sollte: (wiewohl sie) es nicht ganz ohne Ursache (thaten). Denn es ist wahrscheinlich, daß sie dieses gegen das vom Anfang gegebene Gesetz zuließen, um größere Uebel zu vermeiden, und sich auf solche Weise nach dem Gutdünken anderer zu richten."

„Es wird aber vielleicht ein jüdischer Mann (ein Judenchrist aus der Klasse) derjenigen, welche die Lehre unseres Heilandes zu verdrehen suchen, sagen, Jesus selbst, indem er sprach: ein jeder, der seine Frau entlassen hat, außer im Fall der Unzucht, verleitet sie zum Ehebruche; habe eben eine solche Vollmacht, seine

Frau zu scheiden gegeben, wie Mose, von welchem er sagt, daß er wegen der Herzenshärtigkeit des Volks die Verordnung gemacht habe; und jenes: weil er etwas Schändliches an ihr wahrgenommen hat, sey eben so viel, als die Ursache wegen Unzucht, kraft welcher das Weib mit Recht von dem Manne könne geschieden werden. Allein diesem ist zu antworten, daß das Häßliche nicht so zu verstehen sey, indem nach dem Gesetze die Ehebrecherin soll gesteinigt werden. Denn der Scheidebrief soll weder wegen Ehebruch, noch wegen einer ähnlichen schändlichen Handlung geschrieben und der Gattin überreicht werden, sondern Mose hat vielleicht ein jedes Verbrechen eine schädliche Handlung genennt, weswegen die Frau von dem Manne einen Scheidungsbrief erhält, und aus dem Hause geschickt wird, wenn es der Mann an ihr wahrgenommen hat, und sie nicht Gnade vor ihm findet: allein vom Anfange war es nicht so. Aber nochmals hat unser Heiland keineswegs wegen eines jeden Verbrechens die Ehen zu scheiden erlaubt, als allein wegen der in der Frau angetroffenen Unzucht, indem er sagt, ein jeder, der seine Frau entlassen hat, außer im Fall der Unzucht, verleitet sie zum Ehebruche. Allein man kann fragen, ob es nicht erlaubt sey, die Frau zu entlassen, als wo man sie im Ehebruche ergriffen hat: ob nicht zum Beyspiele wegen Vergiftung, oder weil sie ein von beyden erzeugtes Kind bey Abwesenheit des Mannes umgebracht hat; oder wegen eines jeden andern Mords, ja, wenn sie zwar vom

Ehebruche nicht überführt, dennoch das Haus ihres Mannes heimlich ausgeplündert hat? Da also mag einer fragen, ob man ein solches Weib gültig und mit Recht entlasse, indem unser Heiland verbiethet, außer Unzucht die Frau zu scheiden? Denn auf beyden Seiten scheint ein Widerspruch zu herrschen. Ob wirklich ein Widerspruch da ist, weis ich nicht. Denn so große Laster zu ertragen, die für viel gefährlicher als Ehebruch können angesehen werden, wird Vernunftwidrig scheinen, und ein jeder wird auch einsehen, daß es gefehlt sey, gegen die Verordnungen des Heilands zu handeln. Deswegen denke ich bey mir darüber nach, warum er nicht gesagt hat: Niemand soll seine Frau außer im Fall der Unzucht scheiden; sondern warum er sagt: wer seine Frau entlassen, außer im Fall der Unzucht, verleitet sie zum Ehebruche. Denn wer seine Frau, die nicht Ehebrecherin ist, entläßt, der giebt ihr eigentlich Anlaß, die Ehe zu brechen. Denn wenn sie zu Lebzeiten ihres Mannes Ehebrecherin genennt wird, da sie mit einem andern Manne umgieng, so giebt ihr der Mann, wenn er sie scheidet, auch Gelegenheit, wieder zu heurathen, ohne Zweifel macht er sie dadurch zur Ehebrecherin. Allein die jemanden zu vergiften gesucht, oder einen Mord begangen hat, diese zu entlassen, mag man bey Gott verantworten, ob man sich hinlänglich rechtfertigen kann, oder nicht." —

Origenes sagt ferner, daß man noch auf verschiedene Weise nebst dem Scheidebrief die Frau zum Ehebruche verleiten könne u. s. f. Er endigt sodann diese

Unter=

Untersuchung mit den Worten: „Allein so wie die Frau eine Ehebrecherin bleibt, ob sie gleich einen andern Mann geheurathet zu haben scheint, indem der erste noch lebt, so ist auch der Mann, welcher eine Entlassene geheurathet zu haben scheint, nicht sowohl ihr Mann als Ehebrecher zu nennen, wie es unser Heiland erklärt hat.“

§. 17.

Ob Origenes die Ehescheidung und zweyte Ehe bey Unzucht für erlaubt halte?

Alles, was ich aus der Stelle des Origenes herausziehen will, ist dieses: Es giebt Verordnungen, die nur unserer Sinnlichkeit zu Hülfe zu kommen gegeben wurden. Dergleichen ist die Verordnung, daß das Weib bey seinem Manne bleiben soll, so lang er lebt, um seine Sinnlichkeit zu unterstützen, daß es nicht Unzucht begehe. Origenes setzt daher als bekannt voraus, daß man wisse, im Christenthume sey nur Absonderung und nicht Ehescheidung und eine zweyte Heurath erlaubt; denn darauf geht, was er sagt, daß einige Vorsteher gegen die Lehre der Schrift den Weibern Ehescheidung und eine zweyte Heurath noch zu Lebzeiten des ersten Mannes gestattet hätten; wiewohl er dieser Vorsteher Verfahren aus der Ursache zu rechtfertigen sucht, weil sie es wegen Vermeidung größerer Uebel z. B. wegen der Lauigkeit der Christen mögten gestattet haben, die sich auf kaiserliche Ver-

ordnungen verließen, wogegen sich die Kirche noch mit Verfolgungen kämpfend und gleichsam im Verborgenen nicht setzen durfte, als wodurch sie sich nur Verfolgung würde zugezogen haben. Allein mit Jesus Lehre stimmte ein solches Verfahren nicht überein. — Origenes widerlegt hierauf den Einwurf, als ob Jesus wie Mose die Ehescheidung erlaubt hätte, und seine Antwort besteht darin, daß zwar Mose nicht allein wegen Unzucht die Ehescheidung erlaubt habe, weil die Frauen wegen dieses Verbrechens gesteinigt wurden, und also keines Scheidebriefs bedurften; daß aber Jesus nur wegen Unzucht die Frau zu entlassen erlaubt habe, ohne nach einer solchen Entlassung eine andere Heurath zu gestatten. Origenes versteht unter dieser Entlassung also keine eigentliche Ehescheidung, denn dieses zeigen vorzüglich die am Ende der Stelle von mir angeführten Worte, und er erklärt die unter den Christen erlaubte Ehescheidung, wie Tertullian.

§. 18.

Beweis aus Hieronymus.

Aus einem Schreiben des Hieronymus an den Oceanus können wir gleichfalls sehen, daß bey den ersten Christen keine Ehescheidung und zweyte Ehe erlaubt war. Er lobt daselbst die Fabiola, eine edle Matrone, welche sich nach ihrem Falle zu Jesus bekehrte, ein wahrhaft christliches Leben führte, und es glorwürdig endigte. Unter andern hat er folgende

Stelle, wodurch er die Fabiola gegen Verläumdungen rechtfertigt. Tanta prior maritus (Fabiolae) vitia habuisse narratur, ut ne scortum quidem et vile mancipium ea sustinere posset. Quae si voluero dicere, perdam virtutem foeminae, quae maluit culpam subire dissidii, quam corporis sui infamare partem, et maculas ejus detegere. Hoc solum proferam, quod verecundae matronae et christianae satis est. Praecepit dominus uxorem non debere dimitti, excepta causa fornicationis, et si dimissa fuerit, manere inuptam. Quidquid viris jubetur, hoc consequenter redundat in foeminas. Neque enim adultera uxor dimittenda est, et vir moechus tenendus. Siqui meretrici jungitur, unum corpus facit; ergo et quae scortatori impuroque sociatur, unum eum eo corpus efficitur. Aliae sunt leges Caesarum, aliae Christi, aliud Papinianus, aliud Paulus noster praecipit. Apud illos viris impudicitiae froena laxantur, et solo stupro et adulterio condemnato passim per lupanaria et ancillulas libido permittitur, quasi culpam dignitas faciat, non voluntas. Apud nos quod non licet foeminis aeque non licet viris, et eadem servitus pari conditione censetur. Dimisit ergo, ut ajunt, vitiosum: dimisit illius et illius criminis noxium dimisit, pene dixi, quod clamante vicinior uxor sola non prodidit. Sin autem arguitur, quare repudiata marito non innupta permanserit, facile culpam fatebor, dum tamen referam neces-

sitatem. Melius est, inquit Apostolus, nubere quam uri. Adolescentula erat, viduitatem suam servare non poterat. Videbat aliam legem in membris suis repugnantem legi mentis suae, et se vinctam et captivam ad coitum trahi. Melius arbitrata est, aperte confiteri imbecillitatem suam, et umbram quandam miserabilis subire conjugii, quam sub gloria univirae opera exercere meretricum. Idem Apostolus vult, viduas adolescentulas nubere, filios procreare, nullam dare occasionem adversarii maledicti gratia. Et protinus, cur hoc velit, exponit: jam enim quaedam abierunt retro post satanam. Igitur et Fabiola, quia persuaserat sibi, et putabat a se virum jure dimissum, nec evangelii vigorem noverat, in quo nubendi universa causatio viventibus viris foeminis amputatur, dum multa diaboli vitat vulnera, unum ineanta vulnus accepit. Sed quid ego in abolitis et antiquis moror, quaerens excusare culpam, cujus poenitentiam ipsa confessa est? Nun beschreibt er ihre strenge Bußwerke, die sie wegen ihres Verbrechens unternahm und schließt ihre Rechtfertigung mit den Worten; Sic dolebat, quasi adulterium comisisset, et multis impensis medicaminum unum vulnus sanare cupiebat.“ Diese Stelle ist so deutlich, daß ich mich nicht länger dabey aufhalten will. Denn seinen Nachrichten zufolge heurathete Fabiola nach der Scheidung ihres Mannes wieder, weil sie schwach, und mit dem Geiste und der Strenge des

Evangeliums nicht bekannt war, welches alle zweyte Heurath noch zu Lebzeiten des andern geschiedenen Theils untersagt, und deßwegen that sie nach einer Belehrung gleichsam als Ehebrecherin Buse. Es waren also keine Ehescheidungen, und nach diesen eine andere Ehe den ersten Christen erlaubt, wenn auch die Ehe wirklich wegen Unzucht geschieden wurde.

§. 19.

Beweiß aus Augustin.

Noch deutlicher als die bisherigen Stellen ist jene des Augustins.*) „Es ist euch nicht erlaubt, sind seine Worte, Weiber zu haben, deren erste Männer noch bey Leben sind, noch dürft ihr Weiber Männer haben, deren erste Weiber noch leben. Dergleichen Verbindungen sind keine rechten Ehen, sondern Ehebrüche, zwar nicht nach weltlichem, doch göttlichem Rechte. Nicht einmal jene Frau, welche von ihrem Manne geschieden wurde, dürft ihr zu Lebzeiten jenes Mannes ehelichen. Es ist zwar erlaubt, wegen Unzucht die ehebrecherische Frau zu entlassen; allein so lange sie lebt, darf man keine andere heurathen. Eben so wenig dürft ihr Weiber jene Männer heura-

*) Augustin. Episc. Hip. Serm. 392. ad conjugatos Tom. V. lib. II. de Conjug. adult. c. IV. Tom. VI. — lib. I. de fide et operibus. c. XVIII. Tom. VI. lib. I. de nuptiis et concupiscentia c, IX. et X. Tom. X.

then, von welchen die Weiber geschieden wurden. Dieses ist nicht erlaubt, dergleichen Verbindungen sind keine Ehen, sondern Ehebrüche. Verachtet gleichwohl Augustins Ermahnungen; fürchtet nur Christus. Meine Kinder! ahmt nicht die Schaar böser Unglaubigen nach, betretet nicht die breiten Wege, die am Ende zum Untergang führen. Wer getauft ist, gelobe entweder Gott Enthaltsamkeit, oder bleibe mit seinem Weibe vereiniget, oder nehme sich ein Weib, wenn er noch keines hat u. s. f. Diese Stelle braucht keiner fernern Erklärung. So alle übrigen Stellen Augustins.

§. 20.

Beweiß aus Ambros.

Die Stelle des Ambrosius ist zu rührend, als daß ich sie mit Stillschweigen übergehen könnte: „Scheide dein Weib nicht, sagt er,*) damit es nicht das Ansehen hat, als wolltest du Gott nicht als Stifter deiner Ehe erkennen. Denn wenn du Anderer Fehler dulten und verbessern mußt, wie viel eher mußt du jene deiner Gattin ertragen und bessern? Höre, was der Herr sagte: wer sein Weib scheidet, verleitet es zum Ehebruche. Wenn nämlich nicht erlaubt ist, bey Lebzeiten des Mannes eine andere Ehe einzugehen, kann von der Begierde zu sündigen über-

*) Ambros. Epis. Mediol. exposit. Luc. lib. VIII. vergl. lib. I. de Abraham. c. VII.

wältigt werden. Deßwegen ist jener des Fehltritts schuldig, welcher dazu verleitete. Wohin soll die Schwangere mit ihren Kleinen nach der Scheidung wandern? Wohin soll der zitternde Fuß die schon betagte Gattin nach der Verstoßung führen? Du bist grausam, wenn du die Mutter verstößest, und ihre Kinder zurück behältst, um Liebe und Ehrfurcht hintanzusetzen, und recht lieblos zu seyn. Du bist grausam, wenn du wegen der Mutter zugleich auch die Kinder von dir entfernest, indem vielmehr die Kinder bey ihrem Vater die Schuld ihrer Mutter wieder gut machen müssen. Wie bedenklich ist es, eine junge gebrechliche Weibsperson zum Fehlen zu verleiten? Wie unmenschlich, sie im Alter zu verlassen, die dir ihre Jugendjahre aufopferte! Wird wohl ein Regent einen in seinen Diensten grau gewordenen Mann mit einem geringen Lohne, und auf eine verächtliche Art entlassen, und aus seinem Lande verbannen? Und wird wohl ein Gutsherr den durch Arbeit geschwächten Landmann von seinem Stückchen Felde verjagen? Ist ein Betragen gegen seines Gleichen billig, welches doch gegen Untergebene ungerecht ist? Du scheidest also dein Weib gleichsam mit Recht, und hältst dieses für erlaubt, weil menschliche Gesetze es nicht verbiethen! Allein untersagt es nicht die göttliche Verordnung? Du, der den Menschen gehorchet, fürchte Gott. Höre die Verordnung des Herrn, dem sogar Gesetzgeber gehorchen: was Gott zusammen band, soll kein Mensch trennen. (Wer also die Ehen schei-

det, trennt nicht nur ein himmlisches, sondern göttliches Werk.) Nein! Kannst du zugeben, daß deine Kinder bey deinen Lebzeiten einen Stiefvater erhalten, oder während die Mutter noch frisch und gesund ist, bey einer Stiefmutter ihre Tage verleben? Setze einmal, die Entlassene heurathe nicht mehr. Konnte sie wohl dir als Mann mißfallen, dem sie als Ehebrecher noch Treue hält? Setze, daß sie heurathe. In diesem Falle gereicht dir die Nothwendigkeit, welche sie hiezu verleitete, zum Verbrechen, und deine Verbindung, welche du für eine Ehe hältst, ist nichts anderes als ein Ehebruch. (Es gilt gleich, ob die entlassene Gattin sich als eine Ehebrecherin öffentlich anklagt, oder unter dem Scheine einer Ehe einen Ehebruch begeht. Nur ein Jude kann sich auf den Scheidungsbrief des Mose verlassen, allein der Christ muß nach der Vorschrift leben.) Der Mensch wird Vater und Mutter verlassen, und seinem Weibe anhangen; und beyde werden ein Fleisch ausmachen. Wer also sein Weib scheidet, theilet sein Fleisch und seinen Leib." — Auch diese Stelle braucht keiner weitern Erklärung.

§. 21.

Beweiß aus der Kirchenversammlung zu Eliberis in Spanien.

Was wir bisher in einzelnen Stellen der Kirchenväter bemerkten, daß bey den ersten Christen keine

Ehescheidung und zweyte Ehe erlaubt war, finden wir auch durch Kirchenversammlungen bestätigt. Die Versammlung der Bischöfe zu Eliberis in Spanien vom Jahre 305, (welche zwar Bellarmin als ein nicht angenommenes Provincial-Concilium verwirft,*) weil es in manchen Stücken gefehlt habe, das aber dennoch von Päbsten gerechtfertigt und anerkannt wurde,) giebt im Betreffe der Ehescheidungen Verordnungen sowohl für Eheleute von zweyerley Religion, als auch für Ehen, in welchen beyde Theile Christen sind, woraus wir das Herkommen der Kirche in Spanien erkennen können. Für erstere wurde verordnet, daß die Weiber, welche ihre Männer ohne eine vorhergehende Ursache verlassen, und wieder andere geheurathet haben, nicht einmal am Ende ihres Lebens in die Gemeinschaft sollen aufgenommen werden.**) Es ist dieser Schritt von Seite der Kirche in Spanien aus Ursache wichtig gewesen, weil sie dadurch jenen Mißbräuchen der kaiserlichen Verordnungen sich entgegen setzte, ob sie gleich die Ehescheidung aus einer wichtigen Ursache, wenn man z. B. seine Religion mit Gewalt verlassen sollte, geschehen ließ.***)

---

*) Bellarmin. lib. II. de imag. cap. 9.

**) Concil. Eliber. can. 8. Item foeminae, quae nulla praecedente causa reliquerint viros suos, et se copulaverint alteris, nec in fine recipiant communionem. Tom. I. Concil. apud. Labbé pag. 971.

***) Gabrielis Albaspinei Episc. Aurel. notae. Tom. I. Conc. apud Labbé. pag. 991.

Indessen sahe sie auch nur in einem solchen Falle, wo die Eheleute zweyerley Religion hatten, nach; denn jene Eheleute, welche beyde Christen waren, durften sich nicht einmal wegen Ehebruch scheiden, um wieder zu heurathen, indem sie verordnete, daß man der christlichen Frau, die ihren ehebrecherischen Mann verlassen hat, und einen andern heurathen will, verbiethen solle, wieder zu heurathen, und daß, wenn sie demungeachtet wieder geheurathet hätte, sie so lange von der Gemeinschaft ausgeschlossen werde, bis jener Mann, den sie verließ, gestorben sey, es wäre denn, daß eine schwere Krankheit ihr die Kommunion zu reichen zwänge.*) Also hielt man in Spanien die Ehescheidungen der Christen und nach denselben eine zweyte Ehe für unerlaubt.

§. 22.

Beweiß aus den Kirchenversammlungen zu Arles und Angers in Frankreich.

In Frankreich war das nämliche Herkommen bey den Christen. Die Kirchenversammlung zu Arles, welche im Jahre 314 auf Befehl Konstantins wegen

*) Can. 9. Item foemina fidelis, quae adulterum maritum reliquerit fidelem, et alterum ducit, prohibeatur ne ducat: Si duxerit, non prius accipiat communionem, nisi quem reliquerit, prius de Seculo exierit, nisi forte necessitas infirmitatis dare compulerit. l. c. pag. 971.

der Streitigkeiten zwischen den Donatisten und dem Bischofe Cäcilian von Karthago gehalten wurde, suchte den Christen ebenfalls begreiflich zu machen, daß sie ihre Ehen nicht einmal wegen Ehebruch scheiden dürften. „Denjenigen, sagt sie,*) welche ihre Weiber als Ehebrecherinnen fanden, wenn sie noch jung und Christen sind, da sie nicht heurathen dürfen, soll man so viel es möglich ist, einreden, zu Lebzeiten ihrer obgleich ehebrecherischen Weiber keine andere Frau zu nehmen.“ Die Kirchenversammlung zu Angers im Jahre 453 schließt gar diejenigen, welche sich mit andern Weibern, deren Männer noch bey Leben sind, unter dem Anscheine einer Ehe vereinigen, von aller Gemeinschaft aus.**) Man glaube ja nicht, daß man aus dem Tone der Versammlung zu Arles schließen könne, die Kirche habe erst damals unter den Christen das Verboth der Ehescheidungen einzuführen gesucht. Wer jene Zeiten kennt, wird sich die Art dieses Vortrags der Versammlung besser erklären. Die neu angehenden Christen zu jenen Zeiten, vorzüg-

*) Concil. Arelat. can. 10. De his, qui conjuges suas in adulterio deprehendunt, et iidem sunt adolescentes fideles, et prohibentur nubere, placuit, ut, in quantum potest, concilium eis detur, ne viventibus uxoribus suis licet adulteris, alias accipiant. lib. cit. pag. 1428.

**) Concil. Andeg. can. 6. Hi quoque, qui alienis uxoribus, superstitibus ipsarum maritis, nomine conjugii abutuntur, a communione habeantur extranei. Tom. IV. Conc. apud Labbé. pag. 1021.

lich in jenem Theile des Occidents waren rohe Barbaren, die nach ihren wilden Sitten sich wenig um die christliche Religion bekümmerten, ob sie sich gleich Christen nannten; welchen man die christliche Lehre, so zu sagen, immer vorkauen mußte, ohne daß sie viel darauf Acht hatten, und bey denen es sehr schwer fiel, bis sie sich nach solchen strengen Gesetzen richteten. Deswegen sagte die Versammlung, man sollte dergleichen Leuten, besonders wenn sie noch jung wären, einreden, nicht wieder bey Lebzeiten ihrer geschiedenen Frauen zu heurathen, weil dieses nach der Lehre des Christenthumes nicht erlaubt wäre. Späterhin schloß die Versammlung, z. B. jene zu Angers dergleichen Uebertreter der christlichen Gebothe geradehin von der Gemeinschaft aus. Die Kirche führte also nicht erst in diesen Zeiten das Verboth der Ehescheidungen im Christenthume ein, sondern suchte nur den neu angehenden rohen Christen begreiflich zu machen, daß sie nach der Lehre des Christenthums ihre Ehen nicht mehr scheiden dürften, um wieder zu heurathen. Also auch im Occident hielt man in den ersten Zeiten die Ehescheidungen und zweyte Ehe zu Lebzeiten des geschiedenen Theils für unerlaubt.

§. 23.

Beweiß aus der Kirchenversammlung zu Milet in Afrika.

In Afrika waren eben diese Grundsätze der Sittlichkeit in jenen Zeiten herrschend. Die Kirchenver-

sammlung zu Milet vom Jahre 416 sagte *) daß so-sowohl die entlassene Frau, als der entlassene Mann nach Lehre des Evangelium und der Apostel keine andere Ehe eingehen, sondern unverheurathet bleiben, oder sich wieder vereinigen, allein im Falle der Nichtbefolgung Buse thun sollen. Man trug sogar von Seite der Versammlung darauf an, eine kaiserliche Verordnung zu verlangen, um auf solche Weise dergleichen Frevler auch durch weltliche Strafe zurecht zu weisen. In qua causa, lauten die Worte, legem imperialem petendam promulgari. Die christliche Religion hatte allbereits solche Fortschritte gemacht, daß sie von weltlicher Macht unterstützt wurde, indem die römischen Kaiser dieselbe angenommen hatten. Man würde nun hier sehr irren, wenn man behauptete, diese Worte wollten so viel sagen, als sollte man eine kaiserliche Verordnung bekannt machen, wodurch die Ehescheidungen erlaubt würden. Denn ein solches Verlangen hätten die Väter der Kirchenversammlung nicht zu äussern nöthig gehabt, indem dergleichen Verordnungen schon vorher gegeben und bekannt waren; sondern der Sinn ist, wie ich eben sagte, daß man eine kaiserliche Verordnung verlangen sollte, um durch sie dergleichen Frevler auch mit dem weltlichen Arme zu züchtigen. Daß aber in die-

*) Codex. can. eccles. Afric. can. 102. Tom. I. Conc. apud Harduin pag. 923. ibid. Concil. Milevit. can. 17. pag. 1220.

sem allgemeinen Verboth der Versammlung auch dem unschuldigen Theile, so lange der Ehebrecherische lebt, eine zweyte Ehe einzugehen untersagt wurde, daran läßt sich um so weniger zweiflen, weil Augustin diesen Versammlungen in Afrika beywohnte, welcher in seinen Schriften diese Lehre sehr deutlich vortrug. Es waren demnach auch in Afrika alle Ehescheidungen und zweite Ehe unter den Christen verbothen; und dergleichen Kirchenversammlungen bestätigen noch mehr als einzelne Stellen der Väter, daß die Christen nach ihren Ehescheidungen nicht wieder heurathen durften.

§. 24.

Uebersicht der bisher vorgetragenen Beweiße. Die Christen sonderten nur wegen Unzucht ihre Ehen. Ausdehnung des Worts Fornikation.

Wir wollen nun hier ein wenig verweilen, und die bisher angeführten Stellen von Vätern und Kirchenversammlungen nochmals kürzlich durchsehen. Vom Anfange des Christenthums ließ, so zu sagen, der Enthusiasmus der ersten Christen für die angenommene heilige Religion keine Ehescheidung zu, wodurch sie dieselbe verletzt und entehrt hätten. Denn von dem ersten Jahrhunderte zeugen die Schriften der Apostel, wie ich im ersten Theile erklärte, daß keine Ehescheidung unter den Christen Statt hatte. Im zweiten Jahrhunderte gieng man von dieser Lehre nicht ab, wie wir aus Justin und Hermas sehen; und dieselbe

erhielt sich auch im dritten und vierten Jahrhunderte, wie die Schriften eines Tertullian, Origenes, Chrisostomus, Hieronymus, Ambrosius und Augustins, und verschiedene Kirchenversammlungen beweisen, woraus wir zugleich erkennen, daß man nicht einmal Absonderung in den Ehen ausser Unzucht gestattete. Denn sie alle erlauben nur wegen Unzucht eine Absonderung in den Ehen, ohne deßwegen eine völlige Trennung und zweite Heurath zu erlauben. Daher sehen wir, daß einige Väter die Absonderung in den Ehen theils zur Vermeidung weiblicher Bosheit und anderer Gefahren, theils zur Abschreckung von fernern Vergehen und zur Besserung auch auf andere Fälle, die mit Unzucht gleichsam wegen ihrer Größe in einem gewissen Verhältnisse stehen, auszudehnen suchten. Deßwegen scheint Origenes die Frage aufgeworfen zu haben, ob man wohl seine Frau nicht auch wegen Mord u. dgl. absondern dürfte; und deßwegen mag vielleicht schon Hermas den Aberglauben zur Fornikation gerechnet haben: denn, sagt er,*) nicht nur jene forniciren, die ihren Körper beflecken, sondern auch jene, die sich ein Götzenbild machen. Besteht also einer aus der letztern Klasse in seinem Aberglauben, und bekehrt er sich nicht, so verlasse ihn, und lebe nicht mehr mit ihm, indem du dich widrigen Falls des nämlichen Verbrechens schuldig

*) Herm. past. lib. II. mandat. IV.

macht." Aus der nämlichen Ursache mag hernach Gregor, und endlich Augustin *) die Fornikation auf allerley Vergehen ausgedehnt haben, um nur die Absonderung in mehrern Fällen vornehmen zu dürfen. Augustins Worte zeigen dieses zu deutlich. Idololatria, schreibt er, quam sequuntur infideles, et quaelibet noxia superstitio fornicatio est. Dominus autem permisit, caussa fornicationis uxorem dimitti. Si infidelitas fornicatio est, et idololatria infidelitas, et avaratia idolatria, non est dubitandum, et avaritiam fornicationem esse. Quis ergo jam quamlibet illicitam concupiscentiam potest recte a fornicationis genere separare, si avaritia fornicatio est? Ex quo intelligitur, quod propter illicitas concupiscentias non tantum, quae in stupris cum alienis viris aut feminis committuntur, sed omnino quaslibet, quae animam corpore male utentem a lege dei aberrare faciunt, et perniciose turpiterque corrumpunt, possit sine crimine et vir uxorem dimittere, et uxor virum, quia exceptam Deus fecit caussam fornicationis, quam fornicationem generalem et universalem intelligere cogimur.— Hieraus erhellet aber nur um so mehr, daß die ersten Christen ihre Ehen wegen Unzucht nicht trennten, um wieder zu heurathen, sondern sich ganz allein absonderten.

§. 25.

*) Gregor, Nazian. Orat. XXXI. — Augustin. de serm. dom. in monte lib. I. c. XVI.

§. 25.

Warum die Christen nur wegen Unzucht ihre Ehen sonderten?

Da wir aus der bisher angestellten Untersuchung der Geschichte fanden, daß die ersten Christen nur wegen Unzucht ihre Ehen sonderten, so ist es allerdings der Mühe werth, den Grund dieser Sitte aufzusuchen. Ob ich nun gleich hier wegen des engen Raums mich nicht in eine weitläufige Untersuchung einlassen kann, so will ich doch Winke geben, die ein Anderer nach Muse glücklicher entwickeln mag. Man könnte zwar gleich behaupten, daß diese Sitte sich auf den Text des Mathäus V, 32. gründete. Allein ich bin einer ganz andern Meinung. So weit wir in die Geschichte der ersten Zeiten zurückgehen, und schriftliche Zeugnisse vor uns haben, sehen wir aus den Schriften eines Justins und Hermas, daß sie zwar mit dem Evangelio des Matthäus bekannt waren, und viele Stellen aus ihm anführen, allein bey dem Gegenstande von Ehescheidung nichts von einer bey Matthäus statthabenden Ausnahme wissen, sondern mit Auslassung jener Ausnahme nur die Worte anführen, welche geradehin alle Ehescheidungen untersagen. Selbst da Hermas von der Absonderung in den Ehen wegen Unzucht Meldung thut, schweigt er von des Matthäus Stelle, und er scheint sich nur auf Paulus zu gründen. Ich will hier nicht mehr die schon im 1. Th. 1. Absch. §. 3. von mir beyge=

brachten Gründe einer stattgehabten Interpolation des Matthäus anführen, sondern ich muß den Leser dahin zurückweisen. Nur die ausdrückliche Erklärung Tertullians, daß die Ketzer wirklich die Stelle des Matthäus 19, 9. interpolirt hätten, verdient hier nochmals eingerückt zu werden. Dem Marcion nämlich macht er diesen Vorwurf mit den Worten: Non recepisti illud quoque evangelium ejusdem veritatis et ejusdem christi, in quo prohibens divortium, propriam quaestionem ejus absolvit: Moyses propter duritiem cordis vestri praecepit libellum repudii dare: a primordio autem non fuit sic: quia scilicet, qui marem et foeminam fecerat, erunt duo, dixerat, in carne una. Quod Deus itaqne junxit, homo disjunxerit? M. s. II. Th. §. 14. Wir sehen hieraus nur zu klar, daß zu Zeiten Tertullians die Ketzer erst den 7. 8. 9. Vers in des Matthäus 19. Kapitel eingetragen haben. Wenn wir hiebey bedenken, daß unser Evangelium des Matthäus aus Palästina kommt, wo Nazaräer, Korinthianer und Ebioniten dasselbe allein anerkannten, daß diese ihre Ehen schieden, und vielleicht eben deßwegen die Schriften des h. Paulus so sehr verabscheuten, weil derselbe vor allem die Heiligkeit des Lebens anempfahl, und ausdrücklich alle Ehescheidungen untersagte; läßt sich nicht mit Grunde vermuthen, daß sie jene Interpolation bey Matthäus mogten vorgenommen haben, um ihre Sitte der Ehescheidung aus der Schrift zu rechtfertigen? Markus, der Kompen=

diator des Matthäus, kannte die heuzutage bey Matthäus vorfindliche Ausnahme der Ehescheidung wegen Unzucht nicht, ob er gleich ein Zeitgenoß des Matthäus war. Auch Justin, der doch des Matthäus Stelle anführte, wußte noch nichts von solcher Ausnahme. Sollte also nicht, wie Tertullian behauptet, diese Ausnahme erst später von Ebioniten und ihren Gesellen in das Evangelium, welches unter dem Namen des Matthäus bekannt ist, eingerückt worden seyn? In solchen Umständen konnte weder Markus, noch Justin und Hermas jene Ausnahme von Ehescheidung anführen, weil sie sich noch nicht vorfand; allein eben deßwegen kann sich auch die Sitte der ersten Christen, nur wegen Unzucht ihre Ehen zu sondern, nicht auf Matthäus 5, 32. und 19, 9. gründen.

§. 26.

Fortsetzung.

Die Ursache also, warum die ersten Christen nur wegen Unzucht ihre Ehen sonderten, ist anderswo herzuholen. Wir dürfen uns nämlich unter denselben nicht durchgängig lauter Muster von christlicher Vollkommenheit vorstellen. Es ist immer Spreu unter das Korn gemischt; und so gab es auch Christen, die nicht vergaßen, daß sie Menschen waren. Es fehlte daher nicht, daß sich hie und da ein Theil der Ehe vergieng, woraus Uneinigkeit und andere Uebel entstehen mogten. Diese zu vermeiden, erlaubte Pau=

lus die Absonderung. Allein bey dieser Erlaubniß einer vorzunehmenden Absonderung legten doch die obschon schwachen Christen die Strenge des Christenthums nicht gänzlich ab, und sie suchten sich einer solchen Erlaubniß wieder sehr mäßig zu bedienen, und sie freywillig einzuschränken. Die Juden-Christen machten anfangs den ansehnlichsten und größten Theil des Christenthums aus, und Jerusalem ward lange Zeit als die Mutterkirche betrachtet. Sie waren auch diejenigen, welche am hartnäckigsten auf ihren jüdischen Gebräuchen bestanden, und sie allen übrigen Christen aufzubürden suchten. Da sie wußten, daß ihnen als Christen keine Ehescheidung, wohl aber eine Absonderung erlaubt wäre; da sie zugleich wußten, daß sie als Juden nur wegen Unzucht ihre Ehen scheiden durften, trugen sie nun jene Sitte des Judenthums auch in das Christenthum über, nur mit dem Unterschiede, daß, da sie einst als Juden wegen Unzucht die Ehen schieden, und wieder heurathen durften, sie nun als Christen ebenfalls nur wegen Unzucht ihre Ehen sonderten, ohne wieder zu heurathen. Von ihnen verbreitete sich diese Sitte unter allen Christen aus, und sie sonderten ihre Ehen nur wegen Unzucht, bis jene Juden-Christen auch diese Strenge ablegten, völlig zur mosaischen Sitte zurückkehrten, und ihre Ehen aus mancherley Ursachen schieden. Auf solche Weise konnte Hermas von Erlaubniß einer Absonderung in den Ehen wegen Unzucht reden, ohne daß ihm jene Stellen des Matthäus bekannt waren. In-

dessen, da die spätern Väter eine solche Gewohnheit der Christen, und zugleich jene allbereits bekannte Stelle des Matthäus vor sich sahen, vermutheten sie hier den Grund jener Sitte, und sie führten sie nun selbst als Belege zur Rechtfertigung an, ohne zu bedenken, wie vielen Schwierigkeiten sie sich dadurch aussetzten, und wie sehr sie sich wenden und drehen mußten, bis sie den daraus erfolgenden Widerspruch mit dem Sittengesetze und der reinen Jesus-Moral heben konnten.

§. 27.

Resultat des Ganzen. Uebergang zum zweyten Abschnitt.

Man erwäge nun nochmals die bisher vorgetragene Wahrheiten, und urtheile, ob ich mich betriege, wenn ich den Schluß mache, daß bey den ersten Christen wirklich keine Ehescheidung und zweite Heurath zu Lebzeiten des geschiedenen Theils erlaubt war, und daß sie ganz allein wegen Unzucht ihre Ehen anfangs sonderten. — Um mich aber dennoch der Beschuldigung nicht auszusetzen, daß ich die Geschichte einseitig behandelt habe, will ich nun auch untersuchen, in welchen Zeiten die Ehescheidungen unter den Christen eingeführt wurden, um sonach durch Erwägung der Gründe und Gegengründe desto sicherer die Wahrheit zu finden.

Zweyten Theils zweyter Abschnitt.

Anfang der Ehescheidungen unter den Christen im vierten Jahrhundert.

§. 1.

Vor Jesus waren die Ehescheidungen allgemein erlaubt. Ihre Unbilligkeit.

Es ist unstreitig, daß vor Jesus und seiner Moral-Lehre die Ehescheidungen allgemein eingeführt waren. Aus der ältesten Geschichte der Juden ist bekannt, daß sie unter sich selbst nach Mose die Ehescheidungen für unerlaubt hielten. Wir wissen, daß Mose diese Gewohnheit bey seinem Volke schon in der weitesten Ausdehnung fand, und daß er sich begnügte, sie bey demselben einzuschränken. Die Juden hatten dieselbe von den Heiden erhalten, bey welchen sie sich noch da

in der weitesten Ausdehnung erhielt, wo jene schon nicht mehr ohne die wichtigste Ursache die Frauen scheiden durften, wie wir gehört haben. Die orientalischen Völker waren den Ehescheidungen vorzüglich geneigt, welches man ihnen auch in Rücksicht besonderer Umstände nicht so sehr verargen würde, wenn sie nur gewisse Schranken festgesetzt hätten. Allein die Vorrechte der Männer bey den Ehescheidungen, die Willkühr derselben, und der Anblick so vieler weiblicher Personen, welche das Schlachtopfer einer so abentheuerlichen Gewohnheit wurden, mußten die Seele empören, und in einem jeden rechtschaffenen Manne den Wunsch erregen, diesem Uebel abgeholfen zu sehen.

§. 29.

Römische Gesetze suchen die Unbilligkeit zu heben. Verordnung des Antonin.

Von Seiten Roms suchte man diesem großen Uebel Einhalt zu thun, und vorzüglich jene Ungleichheit zwischen Mann und Weib aufzuheben, wo nämlich der Mann das Weib scheiden konnte, wenn er nur eine kleine Ursache vor sich sahe, ohne daß das Weib gleiche Rechte genoß. Antonin, der sich durch so manche schöne That auszeichnete, suchte auch hierinn gutes zu stiften, indem er zwischen Mann und Weib gleiche Rechte in Betreff der Ehescheidungen festsetzte.

Sane meae litterae, lauten die Worte, *) nulla parte caussae praejudicabunt. Neque enim si penes te culpa fuit, ut matrimonium solveretur: et secundum legem Juliam Eupasia uxor tua nuberet, propter hoc rescriptum meum adulterii damnata erit, nisi constet esse commissum. Habebant autem ante oculos inquirere, an, quum tu pudice viveres, illi quoque bonos mores colendi auctor fuisti. Periniquum enim mihi videtur esse, ut pudicitiam vir ab uxore exigat, quam ipse non exhibet; quae res potest et virum damnare, non ob compensationem mutui criminis rem inter utrumque componere, vel caussam facti tollere.

§. 30.

Verordnung des Constantin und Honorius.

Konstantin gab folgende Verordnung. **) Placet mulieri non licere propter suas pravas cupiditates marito repudium mittere, exquisita caussa velut ebrioso aut aleatori aut mulierculario: nec vero maritus per quascunque occasiones uxorem suam dimittere. Sed in repudio mittendo a femina haec sola

*) Augustin. de adulter. Conj. lib. II. c. VIII. — Ulpian Pandect. lib. XLVIII. tit. V. ad leg. Julian. de adult. leg. XIII. §. 5.

**) Cod. Theod. lib. III. tit. XVI. de repud. leg. I.

crimina inquiri, si homicidam, vel medicamentarium, vel sepulchrorum dissolutorem maritum suum esse probaverit. In masculis etiam, si repudium mittant, haec tria crimina inquiri conveniet, si moecham, vel medicamentariam vel conciliatricem repudiare voluerit. Honorius verordnete. *) Si divortium maritus objecerit, ac mulieri grave crimen intulerit, persequatur legibus accusatam, impetrataque vindicta et dote potiatur, et suam recipiat largitatem, et ducendi mox alteram liberum sortiatur arbitrium; si vero morum est culpa, non criminum, donationem recipiat, et dotem relinquat, aliam post biennium ducturus uxorem.

§. 31.

Verordnung des Theodosius.

Theodosius gab mehrere Verordnungen in Rücksicht der Ehescheidungen. Die erste vom Jahre 439 heißt: **) Consensu licita matrimonia posse contrahi, contracta nonnisi misso repudio dissolvi praecipimus. Solutionem enim matrimonii difficiliorem esse, favor imperat liberorum. Sed in repudio culpaque divortii perquirenda, durum est, legum veterum moderamen excedere. Ideo constitutionibus abrogatis, quae nunc maritum nunc mulierem

---

*) Cod. Theod. lib. III. Tit. XVI. de repud. leg. II.

**) Theod. Novell. XVII. ad Calc. cod. Theod.

matrimonio soluto praecipiunt poenis gravissimis coerceri, hac constitutione repudia culpas, culparumque coherctiones in veteres leges, responsaque prudentum revocari censemus. Im Jahre 449 verordnete er weiter: *) Si (uxor) maritum suum adulterum aut homicidam aut veneficum, vel certe contra nostrum imperium aliquid molientem, vel falsitatis crimine condemnatum invenerit, si sepulchrorum dissolutorem, si sacris aedibus aliquid subtrahentem, si latronem vel latronum susceptorem vel abactorem aut plagiarium vel ad contemptum sui domusve suae ipsa inspiciente cum impudicis mulieribus (quod maxime etiam castas exasperat) coitum ineuntem, si suae vitae veneno aut gladio aut alio simili modo insidiantem, si se verberibus (quae ingenuis aliena sunt) afficientem probaverit; tunc repudii auxilio uti necessario ei permittimus libertatem, et caussas dissidii legibus comprobare. Nec vir ullo modo expellat nisi adulteram vel veneficam, aut homicidam, aut plagiariam, aut sepulchrorum dissolutricem, aut extraneorum virorum se ignorante vel nolente convivia appetentem, aut ipso invito sine justa et probabili causa foris scilicet pernoctantem, vel circensibus vel theatralibus ludis vel arenarum spectaculis in ipsis locis, in quibus haec adsolent celebrari, se prohibente gaudentem

*) Cod. Justin. lib. V. Tit. XVII. leg. VIII. de repud,

vel sibi veneno vel gladio, aut alio simili modo insidiatricem vel contra nostrum imperium aliquid machinantibus consciam, seu falsitatis se crimini immiscentem invenerit, aut manus audaces sibi probaverit ingerentem.

§. 32.

Verordnungen des Valentinian und Athanasius.

Valentinian wollte es wieder bey der Verordnung des Konstantins bewenden lassen, und befahl daher: *) In ipsorum matrimoniorum reverentia et vinculo, ne passim et temere deserantur, antiquata novella lege, quae solvi conjugia sola contraria voluntate permiserat, ea, quae a divo patre nostro Constantio (Constantino) decreta sunt, intemerata serventur. Athanasius ließ es hingegen wieder bey der Verordnung des Theodosius beruhen, und er befahl im Jahre 497. **) Si constante matrimonio, communi consensu tam viri quam mulieris repudium sit missum, quo nulla causa continetur, quae consultissimae constitutioni divae memoriae Theodosii et Valentiniani inserta est, licebit mulieri, non quinquennium expectare, sed post annum ad secundas nuptias convolare.

*) Valentin. Novell. XII.

**) Cod. Justin. lib. V. Tit. XVII. leg. IX.

§. 33.

Verordnungen des Justinian.

Justinian entschied endlich alles in Betreff der Ehescheidungen. Gegen das Jahr 528. verordnete er:*) In causis jam dudum specialiter definitis, ex quibus recte mittuntur repudia, illam addimus, ut si maritus uxori ab initio matrimonii usque ad duos annos continuos computandos coire minime propter naturalem imbecillitatem valeat, possit mulier vel ejus parentes sine periculo dotis amittendae repudium marito mittere, ita tamen, ut ante nuptias donatio, eidem marito servetur. Eine Verbesserung dieser Verordnung nahm er mit den Worten vor:**) Hanc itaque legem corrigimus quadam brevi adjectione. Non enim biennium numerari solum ex ipso tempore copulationis, sed triennium volumus. Edocti namque sumus ex iis, quae ante haec provenerunt, quosdam amplius quam biennium temporis non valentes, postea potentes ostensos ministrare filiorum procreationi. Hierauf setzte er den vom Theodosius angeführten Fällen noch folgende bey:***) Inter culpas autem viri et uxoris constitutionibus enumeratas et has adjicimus, si forte uxor sua ope vel in-

---

*) Cod. Iust. lib. V. Tit. XVII. leg. X.

**) Novell. Justin. XXII. c. II. Tit. I. de nuptiis.

***) Cod, Justin. lib. V. Tit. XVII. leg. XI.

dustria abortum fecerit, vel ita luxuriosa est, ut commune lavacrum cum viris libidinis causa habere audeat, vel dum est in matrimonio, alium maritum sibi fieri conata fuerit, (oder wie in authent. collat. IV. Tit. I. c. II. §. 9. aut etiam, dum adhuc constat matrimonium cum viro, ad alios de nuptiis suis loquatur.) Einen neuen Zusatz gab er sonach mit den Worten: *) Si contra imperium aut ipse cogitaverit aliquid, aut cogitantibus conscius non indicaverit imperio, aut per se aut per quamcunque personam; si quolibet modo vir insidiatus fuerit vitae mulieris, aut aliis hoc volentibus sciens non manifestaverit uxori, et studuerit secundum leges ulcisci. Si maritus uxoris castitati insidiatus, aliis etiam eam adulterandam tentaverit tradere. Si vir de adulterio inscripserit uxorem, et adulterium non probaverit, si quis in sua domo, in qua cum sua conjuge commanet, contemnens eam, cum aliis inveniatur in ea domo manens: aut in eadem civitate degens, in alia domo cum alia muliere frequenter manere convincitur, et semel et secundo copulatus aut per suos parentes, aut per mulieris, aut per alias aliquas fide dignas personas hujusmodi luxuria non abstinuerit. Endlich beschloß er diesen Gegenstand mit folgendem Zusatz: **) Praedictis causis prospeximus etiam has

*) Justin. Novell. CXVII. Cap. IX.

**) Justin. Novell. CXVII. cap. XII.

nominatim adjicere, ex quibus matrimonia sine poena licet transigere: hoc est de iis, qui non potuerunt ab initio nuptiarum misceri suis uxoribus, et quae per naturam viris concessa sunt, agere: insuper de iis viris ac foeminis, qui consistente matrimonio sanctimonialem conversationem et monasterii habitationem elegerint, et de iis personis, quae in captivitate aliquanto tempore detinentur.

§. 34.

Ob die Christen sich dieser kaiserlichen Verordnungen bedienen konnten?

Alle diese Verordnungen der Kaiser konnten für Christen als Bürger des moralischen Staates Jesu nicht verbindend seyn. Denn in seinem Reiche, und für seine Unterthanen gelten nur solche moralische Gesetze, die eine allgemeine, unveränderliche Gültigkeit und Verbindlichkeit für alle vernünftige Wesen zu allen Zeiten und unter allen Umständen haben, so zwar, daß Gott selbst nach diesen Gesetzen handeln muß, wenn er höchstes moralisches Wesen seyn soll *). Eine solche Verbindlichkeit kann aber unmöglich jenen kaiserlichen Verordnungen zukommen, die im Grunde nichts als positive partikulare Staatsgesetze waren, die

*) Christliche Moral, wissenschaftlich bearbeitet von D. Johann Wilhelm Schmid, der Theologie Lehrer zu Jena. 1. Band. 1797. pag. 305.

keine Moralität beentzweckten; welches doch geschehen müßte, wenn sie im Christenthume verbindlich seyn sollten. Die Christen als Christen durften also zu keiner Zeit sich solcher Gesetze bedienen, ohne ihren Charakter zu verläugnen. I. Theil. II. Abschn. §. 26. Daraus folgt aber keineswegs, daß sie deswegen nicht auch Glieder jener positiven Staatsverfassung unter den gedachten Kaisern hätten seyn können. Denn jene Gesetze befahlen nicht die Ehescheidung, sondern erlaubten sie nur. Es kam also lediglich auf das Betragen jener Staatsglieder an, solche Gesetze unnütz zu machen.

§. 35.

Warum die Ehescheidungen eingeführt wurden.

Da die christliche Kirche freylich immer an Gliedern zunahm, unter welchen sich auch solche befanden, die zwar den Namen eines Christen führten, zugleich aber der Sinnlichkeit und den heidnischen Gewohnheiten nicht entsagten, traten diese öffentlich auf, nahmen die kaiserlichen Gesetze zu Hülfe und schieden ihre Ehen, gültig zwar nach den kaiserlichen Verordnungen, allein ungültig nach dem christlichen Sittengesetze. Das Beyspiel mogte manche, wie gewöhnlich verleiten. So wie die Kirche vermehret ward, nahm der erste Eifer und der ächte Unterricht ab, Sittlichkeit wurde seltener, Uneinigkeiten nahmen überhand, und die Christen, weder Heiden noch Christen, waren

ein Gemeng von allem. Nun erhoben sich die Klagen über Strenge des christlichen Sittengesetzes, welches die Ehescheidungen verboth; man hielt sich hierin an das Juden- und Heidenthum, man nahm die kaiserlichen Verordnungen zu Hülfe, laue Vorsteher der Kirche wankten, und man schied die Ehen. Um diesen Schritt zu rechtfertigen, nahm man die unterschobenen Stellen des Matthäus zu Hülfe, und handelte gerade gegen die Absicht Jesu, und gegen das von ihm aufgestellte Sittengesetz. Nun bestätigten sich im vollen Maße die Worte eines Märtyrers der Wahrheit in den ersten Zeiten: *) Aber ich kenne nun auch einige, welche durch Sinnlichkeit verleitet wurden, daß indem sie durch das Evangelium ihre Lehren rechtfertigen wollen, sie die Aussprüche unseres Heilands auf die Verwegenheit ihrer Meinungen anzuwenden suchen."

§. 36.

Anfang der Ehescheidungen unter den Christen. Fromme Väter rügen diesen Misbrauch. Origenes. Asterius.

Es ist indessen schwer, die Zeit genau zu bestimmen, wo die Ehescheidungen unter den Christen ihren Anfang nahmen. Vor Tertullian waren sie noch nicht einge-

---

*) Justin. de vita christi ad zenam et seren. ep. ηδη δε τινας ισμεν κατα το σαρκικον etc.

eingeführt, weil man damals noch einen Beweis daher nahm, die Religion Jesu für keine göttliche anzusehen, weil sie nicht wie jene des Mose die Ehescheidung erlaubte. Allein zu den Zeiten eines Origenes, welcher schon die von einigen Kirchenvorstehern gegebene Erlaubniß, die Ehen zu scheiden rügt, etwan gegen die Mitte des dritten Jahrhunderts scheinen die Ehescheidungen unter den Christen angefangen zu haben, obgleich viele fromme und gelehrte Kirchenvorsteher sich dagegen setzten. Origenes wenigstens erklärt ein solches Verfahren für schriftwidrig, und scheint nur aus der Rücksicht jene Freyheit zu entschuldigen, weil die Kirchenvorsteher durch Nachgiebigkeit gegen dergleichen Halbchristen größere Verfolgung der Kirche zu entfernen suchten. II. Th. I. Abschn. §. 16. 17. Allein die Klagen einiger Kirchenvorsteher vermogten gegen das Betragen so vieler lauen und sinnlichen Christen so wenig, daß sie vielmehr gleich den Heiden ihre Ehen häufig schieden. Deswegen spricht Asterius mit Wehmuth: *) Was Gott zusammen band, soll kein Mensch trennen. Wohl wahr, daß dieses damals zu den Pharisäern gesagt wurde: allein ihr, die ihr derselben Fußstapfen betretet, habt Acht; die ihr mit eueren Weibern wie mit Kleidern wechselt, die ihr bey einer geringen Beleidigung sogleich euere Weiber scheidet, die ihr mehrere noch lebende Wittwen hinterlas-

*) Aster episc. Amas. Hom. V. ὁ συνεζευξεν ὁ θεος, ἀνθρωπος μη λωγιζετω etc.

set; wisset und überzeugt euch, daß außer Tod und Ehebruch keine Ursache statt finde, die Ehe zu trennen."

§. 37.

Unbilligkeit der kaiserlichen Verordnungen in Rücksicht der Christen. Gregor. Basilius.

Gregor rügt auf eine empfindsame Art die unbilligen Verordnungen der Kaiser, und derselben Annahme von den Christen. „Ich finde, schreibt er, *) daß die Meisten im Betreffe der Schamhaftigkeit übel unterrichtet, und ihre Gesetze unbillig und schwankend sind. Denn was war wohl die Ursache, daß man das Weib einschränkte, dem Manne aber nachsahe, und ihm alle Freyheit gestattete; und zwar, daß das Weib, welches einen lasterhaften Anschlag gegen das Beylager seines Mannes unternommen hat, mit der Strafe des Ehebruchs gezüchtigt wird, und die schärfsten Strafen des Gesetzes ausstehen muß, der Mann aber, welcher die seinem Weibe gegebene Treue durch Ehebruch verletzte, keineswegs gestraft wird? Eine solche Verordnung billige ich sicher nicht; diese Gewohnheit lobe ich nicht im geringsten. Männer gaben dieses Gesetz, und deswegen geht es gegen die Weiber. Wie mag man Schaam fordern, die man selbst nicht

*) Gregor. Nazianz. Orat. XXXI. περι ἥν ὁρω τȣς πολλȣς κακως διακειμενȣς etc.

leistet? Wie mag man verlangen, was man nicht giebt? Wie mag man eine so ungleiche Verordnung für einen Körper geben, dem gleiche Hochachtung zukommt?" — Dahin gehen auch die Worte des Basilius *). Der Ausspruch des Herrn räumt Männern und Weibern gleiche Rechte ein, nämlich, daß nur bey Ehebruch die Theile können geschieden werden."

§. 38.

Ambrosius. Chrisostomus. Hieronymus. Augustin. Lactantius.

Andere Väter widersetzten sich eben so sehr der Annahme kaiserlicher Verordnungen. Ambros in der §. 20. schon angeführten Stelle sagte: „Du scheidest dein Weib gleichsam mit Recht, und hältst es für erlaubt, weil menschliche Gesetze es nicht verbiethen. Allein göttliche Verordnung untersagt es doch! Du, welcher den Menschen gehorchet, fürchte Gott! Höre die Verordnung des Herrn, dem sogar Gesetzgeber gehorsamen: was Gott zusammenband, soll kein Mensch trennen." Diese Sprache führte Chrisostomus **) und Hieronymus §. 18. welcher ausdrücklich sagte: aliae

*) Basil. Can. X. ἡ δε τȣ κυριȣ ἀποφασις μετα μεν την της ἐννοιας ἀκολȣθιαν etc.

**) Chrisost. hom. V. καθαπερ ἡ μεις τας γυναικας κολαζομεν etc.

sunt leges Caesarum, aliae Christi, aliud Papinianus, aliud Paulus noster praecipit. Apud illos viris impudicitiae fraena laxantur, et solo stupro et adulterio condemnato passim per lupanaria et ancillulas libido permittitur, quasi culpam dignitas faciat, non voluntas. Apud nos, quod non licet foeminis, aeque non licet viris, et eadem servitus pari conditione censetur. Eben dieses erhellet aus der oben §. 19. angeführten Stelle des Augustin, und Lactantius sagt in dieser Rücksicht: *) Non, sicut juris publici ratio est, sola mulier adultera est, quae habet alium: maritus autem, etiamsi plures habeat, a crimine adulterii solutus est: Sed divina lex ita duos in matrimonium, quod est, in corpus unum pari jure conjungit, ut adulter habeatur, quisquis compagem corporis in diversa distruxerit.

§. 39.

Erste Spuren von der Lehre, daß Ehescheidung wegen Ehebruch erlaubt sey. Asterius. Lactantius. Basilius. Epiphanius.

Allein weit entfernt, daß gegen das Ende des vierten Jahrhunderts noch allgemein das Verboth aller Ehescheidungen in den christlichen Gemeinden an-

*) Lactant. lib. VI. de vero cultu. Cap. XXIII.

erkannt wurde, finden wir vielmehr allbereits von einigen Kirchenlehrern den Satz aufgestellt, daß man die Ehe wegen Fornikation scheiden, und wieder heurathen könne. Nicht nur kann man dieses aus der von mir §. 36. angeführten Stelle des Asterius, §. 37. und des Basilius, sondern auch aus Lactantius §. 38. ersehen, welcher sagt: Sed tamen ne quis divina praecepta circumscribere se putet posse, addantur illa, ut omnis calumnia et occasio fraudis removeretur, adulterum esse, qui a marito dimissam duxerit, et eum, qui praeter crimen adulterii uxorem dimiserit, ut alteram ducat. Wiewohl aus allen diesen Stellen nicht geradehin auf eine solche Ehescheidung zu schließen ist, welche eine andere Ehe gestattet. Denn nach diesen Vätern ist ebenfalls derjenige Ehebrecher, welcher außer Ehebruch die Frau scheidet, und — welcher eine solche Geschiedene heurathet, welche Grundsätze mit jenen eines Hermas, Klemens, Tertullian, Origenes u. s. f. übereinstimmen. Daraus läßt sich dann erklären, warum Asterius in der §. 37. angeführten Stelle sogleich hinzusetzt: Uebrigens sollen mir beyde Theile die Keuschheit halten, weil das Band der Ehen unzertrennlich ist. Denn wo diese gehalten wird, da muß Friede und Sehnen (nach Wiedervereinigung) statt finden, wenn keine ausschweifende und unerlaubt anfachende Begierde (nach einer andern Ehe) die billige und rechtmäßige Liebe verbannet. Dieses Gesetz der Enthaltsamkeit gab Gott nicht allein für die Weiber, sondern

auch für die Männer." Daraus läßt sich ferner erklären, warum Basilius an einem andern Orte sagt: *) Ist eines Mannes Weib unbändig oder ungesittet, so muß es der Gatte bey sich behalten, und es ist aus keiner einzigen Ursache erlaubt, die Gesellschaft beyder Theile und das eheliche Band zu trennen. „Ja! daraus läßt sich endlich erklären, warum Lactantius sogleich die Worte hinzusetzte: Dissociari enim corpus et distrahi Deus noluit. Indessen schien in der orientalischen Kirche gegen Anfang des fünften Jahrhunderts als ausgemacht wahr angenommen zu seyn, daß bey Fornikation die Ehescheidung und zweyte Ehe erlaubt wäre. Eine Stelle des Epiphanius setzt solches außer Zweifel. Wer mit einer Frau, sagt er, **) die für ihn tod ist, sich nicht begnüget, indem er sie wegen Fornikation und Ehebruch, oder wegen eines andern Lasters geschieden hat, wenn dieser eine andere Frau nimmt, oder die Frau einen andern Mann heurathet, spricht sie das Ansehen der heil. Schrift von aller Schuld los, und schließt sie nicht von der Kirche oder dem ewigen Leben aus, sondern hält dafür, daß man sie Schwachheit halber dulden müsse."

---

*) Basil. hom. V. in hexaemeron. καν τραχυς ἠ, καν ἀργιος το ἠθος ὁ συνοικος etc.

**) Epiphan. haeres. L. IX. n. IV. ὁ μη δυνηθεις τη μιᾳ ἀρκεσθηναι τελευτησαση etc.

§. 40.

Resultat aus der Geschichte der vier ersten Jahrhunderte.

Wenn wir nun einen Blick auf die Geschichte der vier ersten Jahrhunderte zurückwerfen, so finden wir folgende Wahrheiten: Sobald die Religion Jesu sich verbreitete, nahm Aberglaube und Unsittlichkeit ab, und man erkannte die Ehe für heilig und unzertrennlich. Durch dritthalbhundert Jahre war daher alle Ehescheidung und zweyte Ehe unter den Christen unbekannt; und man wagte es höchstens nur wegen Unzucht die Ehen zu sondern. Diese strenge Lehre erhielt sich zwar einerseits auch noch im vierten Jahrhunderte. Allein da nun mit der zunehmenden Anzahl der Christen der erste Eifer und das Bestreben nach Sittlichkeit abnahm, hielten sich die Christen mehr an die kaiserlichen Verordnungen, als an Jesus strenge Moral, und sie schieden ungeachtet der Widersetzlichkeit der Väter häufig ihre Ehen.

§. 41.

Kurze Uebersicht der Geschichte der Ehescheidungen bis auf die neuern Zeiten im Oriente.

Von dem Augenblicke an, wo es den Christen erlaubt wurde, kaiserlichen Verordnungen gemäß ihre Ehen zu scheiden, finden wir nach und nach die Ehescheidungeu häufig im Oriente eingeführt. Mächtige

und Vornehme giengen mit ihrem Beyspiele voran, und zogen den niedern Haufen nach sich. Hierdurch geschahe es, daß man endlich selbst im Jahre 692 in einer Kirchenversammlung zu Konstantinopel die Ehescheidungen einzuschränken suchte, und jene, welche in solchen Fällen wieder heuratheten, mit öffentlichen Kirchenbußen belegte. Allein das Uebel hatte schon zu tiefe Wurzel geschlagen, und indem man allbereits die Ehen zwischen Anverwandten und Gevatterleuten für ungültig erklärte, und sie trennte, beförderte man eben dadurch die Ehescheidungen um ein merkliches. Denn man wußte damals noch nicht so viel von Dispensationen, als etwan gegen das Jahr 809. wo in einer Versammlung zu Konstantinopel unter andern die merkwürdigen Worte vorkommen, daß göttliche Gesetze gegen Könige nichts vermögten, und die Bischöffe in allen Verordnungen dispensiren könnten. Wiewohl Furcht und Schrecken erzwangen einen solchen Ausspruch der griechischen Kirche, indem Kaiser Konstantin, weil man seine Ehe nicht gut heißen wollte, allbereits den Patriarchen Terasius nebst dem Abte Plato mit Ruthen peitschen, und sie einkerkern ließ, die übrigen Mönche aber nach einer Tracht Schlägen nach Thessalonien in das Elend verwieß. Für Mächtige schienen der Kirchenversammlung von Konstantinopel v. J. 809. zufolge keine Kirchenverordnungen zu gehören, und die Geringern folgten der Großen Beyspiele, weswegen man sich nicht wundern darf, wenn den Griechen von den Abendländern der Vorwurf ge-

macht wurde, daß sie ihre Ehen nach Willkühr schieden; ja, wenn sie sogar deswegen von einem gewissen Karmeliten Quido gegen das Jahr 1330 für Ketzer gehalten wurden, ob man gleich dessen Meinung nicht öffentlich beytrat. Denn die Kirche des Occidents, die auf Vereinigung mit den Griechen dachte, mußte weislich in einer für die Griechen so bedenklichen Sache Nachsicht gebrauchen. Aus dieser Ursache sahen sowohl Pabst Gregor X. als nachher Joannes XXI. und Nikolaus II. so weit nach, um nicht selbst der Vereinigung im Wege zu stehen; und aus dieser Ursache schwieg Pabst Eugen IV. so lang das Vereinigungsgeschäft auf der Versammlung zu Florenz i. J. 1439. währte, und er legte den Griechen erst da, wo schon die Schlüsse der Versammlung verkündet waren, unter andern die Frage wegen der bey ihnen gebräuchlichen Ehescheidung vor. Allein die Griechen suchten durch Umschweife der Antwort auszuweichen, und sie erklärten endlich, daß sie die Ehen nicht ohne Gründe schieden. Mit dieser Erklärung entfernten sie sich, ohne weiter an Vereinigung mit der abendländischen Kirche zu denken, und die Ehescheidungen unter sich aufzuheben, die sie bis auf den heutigen Tag beybehielten.

§. 42.

Uebersicht der Geschichte von den Ehescheidungen im Occident bis auf die neueren Zeiten.

In der abendländischen Kirche fieng man erst gegen das fünfte Jahrhundert an, die Ehescheidungen einzuführen; und in einer Kirchenversammlung zu Venedig vom Jahre 465. wurde die Ehescheidung wegen Fornikation erlaubt. Da man indessen in der abendländischen Kirche so wie bey den Griechen die kaiserlichen Verordnungen zu Hülfe nahm, schied man die Ehen bald aus mehrern Ursachen, und wir finden daher in den Versammlungen zu Verberies in der Grafschaft Soisson v. J. 752. und zu Kompendium v. J. 757. schon eine Menge Fälle angezeigt, wo die Ehescheidung erlaubt war. Die nun zu häufig vorkommenden Ehescheidungen veranlaßten zwar die Versammlung zu Forojulium v. J. 791. selbst wegen Ehebruch die Ehescheidungen wieder zu verbiethen; allein die Großen bekümmerten sich so wenig um die Kirchenverordnungen, daß wir vielmehr einen Karl den Großen ungeachtet aller Vorstellungen des Pabstes Stephan III. zum größten Mißvergnügen seiner Mutter und der Vornehmen des Reichs seine Frau, eine Tochter des longobardischen Königs Desiderius von sich scheiden sehen. Ueberhaupt war in diesen Zeiten das Leben der Christen so unsittlich, daß sie meistens nach sinnlicher Willkühr handelten. Im eilften Jahrhunderte suchte man die Ehescheidungen wieder auf

den Fall des Ehebruchs einzuschränken, allein mit schlechtem Erfolge, indem man nun seine Weiber um so mehr eines Ehebruchs beschuldigte, und ihnen den nun gebräuchlichen Reinigungseid auftrug, oder sie gar ermordete. Indessen drang doch die Kirche bey ihrer zunehmenden Macht allbereits durch, und wir sehen mit Erstaunen Kaiser Heinrich IV, von dem Pabste Gregor VII. mit aller Strenge behandelt, weil er seine Gemahlin geschieden hatte, obgleich auch andere Ursachen dabey eintraten; ja wir lesen sogar in dem Schwabenspiegel, daß die Päbste die Kaiser mit Recht in den Bann thäten, wenn sie ihre Eheweiber schieden. Dennoch fand diese Strenge nicht allenthalben statt. Wo Macht oder Interesse dazwischen kamen, ließ man alles gehen, wie es gieng. Deswegen blieb Kaiser Friederich II. ungeachtet er seine Weiber schied, deshalb unangefochten, und König Primislaus III. von Böhmen schickte ohne Umfrage seine Gemahlin Margaretha, eine Tochter des Herzogs Leopold von Oestreich, wegen des ihm mißlungenen Anschlags auf Oestreich, wieder nach Hause zurück, und gieng eine andere Ehe ein. Gegen das vierzehente Jahrhundert nahm endlich die Sache eine andere Wendung, und zu den Zeiten der florentiner Kirchenversammlung hielt man schon im Occidente eine jede Ehescheidung auch wegen Fornikation für ungültig; ja, da nachher Erasmus in seinen Paraphrasen über das neue Testament erklärte, daß man wegen Unzucht die Ehe scheiden könnte, verdammte die theologische Facultät zu

Paris diesen Satz als ketzerisch, weil Paulus ausdrücklich alle Ehescheidung untersagte. Indessen war doch die ganze Sache zur Zeit der tridentinischen Kirchenversammlung wieder so vielen Zweifeln unterworfen, daß selbst ein Katharinus mit sich nicht einig war, ob nämlich Ehescheidung nicht wegen Unzucht erlaubt wäre. Da man so viele Verordnungen und Fälle vor sich sahe, wo wirklich Ehescheidung anerkannt und vorgenommen wurde, kann man sich über eine solche Unschlüssigkeit gar nicht wundern, noch weniger, daß man auf der Versammlung zu Trient so gelind in diesem Punkte verfuhr, daß man diejenigen, welche das Gegentheil behaupteten, nicht einmal geradhin als Ketzer erklärte. Allein von dieser Versammlung an, die auf immer die Trennung der Religionspartheien entschied, oder doch gewiß die Vereinigung außerordentlich erschwerte, hörten bey den Katholiken alle Ehescheidungen auf, die bey den andern Religionspartheyen bis auf den heutigen Tag statt haben.

§. 43.

Schluß der Untersuchung.

Wollte man aus der Geschichte der Ehescheidungen vom vierten Jahrhunderte an bis auf unsere Zeiten den Schluß auf Erlaubniß der Ehescheidung in der christlichen Kirche machen, und die Gewohnheit jener Zeiten in ein moralisches Gesetz für die Christen verwandeln, würde man zu weit gehen. Tertullian

sagt im Anfange seiner Schrift de velandis virginibus: Veritati nemo praescribere potest, non spatium temporum, non patrocinium personarum, etiam privilegium rationum: und es ist ein Rechtsgrundsatz, quod cursus temporis non mutet substantiam veritatis legis sicut falsi. Ist daher richtig, (was ich bisher zu beweisen suchte) daß man in den ersten Zeiten des Christenthums in keinem Falle Ehescheidung, wohl aber Absonderung wegen Unzucht erlaubte; und ist richtig, daß sowohl die Fundamental-Gesetzbücher der christlichen Religion, als auch das durch die Vernunft anerkannte Sittengesetz alle Ehescheidung untersagen; so bleibt auch immer wahr, daß die Christen, obgleich ehemals aus verschiedenen Ursachen die Ehen geschieden wurden, dennoch in keinem Falle ihre Ehen trennen, und eine andere eingehen dürfen. Darin liegt, wie schon im ersten Theile bewiesen wurde, nichts Ungereimtes. Le mariage, sagt Rousseau in seinem Emil Tom. I. p. 47., est un contract fait avec la nature aussi bien, qu'entre les conjoints. Denjenigen also, welche die Ehe nur als einen bürgerlichen Vertrag ansehen, den man wieder zernichten könne, und nicht glauben, daß das Band der Ehe dem Sittengesetz und der Lehre Jesu zufolge unzertrennlich sey, antworte ich zum Beschlusse mit den Worten eben jenes so bekannten und beliebten französischen Schriftstellers: Wo soll man denn die reine Vernunft anders suchen, als bey demjenigen, welcher derselben Quelle ist? Und was soll

man von denjenigen denken, welche dieses göttliche Licht, das er den Menschen gab, sie zu führen, nur widmen, es zu verderben? Lassen sie uns einer Weltweisheit in Worten nicht trauen, lassen sie uns einer falschen Tugend nicht trauen, welche alle Tugenden untergräbt, und sich bemüht, alle die Laster zu rechtfertigen, damit sie sich berechtige, solche alle zu haben. Das beste Mittel, das Gute zu finden, ist, daß man es aufrichtig suche, und man kann es nicht lange also suchen, ohne zu dem Urheber alles Guten hinauf zu steigen. Dieses, dünkt mich, habe ich gethan, seitdem ich mich beschäftigte, meine Empfindungen und meine Vernunft zurechtzubringen, dieses werden Sie noch besser ins Werk setzen, als ich, wenn Sie dem nämlichen Wege folgen wollen."

Ende.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jäger, Franz Anton

Untersuchung der Frage: Ob die Ehescheidung nach der Schrift erlaubt sey?

Arnstadt u.a. 1804

J.can.p. 520
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545409-1